

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des Bayerischen Landtags

Einhundertachtundsechzigste öffentliche Sitzung

Nr. 168

Mittwoch, den 5. Juli 1950

VI. Band

	Seite
Geschäftliches	559, 560, 586, 587, 619
Charakter der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten	559
Mündliche Berichte zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates	
a) des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beil. 4010)	
b) des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beil. 4022)	
Maier Anton (CSU), Berichterstatter	560
Zietzsch (SPD), Berichterstatter	561
Dr. Hundhammer (CSU)	562
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 betroffenen Rechtsverhältnisse und Anwartschaften (Beil. 4023)	
Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter	563
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst (Beil. 3970)	
Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter	564
Mündliche Berichte zum Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Volksschulen — Schulorganisationsgesetz —	
a) des Ausschusses für kulturpolitische Fragen (Beil. 3785),	
b) des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und des Ausschusses für kulturpolitische Fragen (Beil. 3997)	
Dr. Gromer (CSU), Berichterstatter	566
Meigner (CSU)	578
Persönliche Erklärung des Abg. Zietzsch (SPD)	587
(Die Sitzung wird unterbrochen.)	

Fortsetzung der Beratung des Schulorganisationsgesetzes

	Seite
Dr. Bed (SPD)	587, 615
Schneider (FDP)	592
Ritter von Rudolph (SPD)	595
Dr. Korff (FDP)	598, 617
Dr. Kroll (CSU)	600
D. Strathmann (CSU)	603, 612
Dr. Rief (FDP)	606
Dr. Franke (SPD)	607
Dr. Hundhammer, Staatsminister	607, 612, 615, 617
Stoß (SPD), zur Abstimmung	613, 614
Dr. Hoegner (SPD), zur Abstimmung	613
Dr. Bed (SPD), zur Geschäftsordnung	613
Dr. Hundhammer (CSU), z. Geschäftsordnung	614

Namentliche Abstimmung über den Antrag Stoß und Fraktion auf Einfügung eines § 21 a

	Seite
Stoß (SPD)	615, 618
Dr. Lacherbauer (CSU)	616
Dr. Ehard, Ministerpräsident	616
Dr. Hoegner (SPD)	617

Nächste Sitzung 619

Die Sitzung wird um 9 Uhr 12 Minuten durch den Vizepräsidenten Hagen Georg eröffnet.

Vizepräsident Hagen: Ich eröffne die 168. öffentliche Sitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt beziehungsweise beurlaubt die Abgeordneten Höllerer, Huth, Mack, Maderer, Melchner, Piechl, Dr. Rindt, Frau Schlichtinger, Schöner, Seifried, Dr. Stang, Stinglwagner, Trepte, Wimmer, Witzlinger.

Ich habe dem Hause folgendes bekanntzugeben:

Der Ältestenrat hat sich in seiner heutigen Sitzung, veranlaßt durch einen speziellen Fall, mit der Frage des Charakters der Aufwandsentschädigung befaßt und dabei einmütig festgestellt, daß die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten kein Teil des Einkommens ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Nr. 4 vom 17. März 1948. — Das Plenum schließt sich dieser Auffassung an.

(Vizepräsident Hagen)

Weiterhin habe ich auf Grund der Aussprache im Ältestenrat bekanntzugeben, daß der **Wandelgang vor dem Plenarsitzungsraum** von Fremden nicht betreten werden darf. Die Herren Abgeordneten werden gebeten, in diesem Vorraum auch keine Gespräche mit Fremden führen zu wollen, sondern zu diesem Zwecke die große Vorhalle zu benützen.

Sodann hat der Ältestenrat beschlossen: Wenn Ausschüsse des Landtags zu der Überzeugung kommen, daß **Besichtigungsfahrten** notwendig sind, ist dem Präsidium des Landtags jeweils unter kurzer Angabe der Gründe darüber zu berichten. Die Entscheidung darüber, ob die Besichtigungsfahrt wirklich durchgeführt werden soll, trifft dann der Ältestenrat.

(Sehr gut! Sehr richtig!)

— Das Plenum stimmt dem zu; ich stelle das fest.

Ferner war der Ältestenrat einstimmig der Meinung, es sei notwendig, daß eine Abordnung des Landtags den Kreis Lindau besucht. Die näheren Einzelheiten wird das Präsidium in Verbindung mit dem Ältestenrat festlegen. Ich bitte zunächst davon Kenntnis zu nehmen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf:

Mündliche Berichte zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates

- a) des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4010)
- b) des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4022).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt berichtet der Herr Abgeordnete Maier Anton. Ich erteile ihm das Wort.

Maier Anton (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, hohes Haus! Der Ausschuss für den Staatshaushalt hat sich in seiner 177. Sitzung am 27. Juni 1950 mit dem Entwurf des Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates auf Beilage 3977 befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Kollege Zietsch.

Der Berichterstatter gab die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs und dessen Inhalt bekannt. Er hielt eine allgemeine Debatte im Hinblick auf einen in dieser Sache bereits früher gefaßten Landtagsbeschluss nicht für notwendig. Auf seine Anfrage bestätigte Ministerialdirektor Dr. Ringelmann, daß die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs für den bayerischen Staat tragbar sein werden.

Der Mitberichterstatter schloß sich der Stellungnahme des Berichterstatters an und fügte bei, die Regelung des Gesetzentwurfs entspreche im wesent-

lichen der Gesetzgebung auch der anderen Länder des Bundesgebiets.

Es wurden dann die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs durchberaten. § 1 fand gemäß dem Antrag der beiden Berichterstatter unveränderte Annahme.

Zu § 2 bemerkte Ministerialdirektor Dr. Ringelmann auf eine Frage des Mitberichterstatters, es könne nicht Aufgabe des Staates sein, der geschiedenen Ehefrau eines Beamten Zahlungen zu leisten. Die geschiedene — auch die schuldlos geschiedene — Ehefrau erhalte ja auch keine Pension. Die Frage der Unterhaltsgewährung in diesem Fall regle sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

Abgeordneter Donsberger hatte gegen § 2 nichts einzuwenden, machte jedoch darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung in finanzieller Hinsicht gegenüber der jetzigen Rechtslage eine wesentliche Verschlechterung bringe. — Ministerialdirektor Dr. Ringelmann räumte ein, daß die in § 2 vorgesehenen Leistungen geringer sind als die nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Bezüge. Hier handle es sich aber um ein Gesetz, das jederzeit geändert werden könne. Man könne nicht die vollen Bezüge gewähren, da der noch in Kriegsgefangenschaft befindliche Beamte ja auch keinen Dienst leiste. Die frühere Vorschrift sei nur auf eine kurze Kriegsdauer und nicht auf diese vielen Jahre der Kriegsgefangenschaft abgestellt gewesen.

§ 2 fand Zustimmung in der Fassung der Vorlage.

Bei § 3 hob der Berichterstatter die schwerwiegende Bedeutung dieser Bestimmung hervor; sie stelle eine besondere Belastung für die Hinterbliebenen dar, die noch immer hoffen, daß der Angehörige noch lebe. In der Tat seien auch viele Kriegsgefangene, die seit Jahren keine Nachricht mehr gegeben hätten, schließlich doch zurückgekehrt.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann entgegnete, daß bei Fehlen eines Lebenszeichens die Bestimmungen über die Versorgung eingreifen. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zu verweisen. Außerdem kämen noch die Vorschriften des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in Betracht. Der Fall, daß Angehörige eines in Kriegsgefangenschaft befindlichen Staatsbediensteten überhaupt nichts erhalten, könne also nicht eintreten.

Die Paragraphen 3 und 4 wurden in der Fassung des Entwurfs unverändert angenommen.

Zu § 5 legte die Staatsregierung folgenden Änderungsantrag vor:

Auf die Bezüge werden die hierauf bereits gezahlten Vorschüsse sowie die seit dem 1. November 1949 nach dem Gesetz über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. Mai 1949 (GBl. S. 120) geleisteten Unterhaltsbeihilfen angerechnet. Im übrigen werden Unterhaltsbeihilfen nach dem genannten Gesetz an Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern des bayerischen Staates nicht mehr gewährt.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann begründete diese Änderung damit, daß in der Zwischenzeit eine

(Maier Anton [CSU])

weitere Abschlagszahlung gewährt wurde und daß eine Zitierung der einzelnen Bekanntmachungen des Finanzministeriums gesetzestechnisch unschön wäre. Die Vorschrift bedeute eine Klarstellung des Verhältnisses des Gesetzentwurfs zum Gesetz über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen. Man wolle vermeiden, daß einerseits Doppelzahlungen stattfinden und andererseits eine nicht unter den vorliegenden Gesetzentwurf fallende Person der Zuwendungen nach dem Gesetz über Unterhaltsbeihilfe verlustig gehe.

§ 5 wurde in der Fassung des Abänderungsantrags der Staatsregierung angenommen.

Zu § 6 lag ebenfalls ein Abänderungsantrag der Staatsregierung vor, wonach Absatz 2 folgende Fassung erhalten soll:

Liegt über einen noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten seit einem Jahr oder länger weder ein Lebenszeichen noch eine Lebensnachricht vor, so ist die Zahlung der Bezüge mit dem Beginn der Zahlung der Verschollenenbezüge nach Art. 121 BVB. einzustellen.

§ 6 fand in Absatz 1 in der Fassung des Entwurfs, in Absatz 2 in der Fassung des Abänderungsantrags Annahme.

Die Paragraphen 7 und 8 wurden auf Antrag der beiden Berichterstatter unverändert angenommen.

Bei § 9 ersuchte Ministerialdirektor Dr. Ringelmann — im Hinblick auf die vor kurzem ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs — in Absatz 1 Satz 1 um Streichung der Worte „in sinngemäßer Anwendung des Art. 16 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 der WD. vom 14. Juli 1948 (GWB. S. 118)“.

Abgeordneter Donsberger machte gegen den Inhalt des § 9 Bedenken geltend. Nach seiner Ansicht habe ein entfernter Beamter, der in die Gruppen III bis V des Befreiungsgesetzes einzustufen wäre und damit unter die Gefangenenamnestie falle, einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung. Der Grundgedanke der Gefangenenamnestie sei es gewesen, daß jemand, der in die Gruppen III, IV oder V falle, durch die langen Jahre der Kriegsgefangenschaft seine Schuld abgebußt habe. Daraus seien auch die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Verschiedene Städte in Bayern hätten dies auch bereits getan und die unter die Gefangenenamnestie fallenden entfernten Beamten wieder eingestellt.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann stellte in seiner Erwiderung fest, daß nach den bisherigen Bestimmungen, die zwar vom Verfassungsgerichtshof als ungültig erklärt wurden, aber nach einem, dem Landtag nunmehr vorliegendem Gesetzentwurf vorläufig als weiter geltend behandelt werden sollen, nur die vom Gesetz nicht betroffenen entfernten Beamten einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben. Dagegen würden die anderen entlassenen Beamten, die entweder als Mittläufer amnestiert wurden oder unter die Heimkehreramnestie fielen, abgesehen von den Fällen der Jugendamnestie, weiterhin als entfernt gelten und könnten keinen Anspruch auf Wiedereinstellung geltend machen.

Abgeordneter Donsberger beantragte aus den von ihm dargelegten Gründen die Streichung des § 9. Eine Willenserklärung, die, wie im Falle eines noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, nicht zugestellt werden könne, könne nicht als Grundlage für den Verlust der Beamtenrechte dienen.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann gab zu bedenken, daß bei einer Streichung von § 9 die betreffenden Personen überhaupt keine Bezüge erhalten würden, da eingewendet würde, daß der betreffende Kriegsgefangene vorläufig nicht mehr Beamter sei.

Abgeordneter Donsberger hielt demgegenüber seinen Antrag aufrecht.

Beide Berichterstatter beantragten Ablehnung des Antrags Donsberger und Zustimmung zu § 9 unter Vorraahme der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Streichung.

Der Antrag Donsberger wurde gegen 2 Stimmen abgelehnt. § 9 fand in der Fassung der Vorlage Annahme, und zwar unter Streichung der Worte: „in sinngemäßer Anwendung des Art. 16 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 der WD. vom 14. Juli 1948 (GWB. Seite 118)“ in Absatz 1 Satz 1.

Die Paragraphen 10 bis 12 wurden auf Antrag der beiden Berichterstatter im Wortlaut der Vorlage angenommen.

In der Schlußabstimmung gab der Haushaltsausschuß dem ganzen Gesetz nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen mit Mehrheit seine Zustimmung.

Ich bitte das hohe Haus, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Nun berichtet der Herr Abgeordnete Zietzsch; ich erteile ihm das Wort.

Zietzsch (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 154. Sitzung am 3. Juli 1950 ebenfalls mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt. Berichterstatter war Abgeordneter Zietzsch.

Der Berichterstatter führte aus, daß sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bereits der Haushaltsausschuß in der vergangenen Woche beschäftigt habe. Der Entwurf bringe grundsätzlich nichts Neues, weil bisher schon Unterhaltsbeihilfen gezahlt worden seien; es gehe lediglich um die Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage, weil unterdessen zwischen den Ländern des Bundes eine Annäherung in dieser Frage zustande gekommen sei. Dem Rechts- und Verfassungsausschuß obliege nur noch eine Überprüfung in rechtlicher Hinsicht; in der Sache habe der Haushaltsausschuß bereits seine Zustimmung erteilt.

Die Paragraphen 1, 2, 3 und 4 blieben ohne Erinnerung.

Bei § 5 richtete der Berichterstatter an den Vertreter der Staatsregierung die Frage, ob irgendeine Bestimmung bestehe, wonach das Gesetz über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. Mai 1949 durch das jetzt zur Beratung stehende Gesetz außer Kraft gesetzt werde.

(Zielfsch [SPD])

Ministerialdirigent Kallenbach erklärte, daß das Gesetz vom 30. Mai 1949 das ältere, subsidiäre Gesetz sei. Wenn jetzt auf Grund eines Dienstverhältnisses irgendwelche Leistungen erfolgen, dann bestehe kein Anlaß mehr zu Leistungen nach diesem Gesetz. Praktisch werde das bayerische Gesetz vom 30. Mai 1949 mit Wirkung vom 1. April 1950 durch die inzwischen erfolgte Bundesregelung überholt sein. In der Bundesregelung sei ausdrücklich eine Bestimmung vorgesehen, wonach Bezüge auf Grund eines Dienstverhältnisses den Vorrang haben und zuerst befriedigt werden müssen und Leistungen nach dem Bundesgesetz insoweit nicht mehr in Frage kommen.

Der Berichterstatter beantragte Zustimmung zu § 5 in der vom Haushaltsausschuß erarbeiteten Fassung. — Es wurde so beschlossen.

Bei § 6 wies der Berichterstatter auf die vom Haushaltsausschuß zu Absatz 2 vorgenommene Änderung hin und gab zu erwägen, ob die Einfügung „noch eine Lebensnachricht“ notwendig sei; denn der Begriff „Lebenszeichen“ sei der umfassendere und schließe auch die „Lebensnachricht“ ein.

Abgeordneter Dr. von Brittwitz erinnerte daran, daß im Haushaltsausschuß die Einfügung der Worte „noch eine Lebensnachricht“ deshalb erfolgt sei, um auch Nachrichten, die etwa von einem Mitgefangenen kommen, damit zu erfassen.

Der Vorsitzende entgegnete, daß eine solche Nachricht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auch unter den Begriff „Lebenszeichen“ falle. Er schlug folgende Fassung des § 6 Absatz 2 vor:

Liegt von einem noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten seit einem Jahr oder länger kein Lebenszeichen mehr vor, so ist die Zahlung der Bezüge mit dem Beginn der Zahlung der Verschollenenbezüge nach Art. 121 BVB. einzustellen.

Der Berichterstatter beantragte Zustimmung zu § 6 unter Berücksichtigung der vom Haushaltsausschuß vorgenommenen und vom Vorsitzenden formulierten Änderung. — Es wurde so beschlossen.

§ 7 und § 8 blieben ohne Erinnerung.

Bei § 9 beantragte der Berichterstatter Zustimmung unter Berücksichtigung der vom Haushaltsausschuß vorgenommenen Änderung. — Es wurde so beschlossen.

Die folgenden Paragraphen 10, 11 und 12 blieben ohne Erinnerung.

Der Vorsitzende stellte abschließend fest, daß vom Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen keine rechtlichen Einwendungen gegen den vom Haushaltsausschuß beschlossenen Gesetzentwurf erhoben werden.

Vizepräsident Hagen: Ich danke den beiden Herren Berichterstattern.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt, soweit ich nicht ausdrücklich etwas anderes feststelle, der Wortlaut auf Beilage 3977 zugrunde.

Ich rufe auf:

§ 1. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 2. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 3. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 4. — Ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 5 schlagen beide Ausschüsse die in Beilage 4010 enthaltene Fassung vor. — Auch hier erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Annahme fest.

§ 6 Absatz 1 soll unverändert bleiben in der Fassung der Beilage 3977. Zu Absatz 2 schlägt der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen die auf Beilage 4022 enthaltene Fassung vor.

Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses angenommen ist.

Weiter stelle ich die Annahme des ganzen § 6 mit dem geänderten Absatz 2 fest.

Es folgt § 7. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 8. — Ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 9 Absatz 1 schlagen beide Ausschüsse vor, die Worte „in sinngemäßer Anwendung des Art. 16 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 der W.D. vom 14. Juli 1948 (GWB. S. 118)“ zu streichen, im übrigen dem Wortlaut auf Beilage 3977 zuzustimmen. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Dr. Hundhammer (CSU): Wenn ich richtig gehört habe, hat der Herr Präsident vorhin die Beilage 4022 zitiert. Diese liegt noch nicht gedruckt vor.

Vizepräsident Hagen: Sie ist gestern rotarisiert worden, Herr Abgeordneter!

Ich stelle also die Zustimmung des Hauses zu § 9 fest.

(Abg. Donsberger: Ich stimme dagegen!)

— Gegen 1 Stimme angenommen.

Ich rufe auf § 10. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 11. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 12 bezeichnet das Gesetz als dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 in Kraft. —

Auch hierzu darf ich die Zustimmung des Hauses feststellen.

Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12. — Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben.

Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur Schlussabstimmung über das ganze Gesetz.

(Vizepräsident Hagen)

Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung, der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Ich rufe als nächsten Punkt der Tagesordnung auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 betroffenen Rechtsverhältnisse und Anwartschaften (Beilage 4023).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Bericht zum Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 betroffenen Rechtsverhältnisse und Anwartschaften ist nicht sehr einfach. Ich glaube, mich auf das Wesentliche beschränken zu können, weil ich der Meinung bin, daß die Entscheidung des Gerichtshofs die Rechtslage hinreichend geklärt hat und daß es im übrigen hauptsächlich darum geht, die nunmehr entstandene Lücke zu überbrücken. Angesichts der verfassungsrechtlichen Grenzen, die dem Gesetzgeber gezogen sind, ist es selbstverständlich außerordentlich schwierig, diese Überbrückung zu finden. Die Staatsregierung hat einen Entwurf vorgelegt, der auf der Beilage 3966 abgedruckt ist und dessen Inhalt Sie kennen.

Mit dieser Vorlage hat sich zunächst der **Unterausschuß** des Verfassungsausschusses beschäftigt; dieser hat erhebliche rechtliche Bedenken geäußert und ist übereinstimmend zu dem Vorschlag einer Lösung gekommen, wie sie Ihnen nunmehr als Beilage 4023 vorliegt. Der Unterausschuß war der Meinung, daß es nicht möglich sei, durch einen einfachen Gesetzgebungsakt den früheren Verordnungen, deren Rechtsgültigkeit der Verfassungsgerichtshof nicht anerkannt hat, wieder Leben einzuhauchen. Er hat die Auffassung vertreten,

die Regelung der Materie müsse in einem ausführlichen und erschöpfenden Gesetz erfolgen. Auf der anderen Seite ist er aber der Ansicht gewesen, daß man die Überbrückung unter allen Umständen durchführen müsse, und er glaubte, in der Form helfen zu können, daß er Ihnen nicht ein materiell-rechtliches Gesetz in Vorschlag bringt, sondern eine haushaltsrechtliche Regelung, wie sie die Beilage 4023 enthält.

Mit diesem Vorschlag, den der Unterausschuß ausgearbeitet hat, hat sich das Finanzministerium durch seinen in der zweiten Sitzung anwesenden Vertreter grundsätzlich einverstanden erklärt.

Nun enthält aber der Gesetzentwurf nicht nur die Frage, wie die Verhältnisse derjenigen zu überbrücken sind, die durch die Verordnung Nr. 113 und durch die Verordnung vom 14. Juli 1948 berührt sind, sondern auch noch das Problem der sogenannten Sparverordnungen, die auf Grund des § 27 Absatz 2 des Dritten Währungsgesetzes erlassen worden sind. Hier vertrat der Unterausschuß die Auffassung, es könne in der Form wie in der Angelegenheit der entfernten Beamten nicht geholfen werden. Er sah sich daher nicht in der Lage, seinerseits einen Vorschlag zu machen. Mit dieser Maßgabe ist die Vorlage in den Rechts- und Verfassungsausschuß gekommen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich, um Klarheit zu schaffen, zunächst einmal mit der Rechtslage an sich, wie sie sich seit 1945 auf Grund der militärrechtlichen und unserer eigenen rechtlichen Vorschriften entwickelt hatte. Dann trat er dem Vorschlag des Unterausschusses näher. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat diesen Antrag, der von den Mitgliedern des Unterausschusses in der Form eines Abänderungsantrages eingebracht war, auch akzeptiert. Ich darf Ihnen diesen Antrag wörtlich zur Verlesung bringen:

Gesetz über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Leistungen, die bisher nach Maßgabe der Vorschriften gewährt wurden, welche auf Grund der Artikel 162 Abs. 3 und 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GWB. S. 349) ergangen sind, können bis auf weiteres im Rahmen der genannten Vorschriften weiter oder neu gewährt werden.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 10. Juni 1950 in Kraft.

Bei der Erörterung dieses Abänderungsantrags war sich der Rechts- und Verfassungsausschuß vollkommen darüber im klaren, daß § 1 an sich nur eine Ermächtigungsnorm darstellt, und zwar für den Haushaltsgesetzgeber. Aber ebenso war er sich darüber klar, daß diese Ermächtigung, soweit es sich um unmittelbare Staatsbeamte handelt, gleichzeitig einen Auftrag an die Staatsregierung bedeutet, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Was die übrigen Körperschaften

(Dr. Lacherbauer (CSU))

und öffentlichen Dienstherren betrifft, so vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß auch sie sich an die Praxis des bayerischen Staates anlehnen werden, um die sich infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ergebenden Schwierigkeiten überbrücken zu helfen.

Bedeutsam war noch die Festlegung, von wann ab dieses Gesetz in Kraft treten soll. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß dafür der Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, also der 10. Juni 1950, maßgebend ist.

Das Gesetz erschien uns auch dringlich und wir haben daher den Vorschlag gemacht, es mit dem Charakter der Dringlichkeit auszustatten.

Was die zweite Frage anlangt, wie wir wegen der Sparverordnungen zurecht kommen, so wurde nach Annahme dieses Vorschlags die Staatsregierung ausdrücklich aufgefordert, nach dieser Richtung dem Landtag noch geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Ich schlage Ihnen vor, dem Beschluß des Unterausschusses beizutreten, der vom Rechts- und Verfassungsausschuß gebilligt und übernommen worden ist.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. —

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Dabei liegt der Wortlaut des Gesetzentwurfs auf Beilage 4023 zugrunde.

Ich rufe auf: § 1. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Annahme fest.

§ 2 bezeichnet das Gesetz als dringlich; es tritt am 10. Juni 1950 in Kraft. — Auch hier darf ich die Zustimmung des Hauses feststellen.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten in die **z w e i t e L e s u n g** ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —.

Ich stelle fest, daß beide Paragraphen in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Die zweite Lesung ist damit beendet. Wir kommen zur **S c h l u ß a b s t i m m u n g** über das ganze Gesetz.

Ich schlage vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die einmütige Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Weiter stelle ich fest, daß der Antrag Donsberger und Schefbeck auf Beilage 3955 zurückgezogen wurde.

Wir kommen nun zu Punkt 3: Rest der Tagesordnung der 167. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1950.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst (Beilagen 3866 und 3970).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich am 15. Juni 1950 mit dem Entwurf eines Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst befaßt, der von der Staatsregierung am 23. Mai 1950 vorgelegt und in der Beilage 3866 abgedruckt worden ist. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Kollege Otto Bezold.

Der **Berichterstatter** erklärte zunächst einmal, er freue sich, daß sich die Staatsregierung dazu entschlossen habe, die Neuregelung des gerichtsarztlichen Dienstes in die Wege zu leiten. Er gab dann einen kurzen Überblick über das Gesetz als Ganzes und verwies auf die bedeutungsvolle Tätigkeit der Gerichtsärzte, insbesondere in Bezug auf kriminalbiologische, kriminalchemische und kriminalpsychologische Untersuchungen.

Der **Mitberichterstatter**, der ebenfalls an der allgemeinen Aussprache über den Entwurf teilnahm, bezeichnete die hier von der Staatsregierung vorgeschlagene Regelung als durchaus notwendig. Die Aufgabe der Gerichtsärzte werde immer mannigfaltiger. Gerade die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte und die Gefahr der damit zusammenhängenden Kinderausfagen erfordere die Zuziehung von Fachleuten, und zwar sowohl im Interesse der Kinder, die vor seelischem Schaden bewahrt werden müßten, als auch zur Erzielung wahrheitsgemäßer Ausfagen. Bei der Fülle der Aufgaben hätten die Landgerichtsärzte kaum die Möglichkeit, noch anderen Dienst zu verrichten.

Die **beiden Berichterstatter** erklärten ihre grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf der Staatsregierung.

(Dr. Lacherbauer [CSU])

In der Einzelberatung führte Oberlandesgerichtsrat Dr. Fischer zu § 1 aus, das Justizministerium habe zu Absatz 2 noch eine Ergänzung vorzuschlagen, die offenbar im Ministerrat übersehen worden sei, nämlich die Worte:

und bei den vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmten Strafanstalten.

Schon bisher sei der Landgerichtsarzt in einigen Orten nicht voll ausgelastet gewesen und andererseits hätte es sich nicht rentiert, in den Strafanstalten einen eigenen Gefängnisarzt einzustellen. Das treffe insbesondere auf Augsburg, Würzburg und Regensburg zu.

§ 1 Absatz 1 wurde dann in der Fassung der Regierungsvorlage, § 1 Absatz 2 in folgender Fassung angenommen:

(2) Zu den Dienstaufgaben des Landgerichtsarztes gehört auch die Wahrnehmung des gefängnisärztlichen Dienstes bei dem Landgerichtsgefängnis seines Landgerichts und bei den vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmten Strafanstalten.

Zu § 2 verhielt sich der Ausschuß grundsätzlich zustimmend. Der Abgeordnete Maier Anton war allerdings der Auffassung, daß man zwischen „aufstellen“ und „anstellen“ unterscheiden sollte. Der Berichterstatter hielt jedoch die Befetzung einer Planstelle nur durch einen beamteten Arzt für möglich. Die Berufung eines anderen Arztes auf Dienstvertrag sei unzulässig. Die Hilfsärzte bekämen wahrscheinlich den Status außerplanmäßiger Beamter ähnlich dem der Gerichtsassessoren. § 2 fand unveränderte Annahme. Das gleiche gilt für § 3 und § 4.

Bei § 5 erfolgte die Einfügung, die Sie der Beilage 3970 entnehmen können. § 5 Absatz 1 Satz 1 hat demgemäß zu lauten:

Das Gesetz tritt am 1. August 1950 in Kraft.

Im übrigen wurde die Vorlage der Staatsregierung gutgeheißen.

Ich schlage Ihnen vor, dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3970) beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. —

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt, soweit ich nichts anderes feststelle, der Wortlaut auf Beilage 3866 zugrunde.

Ich rufe auf § 1. Für Absatz 2 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

Zu den Dienstaufgaben des Landgerichtsarztes gehört auch die Wahrnehmung des gefängnisärztlichen Dienstes bei dem Landgerichtsgefängnis seines Landgerichts und bei den vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmten Strafanstalten.

Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß § 1 mit der von mir bekanntgegebenen Neufassung des Absatzes 2 die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Es folgt § 2. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 3. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 4. — Ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 5 schlägt der Ausschuß vor, zu beschließen, daß das Gesetz am 1. August 1950 in Kraft tritt; im übrigen soll § 5 in der Fassung der Beilage 3866 unverändert bleiben. — Auch hier stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —, § 3 —, § 4 —, § 5 —. Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung die Zustimmung des Hauses auch in zweiter Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die einmütige Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über den gerichtsarztlichen Dienst.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen nunmehr zu den

Mündlichen Berichten zum Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Volksschulen — Schulorganisationsgesetz —

a) des Ausschusses für kulturpolitische Fragen (Beilage 3785),

b) des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und des Ausschusses für kulturpolitische Fragen (Beilage 3997).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. Weiter schlage ich vor, die erste Lesung vorzunehmen und nach der ersten Lesung Beschluß zu fassen, ob die zweite Lesung unmittelbar darauf folgen soll. — Es erhebt sich kein Widerspruch gegen meinen Vorschlag. Ich werde so verfahren.

Über die Verhandlungen des kulturpolitischen Ausschusses, des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und über die gemeinsamen Verhandlungen beider Ausschüsse berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Gromer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Gromer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Entwurf des Schulorganisationsgesetzes hat eine lange Vorgeschichte. Zuerst wurde er im Landesschulbeirat eingehend behandelt, dann ebenso eingehend im Ausschuß für kulturpolitische Fragen; hierauf kam er in die Vollsitzung des Landtags. Dort wurde bereits Bericht erstattet, dann wurde der Entwurf aber nochmals dem kulturpolitischen und dem Rechts- und Verfassungsausschuß überwiesen, um in einer gemeinsamen Beratung eine Überprüfung der rechtlichen Fragen zu erfahren. Das geschah in den Sitzungen am 8. und 9. März 1949. Zugrunde lagen damals die Beilagen 2017 und 2166. Vorsitzender war der Abgeordnete Meizner, Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Gromer, Mithberichterstattter der Abgeordnete Pittroff, am zweiten Tag der Abgeordnete Dr. Hoegner.

Zunächst machte der Vertreter der Militärregierung, Mr. Bradford, grundsätzliche Ausführungen über die Stellungnahme der Militärregierung. Er sagte im wesentlichen: Was wir Ihnen gegenüber hier zum Ausdruck bringen, ist nicht dazu bestimmt, Sie in irgendeiner Weise für oder gegen den Entwurf einzunehmen. Wir wollen Sie nur darüber informieren, was wir von diesem Gesetz denken. Wenn Sie der Ansicht sind, daß das Gesetz so, wie es vorliegt, richtig ist, wird die Militärregierung in keiner Weise auf Ihre Entschlüsse einen Einfluß nehmen. Die Militärregierung beanstandet allerdings den § 1 Absatz 2 des Entwurfs, der nach ihrer Meinung gegen die bayerische Verfassung verstößt. Sie legt das größte Gewicht auf Dezentralisierung. Artikel 83 der Verfassung, der das Volks- und Berufsschulwesen als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden auführt, sollte in die Tat umgesetzt werden. Alle Fragen der kommunalen Schulverwaltung könnten natürlich im Rahmen der staatlich erlassenen Richtlinien gelöst werden, ohne die Einheitlichkeit der Verwaltung zu beeinträchtigen. In Anbetracht der Rechte und Pflichten, die den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zustehen, setzt sich die Militärregierung für eine aktivere Teilnahme der Elternschaft auf diesem Gebiet ein. Es ist nicht gerechtfertigt, diese Rechte durch irgendwelche staatliche Maßnahmen zu beschneiden. Das ist alles, was wir zu diesem Gesichtspunkte zu sagen haben. — Allerdings macht uns noch ein weiterer Punkt in diesem Gesetz Kopfzerbrechen; das sind die Rechte der religiösen Minderheiten. Wir werden diesen Angelegenheiten genaueste Beachtung schenken. Wir haben eine Abschrift dieses Gesetzentwurfs an OMGUS Berlin weitergeleitet.

Staatsminister Dr. Hundhammer unterstrich die Feststellung des Vertreters der Militärregierung, daß sie nicht beabsichtige, in die Stellungnahme des Landtags als solche einzugreifen. In der Frage des § 1 Absatz 2 werde man im Laufe der Debatte zu einer Klärung kommen. Er halte die Differenzen in Wirklichkeit nicht für so groß, als sie zunächst erscheinen. Wesentlich sei es, zu berücksichtigen, welchen Sinn die Schöpfer der Verfassung den einzelnen Artikeln geben wollten. Der damalige Kultusminister Dr. Fendt habe bei der Beratung des einschlägigen Verfassungsartikels ausdrücklich erklärt: Am Charakter der Volksschule als Staatsschule soll nichts geändert werden. Andererseits gebe es, wie er aus Besprechungen mit Herren der Militärregierung entnommen habe, Tendenzen in

anderer Richtung. So hätten Vertreter der Militärregierung die Ansicht geäußert, die Lehrer sollten künftig durch die Gemeinden angestellt werden. Dieses Ziel werde aber seiner Meinung nach von der Mehrheit des Landtags und des bayerischen Volkes, besonders aber von der Lehrerschaft, nicht gewollt. Die Anstellung der Lehrer sei aber eine der wesentlichsten Konsequenzen des Gesetzes.

Der Vorsitzende stellte die Punkte zusammen, gegen die verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, die also Gegenstand der Beratung sein sollen: § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2.

Abgeordneter Dr. Hoegner meldete außerdem verfassungsrechtliche Bedenken gegen die jetzige Form des § 13 sowie gegen die §§ 15 und 16 an.

Der Berichterstatter kam in der Besprechung der Einwendung gegen § 1 Absatz 2 auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Hoegner in der letzten Sitzung des Verfassungsausschusses zurück, wonach es schon beim ersten Entwurf der Verfassung seine Absicht gewesen sei, das Schulwesen zum großen Teil den Gemeinden zu übertragen. Wenn man auf die geschichtliche Seite eingehe, sei vor allem die Stellungnahme des Verfassungsausschusses der Verfassungsgebenden Landesversammlung und sein Wille von Bedeutung.

Die Verfassung von 1946 habe folgenden Rechtszustand vorgefunden:

1. Die Volksschulen sind Staatsanstalten; sie werden vom Staat errichtet und betrieben.
2. Die Vermögensverwaltung der Volksschulen obliegt den Gemeinden als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich.

Artikel 83 Absatz 1 habe immer schon dieselbe Fassung gehabt. Im Verfassungsausschuß der Verfassungsgebenden Landesversammlung sei in der ersten Lesung darüber gesprochen worden, ob man den Katalog gemeindlicher Aufgaben überhaupt aufstellen soll oder nicht. Schließlich sei man sich darüber einig gewesen, daß die Aufstellung des Katalogs nur eine Umschreibung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts und damit ihr verfassungsmäßiger Schutz sein solle. Über die einzelnen Punkte des Katalogs sei überhaupt nicht gesprochen worden. Auch in der zweiten Lesung sei keine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten erfolgt. Es sei nur begrüßt worden, daß die Gemeinden als die untersten Zellen des Staates in der Verfassung das erhalten, was Aufgabengebiet ihrer Selbstverwaltung sein soll. Weiterhin sei festgestellt worden, daß die Gemeinden für das gesamte Aufgabengebiet die Mittel selbst aufzubringen haben. Der Artikel sei auch in zweiter Lesung einstimmig unverändert angenommen worden.

Demnach stehe fest, daß sich damals weder ein Mitglied des Verfassungsausschusses noch ein Vertreter der Regierung zu dem Umfang des als Pflichtaufgabe festgesetzten Volks- und Berufsschulwesens geäußert hat, ebenso, daß alle der Ansicht waren, es müßten die gesamten Kosten, die sich für die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ergeben, von den Gemeinden getragen werden. Es sei ausgeschlossen, daß damals jemand der Auffassung gewesen sei, durch die Auführung des Volksschulwesens in Artikel 83 werde

(Dr. Gromer [CSU])

gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Änderung herbeigeführt. Sonst hätte zweifellos irgendein Abgeordneter die neue Regelung begrüßt oder verurteilt. Vor allem wäre sicherlich gefordert worden, den Gemeinden neue Einnahmequellen zu erschließen, da sie die Kosten des Volksschulwesens in vollem Umfang tragen müßten.

Diese Auffassung werde bestärkt durch die Verhandlungen des Verfassungsausschusses über die Schulartikel. Eine längere Aussprache habe sich bei der Lesung des jetzigen Artikels 130 ergeben, dessen Absatz 1 lautet:

Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann daran die Gemeinden beteiligen.

Der Abgeordnete Dr. Fendt habe als Mitberichterstatler wiederholt auf die Rechtslage verwiesen und wörtlich ausgeführt: „Wo eine Gemeinde Schulträger ist, hat sie autoritativ die Leitung über die Schule, die sie trägt, und nur die Aufsicht ist dem Staate übertragen. Damit waren die Gemeinden immer zufrieden. Der Staat ist sogar gewohnheitsmäßig weitergegangen und hat selbst bei den Schulen, bei denen er selbst Schulträger war, beispielsweise bei den Volksschulen in München, die Staatsaufsicht dem bei der Gemeinde angestellten Stadtschulrat übertragen und nur die Bedingung gestellt, daß er ein volksschulmäßig gebildeter Mann sein muß. Absatz 1 befaßt das, was wir bisher hatten und womit die Gemeinden durchaus einverstanden waren. Die Aufsicht soll grundsätzlich auch bei den von den Gemeinden getragenen Schulen beim Staat liegen. Damit sind die Gemeinden einverstanden. Die Leitung haben sie selbst.“ — Weiterhin habe er erklärt: „Bei den Volksschulen dagegen, die auch in München staatliche Anstalten sind, hat die Aufsicht und auch die Leitung der Staat. Er hat aber dem Stadtschulrat von München die Funktion der Aufsicht über die Volksschulen übertragen. Selbst wenn er das nicht tun würde, würden die Gemeinden daran verhältnismäßig desinteressiert sein, weil die Volksschulen an und für sich Staatsanstalten sind.“ — An einer anderen Stelle habe er gesagt: „Ich kann auf die erfreuliche Tatsache hinweisen, daß in Bayern die Volksschule seit einem Jahrhundert durchaus Staatschule war.“

Bei der Beratung des nunmehrigen Artikels 133 habe Dr. Schwalber als Berichterstatter ausgeführt: „Es ist klar, daß der Staat und die Gemeinden die Aufgabe haben, die öffentlichen Anstalten für die Bildung der Jugend einzurichten und dafür zu sorgen. Insbesondere den Gemeinden ist der sachliche Schulbedarf auferlegt, zwar nicht durch diese Bestimmung der Verfassung, aber doch durch das hierauf fußende Schulbedarfsgesetz.“

Aus diesen Äußerungen der damaligen Berichterstatter, die völlig widerspruchlos hingenommen worden seien, ergebe sich die einmütige Auffassung des Verfassungsausschusses der Verfassungsgebenden Landesversammlung, daß die Volksschulen Staatschulen waren und sind. Nach dem Willen des Verfassungsausschusses habe an dem Charakter der Volksschulen als Staatsanstalten also nichts geändert werden sollen.

Der Mitberichterstatler erklärte in der Sitzung vom 8. März 1949, daß sich sein Standpunkt in der Hauptsache mit dem des Berichterstatters decke. Wenn man einen Grundsatz aufgeben, verstoße man sofort wieder gegen einen anderen Artikel der Verfassung. Er könne sich erinnern, daß der Verfassungsausschuß der Verfassungsgebenden Landesversammlung der Meinung war, die Regelung solle so bleiben wie bisher. Bei der Beratung des jetzigen Artikels 83 habe er sogar Bedenken geäußert, ob es für kleine Landgemeinden möglich wäre, die Last, die durch die Beteiligung am Volks- und Berufsschulwesen entstände, auf sich zu nehmen. Damals habe man gesagt, unter Gemeinden seien hier die großen Städte zu verstehen, die das Schulwesen bisher schon selbständig in Händen gehabt hätten. Die Fassung des § 1 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs habe durch die Einfügung der Worte „im Rahmen der Verfassungsbestimmungen“ schon eine Ergänzung gefunden. Heute werde nun ein neuer Gesichtspunkt aufgeworfen, der früher überhaupt nicht vertreten worden sei.

Der Vorsitzende stellte dann fest, daß nach den Ausführungen der Berichterstatter § 1 Absatz 2 nicht gegen die Verfassung verstoße. Trotzdem schlage er zur Schaffung völlig klarer Verhältnisse folgende Formulierung vor:

Die Volksschulen werden im Rahmen der Verfassungsbestimmungen in der Regel vom Staat errichtet. Sie werden vom Staat beauftragt. Die Vermögensverwaltung obliegt den Gemeinden.

Abgeordneter Dr. Hoegner machte geltend, die Juristen seien anderer Auffassung. Ihre Ansicht decke sich vollkommen mit der der Militärregierung. Man könne das, was in der Verfassung stehe, nicht wegdeuteln, insbesondere nicht mit dem gegenwärtigen Rechtszustand. Widerspreche der gegenwärtige Rechtszustand der Verfassung, dann müsse er geändert werden. Artikel 83 der Verfassung bestimme ausdrücklich, daß das Volks- und Berufsschulwesen und die Erwachsenenbildung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Das schließe nicht aus, daß der Staat Gesetze erlasse, in welcher Art und Weise der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden auszuüben sei. Wenn es in Artikel 133 Absatz 1 Satz 2 heiße: „Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen“, — so sei damit das innere Leben der Schule gemeint, nicht nur die Errichtung von Schulgebäuden. Er beantrage für § 1 folgende Fassung:

(1) Die Volksschulen sind allgemeinbildende Schulen, in denen Kinder bestimmten Alters erzogen und in den Grundlagen der deutschen Kultur unterrichtet werden.

(2) Die Volksschulen sind öffentliche Anstalten, bei deren Einrichtung Staat und Gemeinden zusammenwirken.

Die Frage, inwieweit den Gemeinden dann ein Mitwirkungsrecht eingeräumt wird, werde bei der Beratung der Gemeindeordnung zu lösen sein.

Staatsminister Dr. Hundhamer hielt es nicht für tunlich, die Entscheidung über diese Frage soweit hinauszuschieben. Beim Vollzug des Gesetzes müsse man bereits wissen, nach welchen Richtlinien vorgegangen werden solle.

(Dr. Gromer [CSU])

Die Abgeordneten Dr. Rorff und Zietzsch machten dann ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend. Der Abgeordnete Dr. Lacherbauer wies darauf hin, daß es sich um eine Rechtsfrage handle, über die das letzte Wort der Verfassungsgerichtshof zu sprechen habe. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Landtagsminderheit stützten sich auf Artikel 83 der Verfassung. Dieser Artikel sei selbst ein völlig unvollkommenes Gesetzesgebilde. Er stelle nur Prinzipien auf, habe aber keine konkreten Formulierungen geschaffen. Die vom Kultusminister zitierte Bestimmung über das Vormundchaftswesen habe den Abgeordneten Dr. Hoegner nicht veranlaßt, die gleichen Konsequenzen zu ziehen, die er in Bezug auf das Volks- und Berufsschulwesen zu ziehen bereit sei. Wenn man das Volks- und Berufsschulwesen auf die Gemeinden überführen wolle, müßte man eigentlich konsequenterweise erklären, daß der Staat auf diesem Gebiet kein Mitwirkungsrecht mehr besitzt. Diese Auffassung habe aber auch der Verfassungsgesetzgeber nicht vertreten, wie aus Artikel 130 hervorgehe. Beim Wort „Staat“ denke man vielfach an die Bürokratie. Wenn sich der Staat aber eine Domäne vorbehalte, dann sei es vor allem die Volksvertretung, die auf diesem Gebiet ein Wort mitzusprechen habe, sei es in der Gesetzgebung oder in der Kontrolle des Vollzugs der Gesetze. Die Schulaufsicht sei eine Staatsangelegenheit. Das sei in der Verfassung statuiert. Daraus ergebe sich, daß der Staat die Gesetzgebung auf diesem Gebiet besitzt. Wenn man den Gemeinden Selbstverwaltung auf diesem Gebiet mit Ausschließlichkeit übertrage, dann tauche die Frage auf, ob das nicht ein verfassungsänderndes Gesetz sei. Nach Artikel 133 sei ein Zusammenwirken von Staat und Gemeinden im konkreten Einzelvollzug vom Verfassungsgesetzgeber durchaus gewollt. Diese Kooperation von Staat und Gemeinde bei der Einrichtung von Schulen gebe auch einen Fingerzeig für die Errichtung von Schulen. Wenn die Gemeinden die ausschließlichen Träger der Schule seien, dann müßten die Geldmittel von den Gemeinden aufgebracht werden. Noch eine weitere Konsequenz müßte man in Kauf nehmen, nämlich daß die Gemeinden auch die ausschließlichen Dienstherren der Lehrer wären. Die Lehrer hätten aber seit Jahrzehnten darum gekämpft, aus Gemeindebeamten Staatsbeamte zu werden. Wenn man die übrigen Artikel der Verfassung heranziehe, sehe er persönlich durchaus die Möglichkeit einer Auslegung des Artikels 83 im Sinne der Gesetzesvorlage. Er halte es für ausgeschlossen, daß im konkreten Fall das Kultusministerium berechnete Interessen der Gemeinden verletze. Die Gemeinde habe überdies die Möglichkeit, ein unpolitische Stelle anzurufen, nämlich den Verwaltungsrichtsschutz zu begehren.

Abgeordneter Dr. Hiller erinnerte an die Ausführungen des Vertreters der Militärregierung. Diese hätte die Verfassung nie genehmigt, wenn sie nicht der Meinung gewesen wäre, Artikel 83 der Verfassung bedeute im Prinzip die Dezentralisierung des Schulwesens. Man dürfe an der Erklärung von Mr. Bradford nicht vorübergehen.

Ministerialdirektor Ritter von Lerx vom Staatsministerium des Innern bemerkte, Mr. Bradford habe noch einen Satz ausgesprochen, der bisher nicht zitiert

worden und auch bei der Übersetzung weggeblieben sei, nämlich: „Die Entscheidung darüber, ob hier die Verfassung beachtet wird oder nicht, ist Ihre Sache“ — also Sache des Landtags.

Im Auftrag des dienstlich verreisten Staatsministers des Innern gab der Ministerialdirektor folgende Auffassung des Innenministeriums bekannt: Artikel 83 der Verfassung stellt keine erschöpfende Aufstellung dar, sondern führt lediglich Beispiele an, wie das Wort „insbesondere“ beweist. Er gibt daher den Gemeinden die Möglichkeit, sogar noch weiter zu greifen. Der Artikel 83 muß aber in einer Richtung außerordentlich sorgfältig beachtet werden. Er enthält nämlich einen sehr wesentlichen Vorbehalt; er verweist ausdrücklich auf den Artikel 11 Absatz 2 der Verfassung. Dort heißt es aber: „Die Gemeinden haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten“. Damit hat der Verfassungsgesetzgeber selbst erklärt, daß die Gemeinden auch bei der Wahrnehmung ihrer so unendlich weit gespannten Selbstverwaltung die Schranken zu beachten haben, die der Gesetzgeber ihnen auferlegt. Diese Schranken können den Gemeinden nicht etwa von der Exekutive oder gar von der so viel erwähnten Bürokratie gezogen werden, sondern nur durch den Gesetzgeber. Diese Grenzen brauchen den Gemeinden aber nicht im Wege der Verfassungsänderung gezogen werden; dies kann vielmehr durch Gesetze geschehen, die die Volksvertretung mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine solche zulässige Schranke ist auch das vorliegende Schulorganisationsgesetz. Wenn der Bayerische Landtag in Anerkennung der in Bayern seit Jahrzehnten bestehenden Regelung etwa bestimmen sollte, daß die Schulen vom Staate errichtet werden, die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Schulen aber den Gemeinden obliegt, so würde sich der Landtag nach Auffassung des Staatsministeriums des Innern im Rahmen der Verfassung halten. Er würde damit auch den Artikel 133 der Verfassung beachten. Letztlich wird vom Verfassungsgerichtshof nachzuprüfen sein, ob die Regelung, die § 1 Absatz 2 des Schulorganisationsgesetzes vorzieht, verfassungsrechtlich tragbar ist.

Der Abgeordnete Haushleiter führte aus, die letzten Vorschläge des Vorsitzenden stellten eine Zusammenfassung der geltenden Verfassungsbestimmungen dar. Diese Vorschläge waren dahin gegangen, für § 1 folgende Fassung zu wählen:

(1) Die Volksschulen sind allgemeinbildende Schulen, durch deren Besuch Kinder bestimmten Alters der Schulpflicht nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften genügen. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinden zusammen.

(2) Die Volksschulen werden im Rahmen der Verfassungsbestimmungen in der Regel vom Staat errichtet. Sie werden vom Staat beauftragt. Die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung obliegt den Gemeinden.

Abgeordneter Haushleiter sagte weiter, die Mitwirkung der Gemeinde wolle von niemand ausgeschaltet werden; ganz im Gegenteil. Die CSU vertrete das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, könne es aber auf der anderen Seite nicht zulassen, daß eine Entwicklung eintrete, die zu anarchistischen Verhältnissen im Schulwesen führen würde.

(Dr. Gromer [CSU])

Größte Aufmerksamkeit verdienen, so erklärte Abgeordneter Hauptleiter, die Ausführungen der Militärregierung, da diese auf das Recht der Eltern, über die Schule zu bestimmen, so eingehend hingewiesen habe. Dieser Hinweis sollte bei der weiteren Beratung des Schulorganisationsgesetzes richtunggebend sein. Die Entscheidung sei aber trotzdem von den Abgeordneten allein zu fällen.

Der Vertreter der Militärregierung, Mr. Wooton, führte unter anderem aus: Wenn wir vom Einfluß der Gemeinde auf die Schule sprechen, so denken wir dabei nicht einzig und allein an die örtliche Behörde, sondern wir denken auch an die Gruppen der Bürger innerhalb der Gemeinde. Die Herren Meigner und Dr. Hoegner haben Vorschläge gemacht, die diesen Punkt etwas näher erläutern. Ich kann natürlich von mir aus nicht sagen, daß diese Änderungen das Gesetz für die Militärregierung sofort annehmbar machen. Das muß auf dem Dienstwege geschehen. Nach all dem, was heute früh gesagt worden ist und was unter anderem Herr Minister Dr. Hundhammer angedeutet hat, habe ich aber den Eindruck, daß die Unterschiede in Wirklichkeit sehr viel geringer sind, als sie erscheinen. — Im zweiten Absatz wird das Wort „errichten“ benutzt. Der Staat hat die Aufgabe, die Schulen zu errichten. Später wird aber im selben Gesetz vorgeschlagen, daß verschiedene Elterngruppen die Möglichkeit haben, den Staat zu zwingen, Schulen einzurichten. So scheint es, als ob tatsächlich die Mitglieder der Gemeinde, nämlich die verschiedenen Elterngruppen, sogar sehr große Rechte auf diesem Gebiet haben. — Niemand von Ihnen hat heute früh ein anderes Gesetz erwähnt, das der Landtag vor einigen Monaten verabschiedet hat und das den Gemeinden sogar noch sehr viel weitergehende Rechte einräumt. Ich meine das Gesetz über die Schulpflichtigkeit, das den Elterngruppen, den Vertretern der Gemeinden sehr durchgreifende Möglichkeiten des Einschreitens bietet. Sie sehen also, daß der Unterschied zwischen der Ansicht der Militärregierung und den Ansichten, die in diesem Gesetz zum Ausdruck kommen, vielleicht gar nicht so groß ist. Ich wollte auf diesen Punkt besonderen Nachdruck legen. —

Der Vorsitzende dankte dem Vertreter der Militärregierung und unterbrach die Sitzung.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am Nachmittag des 8. März 1949 forderte der Abgeordnete Dr. Beck, es müsse zuerst eindeutig geklärt werden, wo die Mitwirkung der Gemeinden bei der Einrichtung der Schulen beginnen und wo diejenige des Staates hierbei aufhören solle. Wenn die Mitwirkung der Gemeinde bei der Einrichtung der Schulen bedeuten würde, daß die Lehrer künftig Gemeindebeamte sein sollen, so werde er in diesem Punkt aufhören, Föderalist zu sein. In der Schweiz, wo der Lehrer grundsätzlich Gemeindebeamter sei, finde sich zwar in den größeren Städten der Volksschullehrerstand auf einem hohen Niveau, doch sei das Volksschulwesen in Kantonen mit vorwiegend kleinen Gemeinden zum Teil sehr schlecht. — Artikel 83 der Verfassung weise das Volksschulwesen den Gemeinden zu, Artikel 133 spreche aber gegen die Stellung des Lehrers als Gemeindebeamter.

Der Abgeordnete Dr. Korff betonte, es handle sich nicht darum, die Schulen zu Staats- oder Gemeindeschulen zu machen, sondern es müsse heute, wie auch bei dem zukünftigen Erlaß der Gemeindeordnung, das Maß des jeweiligen Bestimmungsrechts bei der Einrichtung von Schulen festgelegt werden. Der Vorschlag des Abgeordneten Meigner könne mit entsprechender Änderung vielleicht eine Mittellösung darstellen.

Abgeordneter Dr. Stürmann führte aus, die Frage des Zusammenwirkens von Staat und Gemeinden sei durch die Verfassung ganz eindeutig geregelt. Wenn festgestellt sei, daß die Errichtung von Schulen eine staatliche Angelegenheit darstelle, so bedeute dies nichts anderes als die Konstituierung eines Hoheitsaktes. Im Gegensatz zur Errichtung sei hinsichtlich der Einrichtung der Schulen in der Verfassung die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Staat und Gemeinde festgelegt. Er sehe daher nicht ein, warum über diesen Fragenkomplex noch weiter diskutiert werden solle.

Abgeordneter Dr. Franke sprach sich dafür aus, durch eine klare Formulierung in § 1 des Gesetzentwurfs der Vorschrift des Artikels 83 der Verfassung Rechnung zu tragen.

Abgeordneter Dr. Lacherbauer legte, über das rein verfassungsrechtliche Problem hinausgehend, seine Gedankengänge zu der Zuständigkeitsfrage des § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs dar.

Abgeordneter Dr. Hoegner war der Ansicht, aus Artikel 83 der Verfassung könne nichts anderes geschlossen werden, als daß das Volks- und Berufsschulwesen zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gehöre.

Abgeordneter Zietsch stellte den Begriff der Selbstverwaltung als ein Grundprinzip der Verfassung heraus, und das gelte auch für die Volks- und Berufsschulen. Artikel 83 der Verfassung sei eindeutig.

Abgeordneter Dr. Hille trat der Auffassung entgegen, daß der Volksschullehrer deshalb nicht Gemeindebeamter sein könne, weil die Gemeinde außerstande wäre, die für die Einrichtung der Schule notwendigen Lasten zu tragen; die Gelder, die der Staat heute für Lehrergehälter aufwende, würden den Gemeinden im gleichen Umfang über den Finanzausgleich zugute kommen.

Abgeordneter Bezold Otto verbreitete sich über seine Ansicht, daß § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs dem klaren Wortlaut von Artikel 83 der Verfassung eindeutig widerspricht.

Abgeordneter Dr. Beck bemerkte, wenn Artikel 83 der Verfassung nur in dem von Bezold dargelegten Sinne auszulegen wäre, wäre die Verfassung eine Überrumpelung gewesen. Niemand hätte ihr seine Zustimmung gegeben, wenn durch sie die Atomisierung des Volksschulwesens erstrebt worden wäre.

Der Vertreter der Militärregierung, Mr. Wooton, erklärte: Wir haben gelernt, daß es unheilvoll ist, wenn unsere Schulen zu stark unter den Einfluß und die Herrschaft der lokalen politischen Behörden geraten. — Dann legte er vergleichsweise die amerikanischen Verhältnisse dar, die aber nach seiner Ansicht nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragbar seien.

(Dr. Gromer [CSU])

Staatsminister Dr. Hundhammer erklärte hierauf unter Zustimmung des Abgeordneten Dr. Hoegner, daß seines Erachtens der vom Vertreter der Militärregierung zuletzt vorgeschlagene Weg auch bei uns ernstlich diskutiert werden könnte.

Nach einer weiteren Debatte, an der sich auch Ministerialdirektor Ritter von Leg und die Abgeordneten Zietsch und Dr. Hoegner beteiligten, schlug letzterer wiederholt für § 1 des Gesekentwurfs folgende Fassung vor:

- (1) Die Volksschulen sind allgemeinbildende Schulen, in denen Kinder bestimmten Alters erzogen und in den Grundlagen der deutschen Kultur unterrichtet werden.
- (2) Die Volksschulen sind öffentliche Anstalten, bei deren Einrichtung Staat und Gemeinden zusammenwirken.

Dieser Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Abgeordneter Dr. Hoegner kam dann auf seinen bereits im Lauf der Debatte vorgetragenen Abänderungsvorschlag zu § 1 Absatz 2 zurück, der folgendermaßen lautete:

Die Volksschulen werden nach Maßgabe der Verfassung und dieses Gesetzes in der Regel durch Gemeinden und Gemeindeverbände errichtet und vom Staate beaufsichtigt. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen. Der Staat kann die Gemeinden an der Schulaufsicht beteiligen.

Dieser Antrag wurde ebenfalls mit Mehrheit abgelehnt.

Der Vorsitzende beantragte schließlich, den § 1 des Gesekentwurfs folgendermaßen zu fassen:

(1) Die Volksschulen sind allgemeinbildende Schulen, durch deren Besuch Kinder bestimmten Alters der Schulpflicht nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften genügen. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinden zusammen.

(2) Die Volksschulen werden im Rahmen der Verfassungsbestimmungen in der Regel vom Staat nach Benehmen mit den Gemeinden errichtet. Hierfür sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Schulpflichtgesetzes maßgebend. Die Volksschulen werden vom Staat beaufsichtigt. Die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung obliegt den Gemeinden.

Dieser Antrag fand die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Meine Damen und Herren, ich habe über den § 1 des Entwurfs zwar sehr gekürzt, aber doch eingehend berichtet, weil ich glaube, daß es sich hier um eine Frage von wesentlicher Bedeutung handelt. Bei den anderen Bestimmungen werde ich mich dafür um so kürzer fassen.

§ 8 wurde ebenfalls eingehend besprochen. Der Berichterstatter erblickte darin, daß an Gemeinschaftsschulen das Bekenntnis der Lehrer dem der Schüler entsprechen soll, den Normalzustand. In Ausnahmefällen, in denen ein Lehrer zum Beispiel aus Gewissensgründen aus seiner Kirche ausgetreten sei und sich zunächst einer anderen Religionsgemeinschaft noch

nicht anschließe, sei, da es sich bei Absatz 2 nur um eine Sollvorschrift handle, die Möglichkeit gegeben, daß der betreffende Lehrer weiterverwendet werden könne. Er habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn man sagen wolle: „... soll der zu verwendende Lehrer in der Regel dem Bekenntnis der Schüler angehören.“

Der Mitberichterstatter machte seine Zustimmung zu § 8 davon abhängig, daß als neuer Absatz 3 der Satz hinzugefügt wird: „An Gemeinschaftsschulen können auch bekenntnisfreie Lehrer verwendet werden.“ Der Abgeordnete Dr. Beck stimmte dem § 8 des Gesekentwurfs unter dem Gesichtspunkt zu, daß dadurch zumindest die Verwendung auch von evangelischen Lehrern an Schulen mit evangelischen Kindern sichergestellt ist. Abgeordneter Dr. Hoegner bezeichnete den jetzigen Wortlaut von § 8 als im Widerspruch stehend zu der allgemein üblichen Auslegung des verfassungsmäßigen Begriffs der Gemeinschaftsschule und ebenso zu Artikel 107 Absatz 4 der Verfassung.

Nach einer ausgedehnten Debatte, an der sich Staatsminister Dr. Hundhammer und die Abgeordneten Dr. Korff, Dr. Franke, Haußleiter, Dr. Beck, Zietsch, Dr. Stürmann, Köll, die beiden Berichterstatter und der Vorsitzende beteiligten, wurde folgender Antrag Dr. Hoegner mit Mehrheit abgelehnt:

(1) Gemeinschaftsschulen sind Schulen, in denen Kinder verschiedener Bekenntnisse, abgesehen vom Religionsunterricht, gemeinsam erzogen und in den Grundlagen der christlich-abendländischen Kulturgemeinschaft unterrichtet werden.

(2) An den Gemeinschaftsschulen ist die Verwendung von Lehrern unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis.

Mit Mehrheit angenommen wurde ein Antrag Meigner, den § 8 Absatz 1 im Wortlaut der Vorlage zu übernehmen und § 8 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

An ungeteilten Gemeinschaftsschulen soll der zu verwendende Lehrer in der Regel dem Bekenntnis der Mehrheit der Kinder angehören. An teilweise und voll ausgebauten Gemeinschaftsschulen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jedem beteiligten Bekenntnis Lehrer in entsprechender Zahl verwendet werden. In strittigen Fällen ist die Schulpflichtschaft zu hören.

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für kulturpolitische Fragen und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom 9. März 1949 war Mitberichterstatter der Abgeordnete Dr. Hoegner.

Zu § 10 Absatz 2 betonten die beiden Berichterstatter, daß keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Ein Ergänzungsantrag Pittroff zu § 10 Absatz 3 hatte folgenden Wortlaut:

Für den Begriff „geordneter Schulbetrieb“ gelten für Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen die gleichen Grundsätze.

Dieser Ergänzungsantrag wurde als Erklärung zu Protokoll gegeben.

(Dr. Gromet [CSU])

über § 13, nach welchem eine kirchliche Genossenschaft mit der Erteilung des Unterrichts an einer Bekenntnisschule beauftragt werden kann, entspann sich eine eingehende Diskussion. Der Mitberichterstatter erhob gegen diese Bestimmung formale Bedenken. Es müsse klargestellt werden, ob Träger dieser Schule der Staat beziehungsweise die Gemeinde bleibe oder die kirchliche Genossenschaft werde. Der Abgeordnete Dr. Korff meinte, es könne sich nur darum handeln, einzelne Personen mit der Erteilung des Unterrichts zu beauftragen. Gänzlich unmöglich aber sei es, eine kirchliche Genossenschaft im ganzen damit zu beauftragen und auf diese Weise zwischen den Staat oder die Gemeinde als Schulträger und die Lehrkräfte eine Zwischeninstanz einzuschalten.

Staatsminister Dr. Hundhammer hielt es in § 13 des Entwurfs für einwandfrei zum Ausdruck gebracht, daß Schulträger in diesem Fall der Staat bleibe und daß der Staat auch die Aufsicht über die Schule behalte. Die Übertragung des Unterrichts an eine kirchliche Genossenschaft ändere daran nichts. Die Ordensangehörigen könnten aber auf Grund ihrer besonderen Rechtsverhältnisse nicht in der gleichen Weise als Lehrkräfte in den Staatsdienst eintreten wie freie weltliche Beamte. Deshalb könne nur der Orden das Vertragsverhältnis mit dem Staat eingehen. Wenn sich ein Ordensangehöriger wegen mangelnder Lehrerfolge oder charakterlich für seine weitere Verwendung in einer solchen Schule als ungeeignet erweise, könne die Staatsaufsichtsbehörde selbstverständlich ohne weiteres seine Entfernung verlangen; er müsse dann auch entfernt werden.

Dieser Ansicht schlossen sich neben dem Vorsitzenden die Abgeordneten Maderer, Zehner, Hausleiter und Dr. Lacherbauer an, während die Abgeordneten Dr. Korff, Dr. Hille, Zietsch, Bezold Otto und Dr. Franke die Bedenken des Mitberichterstatters teilten.

Der Vorsitzende stellte fest, daß sich der Ausschuß nach den Ausführungen, die zu Protokoll genommen worden seien, über den Sinn des § 13 einig sei. Wenn auch der Staat den Vertrag mit der Ordensgenossenschaft schließe, so müßten doch die einzelnen Lehrkräfte die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Unterrichtserteilung haben und auf Verlangen dieser Behörde vom Orden wieder abberufen werden.

Der Antrag Dr. Hoegner zu § 13 lautete:

Auf Antrag einer Zweidrittel-Mehrheit der Erziehungsberechtigten können Mitglieder einer kirchlichen Genossenschaft durch Vertrag der staatlichen Aufsichtsbehörde mit der Genossenschaft als Lehrkräfte an Bekenntnisschulen verwendet werden.

Die Verwendung kann von der Staatsaufsichtsbehörde oder durch Entscheid einer Zweidrittel-Mehrheit der Erziehungsberechtigten rückgängig gemacht werden.

Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Dagegen wurde der § 13 mit Mehrheit in folgender Fassung angenommen:

(1) Auf Antrag einer Zweidrittel-Mehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten kann eine kirch-

liche Genossenschaft mit der Erteilung des Unterrichts an einer Bekenntnisschule beauftragt werden. Der öffentliche Charakter der Volksschule und die Schulaufsicht werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Beauftragung kann nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten rückgängig gemacht werden.

Darauf befaßte sich der Ausschuß mit § 15 des Gesetzesentwurfs; dieser lautet:

Für volksschulpflichtige Kinder, die in einer gemeinnützigen Erziehungsanstalt erzogen werden, kann die Errichtung einer Volksschule (Anstaltsvolksschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden.

Nach längerer Debatte wurde diese Fassung angenommen.

Auf Bitten des Abgeordneten Dr. Rief wurde der Begriff „öffentlicher Charakter“ klargestellt. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Stürmann, Hausleiter, Dr. Hoegner, Staatsminister Dr. Hundhammer, Dr. Hille, Dr. Korff, Dr. Lacherbauer und Zehner. Ministerialrat Hornstein führte zu dem Begriff aus, die Verleihung des Charakters einer öffentlichen Volksschule bedeute, daß die Kinder, die diese Schulen besuchen, dadurch der staatlichen Schulpflicht genügen und auf diese Weise alle Rechte für sich gewinnen, die sonst mit dem Besuch einer öffentlichen Volksschule verbunden sind. Diese Schulen mit öffentlichem Charakter nach § 15 seien vielfach zur Ausbildung schwach sinniger Kinder errichtet. An sich seien sie Privatschulen, weil der Träger privat sei. Der Lehrplan dieser Schulen sei aber der gleiche wie der der öffentlichen Volksschulen. Die Kinder, die diese Schulen absolvieren, bräuchten keinen Dispens von den staatlichen Volksschulen, weil sie damit ihrer Schulpflicht genügen.

Abgeordneter Dr. Korff meinte, die Verfassung werde durch § 15 und § 16 verletzt. Dagegen betonte Abgeordneter Dr. Lacherbauer, daß nicht alles verfassungswidrig sei, was nicht in der Verfassung stehe. Kein Mensch könne gegen diese Schulen einen Einwand erheben, zumal diese Einrichtung ausdrücklich auf gemeinnützige Erziehungsanstalten beschränkt sei. Auch Ministerialrat Hornstein erklärte die Bedenken Dr. Korffs für nicht zutreffend.

Der Vorsitzende bemerkte, nach dem Schulaufsichtsgesetz handle es sich hier um Schulen, die den Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen Unterricht in den Elementarfächern erteilen. Abgeordneter Dr. Korff zog hierauf seine Bedenken gegen § 15 zurück, worauf der Vorsitzende feststellte, daß gegen § 15 keine Bedenken mehr erhoben würden und daß es sich in der Hauptsache um ein Mißverständnis gehandelt habe.

§ 16 des Gesetzesentwurfs lautet gemäß Beilage 2166:

(1) Für Angehörige eines christlichen Bekenntnisses kann auf Antrag die Errichtung einer Volksschule (christliche Bekenntnissonderschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden, wenn ihnen eine staatliche Volksschule ihres Bekenntnisses nicht zur Verfügung steht.

(Dr. Gromer [CSU])

(2) Das gleiche gilt für Angehörige einer Religions- oder weltanschaulichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 143 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern.

Der Mitberichterstatter fragte, ob für § 16 ein Bedürfnis vorliege. Ministerialrat Hornstein verwies auf Artikel 127 der Verfassung. Der Vorsitzende betonte, daß nicht jede weltanschauliche Gemeinschaft das Recht haben solle, die Errichtung einer Volksschule zu beantragen, sondern nur diejenigen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts seien. Träger dieser Schulen sei weder der Staat noch die Gemeinde, aber hinsichtlich der Erfüllung der Schulpflicht und der Wirksamkeit des Zeugnisses sollten diese Schulen den öffentlichen Schulen gleichstehen. Ministerialdirektor Dr. Mayer betonte, daß es sich hier um einen Minderheitenschutz handle. Er stütze sich für die Berechtigung dieser Schulen auf das Konkordat, das durch die Verfassung geschützt werde und das in Artikel 9 solche Schulen garantiere.

Abgeordneter Dr. Korff befürchtete, daß auch diese Bestimmung des § 16 dazu dienen könne, für Kinder begüterter Eltern Standesvolksschulen zu errichten. Abgeordneter Dr. Bedl hielt diese Befürchtungen auch hier für ungerechtfertigt, weil es keine Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Gemeinschaften nur für Reiche gebe. Die Errichtung von solchen Volksschulen sei also an ein Bekenntnis oder eine Weltanschauung, aber nicht an Geld gebunden. § 16 bedeute einen Schutz für die religiösen Minderheiten.

Zum Schluß gab Ministerialdirektor Dr. Mayer zu § 16 noch die gleiche Erklärung ab, die der Kultusminister schon im kulturpolitischen Ausschuß abgegeben hatte, daß nämlich darunter auch die israelitischen Glaubensgemeinschaften fallen.

Schließlich wurde entsprechend einem Antrag Dr. Korff einstimmig beschlossen, dem § 6 Absatz 2 folgenden Satz anzufügen:

Die Entscheidung hierüber bleibt der staatlichen Schulaufsicht vorbehalten.

Die Abgeordneten Dr. Hoegner, Dr. Gromer, Dr. Lachsbauer und Dr. Stürmann hatten zuvor schon ihr Einverständnis mit diesem Zusatz bekundet.

Das war der Bericht über die gemeinsamen Sitzungen des kulturpolitischen Ausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 8. und 9. März 1949. Dann trat eine längere Pause ein, bis OMGUS die ganze Frage geprüft hatte.

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für kulturpolitische Fragen und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom 4. Februar 1950 gab die Militärregierung ihre Stellungnahme zum Schulorganisationsgesetz bekannt. Der Vorsitzende, Abgeordneter Meißner, erinnerte daran, daß das Schulorganisationsgesetz bereits in den gemeinsamen Sitzungen der beiden Ausschüsse behandelt wurde, über die ich eben berichtet habe, und daß der Entwurf auch schon auf der Tagesordnung der Vollsitzung gestanden sei. Die Beratung sei jedoch ausgesetzt worden, nachdem die amerikanische Militärregierung den Wunsch geäußert hatte,

zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen. Heute wolle sie nun ihren Standpunkt den beiden Ausschüssen darlegen.

Mr. Bradford betonte, das Gesetz erschien der Militärregierung so wichtig, daß man die Meinung von OMGUS einholte.

Dr. Winnig von der Militärregierung gab dann die Ansicht des Gesetzgebungsausschusses von OMGUS über das Schulorganisationsgesetz bekannt.

Ich glaube, das hier nicht wörtlich vortragen zu sollen, da ja diese Stellungnahme von OMGUS allen Abgeordneten gedruckt vorliegt. Ich bemerkte nur das eine, daß die Ausführungen Dr. Winnings eine scharfe Kritik an dem Schulorganisationsgesetz bedeuten.

Der Ausschuß für kulturpolitische Fragen hat dann in den Sitzungen vom 10. und 11. Mai 1950 nochmals zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Berichterstatter war wieder Abgeordneter Dr. Gromer, Mitberichterstatter der Abgeordnete Dr. Bedl.

Der Vorsitzende erklärte, außer den beiden Beilagen 2166 und 2293 sei für den Gegenstand auch noch die eben verteilte Vorlage der Regierung — Änderungsanträge des Kultusministeriums im Hinblick auf die Vorstellungen der Militärregierung vor den Landtagsausschüssen am 4. Februar 1950 — einschlägig.

Staatsminister Dr. Hundhammer erklärte, die Änderungsanträge des Ministeriums bezweckten zum Teil eine klarere Fassung und damit eine Verbesserung der Formulierung, brächten aber auch inhaltlich einige Änderungen.

Abgeordneter Dr. Korff hielt es mit der Geschäftsordnung für unvereinbar, daß sich Landtagsausschüsse noch einmal mit einem Gesetz befassen sollten, das sie bereits beschlossen hätten, zudem der Einspruch inzwischen für gegenstandslos erklärt worden sei. Änderungen auf Grund der Vorstellungen der Militärregierung könnten bestenfalls im Plenum besprochen werden. Diese Selbstachtung sei ein Parlament sich schuldig.

Der Mitberichterstatter konnte sich der Auffassung des Abgeordneten Dr. Korff nicht ganz anschließen. Die Änderungsanträge des Ministeriums seien ebenso zu werten wie Änderungsanträge von Abgeordneten. Es sei allgemeine Übung, beim Vorliegen von Änderungsanträgen das Gesetz noch einmal zu beraten. Der einfachere Weg sei es aber, diese Beratung schon vorher vorzunehmen, ehe das Plenum Zurückverweisung an den Ausschuß beschließe.

Der Berichterstatter erblickte keinen so großen Unterschied in den Auffassungen des Mitberichterstatters und des Abgeordneten Dr. Korff. Er schlug vor, zunächst einmal die Änderungsanträge des Ministeriums zu hören, um sich dann schlüssig zu werden, inwieweit sie dem Plenum zur Annahme empfohlen werden können.

Der Ausschuß war mit diesem Verfahren einverstanden.

Ministerialdirektor Dr. Mayer trug nun die Änderungsanträge des Kultusministeriums im einzelnen vor. Ich erlaube mir, sie auch hier bekanntzugeben:

In § 1 Absatz 1 solle der Satz wegfallen: „Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinden zusammen“, da Absatz 2 das Nähere darüber bringe. In Absatz 2 sollten die Worte: „in der Regel“ gestrichen werden, um

(Dr. Gromer [CSU])

jedes Mißverständnis auszuschließen. Absatz 3 stelle fest, inwieweit die Gemeinden bei der Mitwirkung an der Schulaufsicht zu beteiligen seien.

In § 3 Absatz 2 sei eine weitergehende Beteiligung der Gemeinden bei der Bildung der Schulsprengel vorgesehen. Die Änderung des § 3 bedeute eine materielle Änderung zugunsten der Gemeinden.

Die Neufassung des § 5 bringe die gesetzliche Festlegung, wann man einen Ort als Ort mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung anzusehen habe.

Die Neufassung des § 7 berücksichtige die Beanstandungen der Militärregierung und treffe eine Regelung zugunsten der Gemeinschaftsschule.

Dasselbe gelte von der Neufassung des § 12.

In § 18 sei nur eine redaktionelle Änderung vorgesehen.

Zusammenfassend sei zu sagen, daß die Neufassungen der §§ 1 und 3 die Beteiligung der Gemeinden und die der §§ 7 und 12 die Interessen der Gemeinschaftsschule stärker betonen.

Sodann liege noch ein Antrag vor, folgende zwei Paragraphen in das Schulorganisationsgesetz aufzunehmen. Die Paragraphen trügen noch keine Nummern. Der erste laute:

- (1) Für die Erteilung des Religionsunterrichts, soweit er nicht von der zuständigen Seelsorgegeistlichkeit unter Mitwirkung der Volksschullehrer erteilt werden kann, können die Religionsgemeinschaften nach Maßgabe des Bedürfnisses besondere Lehrkräfte aufstellen.
- (2) Die Seelsorgegeistlichen sowie die nach Absatz 1 besonders aufgestellten Lehrkräfte haben innerhalb der Schule die gleiche Stellung wie die hauptamtlichen Volksschullehrer.
- (3) Der Staat gewährt für die von den Religionsgemeinschaften aufgestellten Lehrkräfte (Absatz 1) Bezüge nach dem Durchschnittsatz der Besoldungsgruppe A 4 c 2.

Der zweite laute:

Artikel 17 des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 wird aufgehoben.

Die Beratung wurde dann abgebrochen, um am Nachmittag wieder fortgeführt zu werden. Der Berichterstatter erinnerte zunächst an den Beschluß in der Vormittagsitzung, die Beratung auf die neugefaßten Paragraphen zu beschränken. Zu § 1 hob er die Änderungen der Neufassung gegenüber der Fassung nach den Beschlüssen des kulturpolitischen und des Rechts- und Verfassungsausschusses des Landtags hervor. Im wesentlichen handle es sich um formelle Änderungen zugunsten der Gemeinden und ihrer Vertretung. Die neue Fassung sei klarer und umreißt die Rechte der Gemeinden und Schulpflegschaften besser als die frühere. Er beantrage Zustimmung.

Der Mitberichterstatter beschränkte sich ebenfalls auf die Behandlung der Neufassung. Er warf die Frage auf, ob die Regelung, daß den Gemeinden die vermögensrechtliche Verwaltung, die Vertretung und die finanziellen Lasten des sächlichen Schulbedarfs zugeschoben werden, während alles andere dem Staat über-

lassen werde, im Hinblick auf den Artikel 83 der Verfassung auf die Dauer aufrechterhalten werden könne. Der § 1, der an sich nur der statuiierende Paragraph der Schuleinrichtung sei, bekomme im Rahmen des gesamten Gesetzes eine ganz andere Bedeutung und sei von den übrigen Bestimmungen nicht zu trennen. Da er sich mit dem ganzen Gesetz nicht einverstanden erklären könne, bitte er um Ablehnung des § 1.

Abgeordneter Dr. R o r f f vertrat den Standpunkt, daß der Ausschuß nur Stellung zu nehmen habe und das Gesetz nicht noch einmal beraten könne. Die Behandlung der Abänderungsanträge sei nach der Geschäftsordnung dem Plenum vorbehalten. Dann wandte sich der Redner dagegen, daß die Militärregierung das Gesetz offiziell für verfassungswidrig erklärt, diese Erklärung dann aber über den Rundfunk und in einem Gespräch mit Oberkirchenrat Schmidt, aber nicht durch eine offizielle Erklärung gegenüber dem Landtag zurückgezogen habe. Ein solches Vorgehen rühre an die Ehre des Parlaments.

§ 1 wurde dann gegen 4 Stimmen mit der Maßgabe angenommen, daß Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert wird:

Die Volksschulen werden im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden und nach gutachtlicher Stellungnahme der Schulpflegschaften vom Staat errichtet.

Bei § 3 sah der Berichterstatter in der Neufassung eine Änderung zugunsten der Gemeinden, die dem Artikel 83 der Verfassung besser genüge. Er beantragte Zustimmung.

Der Mitberichterstatter anerkannte die Verbesserung der Fassung, lehnte aber den Paragraphen aus der Grundtendenz des Gesetzes heraus ab.

§ 3 wurde gegen 4 Stimmen angenommen mit der Maßgabe, daß das Wort „Anhören“ in Absatz 2 geändert wird in „gutachtlicher Stellungnahme“.

Bei § 5 bezeichnete der Berichterstatter die Fassung des neuen Absatzes 3 als nicht ganz glücklich. Sie könne insbesondere in Großstädten zu Schwierigkeiten führen. Es sei besser, eine bestimmte Zahl festzulegen.

Der Mitberichterstatter erblickte in dieser Bestimmung einen direkten Widerspruch zu § 2 Absatz 3.

Darüber wurde längere Zeit verhandelt; schließlich gelangte § 5 gegen 4 Stimmen unter folgender Neufassung des Absatzes 3 zur Annahme:

Als Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung gelten jene Orte, auf die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 zutreffen.

Zu § 7 beantragte der Berichterstatter Zustimmung. Der Paragraph fand gegen 4 Stimmen Annahme.

§ 12 wurde ebenfalls gegen 4 Stimmen angenommen. Dann wurde noch einstimmig die Einfügung eines neuen Paragraphen beschlossen:

Israelitischen Glaubensgemeinden kann auf Antrag die Errichtung einer israelitischen Volksschule mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden.

Der Berichterstatter verlas dann den von der Regierung vorgelegten, noch nicht nummerierten Para-

(Dr. Gromer [CSU])

graphen über die Erteilung des Religionsunterrichts. Ich habe dessen Inhalt schon bekanntgegeben und glaube, hier nicht weiter auf die Debatte eingehen und nur den gefaßten Beschluß bekanntgeben zu sollen. Man konnte sich zunächst über die Tragweite nicht klar werden. Die Beratung über diesen Paragraphen wurde deshalb auf die nächste Sitzung des kulturpolitischen Ausschusses am 11. Mai 1950 verschoben. Es handelt sich um Religionslehrer außerhalb der Seelsorgegeistlichen, die bei dem Mangel an Seelsorgegeistlichen und Lehrern allenfalls eingesetzt werden. Der Berichterstatter erklärte, es sei sicher etwas Richtiges an dem Einspruch des Mitberichterstatters Dr. Beck gegen die Ziffern 2 und 3, bei denen es sich um die Bezahlung beziehungsweise um die Teilnahme an den Beherratsitzungen handle. Ich darf darüber rasch hinweggehen und nur den einstimmig gefaßten Beschluß noch vortragen. Der noch nicht nummerierte Paragraph erhielt folgende Fassung:

Für die Erteilung des Religionsunterrichts, soweit er nicht von der zuständigen Seelsorgegeistlichkeit oder den Volksschullehrern erteilt werden kann, können die Religionsgemeinschaften nach Maßgabe des Bedürfnisses besondere Lehrkräfte aufstellen, für deren Befoldung der Staat die Mittel zur Verfügung stellen wird.

Am Schlusse wurde über das ganze Gesetz nochmals abgestimmt mit dem Ergebnis, daß es gegen eine Stimme Annahme fand.

Das waren die Beratungen im kulturpolitischen Ausschuss am 10. und 11. Mai 1950.

Dann hatte sich der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen mit dem Gesetzentwurf nochmals zu befassen, und zwar geschah das in der Sitzung am 26. Mai 1950. Berichterstatter war der Abgeordnete Bezold Otto, Mitberichterstatter der Abgeordnete Schefbeck. Ich bin gebeten worden, der Einfachheit halber auch gleich hierüber zu berichten. Nach einer längeren Debatte wurde gegen 2 Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen beschlossen, den Gesetzentwurf an den Unterausschuss des Rechts- und Verfassungsausschusses zu überweisen und zu den diesbezüglichen Beratungen des Unterausschusses die beiden Berichterstatter des kulturpolitischen Ausschusses beizuziehen. Der Unterausschuss hat sich mit der Materie in drei Sitzungen, am 30. Mai, 3. Juni und 10. Juni 1950 befaßt. Neben einigen mehr formalen Anregungen gab der Unterausschuss folgende Empfehlungen, von denen ich die wesentlichsten hier vortragen möchte.

Es ist festgelegt worden, daß über § 1 Absatz 2 eine Einigung im Unterausschuss nicht möglich sei. Dieselben Meinungsverschiedenheiten wie bei § 1 Absatz 2 ergaben sich bei Absatz 4.

Zu § 2 wurde empfohlen, in Absatz 3 dem Satz 1 folgende Fassung zu geben:

Nach Bedarf sind in einer Gemeinde weitere Volksschulen zu errichten.

Absatz 3 Satz 2, der den Fall betrifft, daß eine Bekenntnis- oder eine Gemeinschaftsschule neben der anderen errichtet werden soll, soll wie folgt lauten:

Dies gilt insbesondere, wenn die Zahl der Volksschulpflichtigen Kinder, denen eine Volksschule der für sie gewählten Art (Bekenntnisschule, Gemeinschaftsschule) in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht, in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich 25 beträgt.

Früher hat es im Entwurf „nachhaltig 25“ geheißen; der Unterausschuss war der Meinung, daß die neue Fassung klarer sei.

Zu § 5 — es handelt sich um den Fall, daß in einem Ort eine bekenntnismäßig gemischte Bevölkerung vorhanden ist — empfahl der Unterausschuss folgende Fassung des Absatzes 3:

Als Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung im Sinne des Artikels 135 der Verfassung gelten jene Gemeinden, in denen mindestens 1 Prozent der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört.

Als Absatz 4 des § 5 wurde angefügt:

Der Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule kann nur von mindestens fünf Erziehungsberechtigten gestellt werden.

Zu § 8 Absatz 2 empfahl der Unterausschuss die Fassung:

An Gemeinschaftsschulen soll bei der Auswahl der Lehrer auf die verschiedenen Bekenntnisse der Kinder Rücksicht genommen werden. In strittigen Fällen ist die Schulpflegschaft zu hören.

Das waren die wesentlichsten Empfehlungen des Unterausschusses des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen. Über die beiden ersten Sitzungen des Unterausschusses wurde in der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 5. Juni berichtet. Eine Beratung fand nicht statt, weil der Ausschuss das Gesamtergebnis abwarten wollte.

Dann hat der Ausschuss für kulturpolitische Fragen in der gemeinsamen Sitzung des Verfassungsausschusses und des kulturpolitischen Ausschusses am 22. Juni 1950 zu dem gesamten Gesetzentwurf endgültig Stellung genommen. Der Bericht des Unterausschusses lag nun vollständig vor. Den Vorsitz in dieser gemeinsamen Sitzung führte der Abgeordnete Dr. Hoegner; Berichterstatter war der Abgeordnete Bezold, Mitberichterstatter der Abgeordnete Schefbeck.

Der Vorsitzende stellte als übereinstimmenden Willen der beiden versammelten Ausschüsse fest, daß die Beratung des Gesetzentwurfs auf die Behandlung der verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber der vom kulturpolitischen Ausschuss beschlossenen Fassung beschränkt werden solle.

Zu § 1 bemerkte der Vorsitzende, über die Auslegung des Artikels 83 der Verfassung werde sich wohl auch in der heutigen Sitzung keine Einigung erzielen lassen.

Es wurde dann gegen 2 Stimmen der Beschluß gefaßt, den Absatz 1 des § 1 zu streichen.

Der Vorsitzende stellte hierzu in Übereinstimmung mit dem Ausschuss fest, daß dadurch an der Schulpflicht und an den bestehenden Gesetzen über die Schulpflicht nichts geändert werden solle.

(Dr. Gromer [CSU])

Mit dem vom Unterausschuß gemachten Vorschlag, in § 2 Absatz 3 Satz 2 das Wort „nachhaltig“ durch die Worte „in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich“ zu ersetzen, erklärte sich Staatsminister Dr. S u n d h a m m e r einverstanden.

Anschließend machte Abgeordneter D. S t r a t h m a n n noch verschiedene Ausführungen, die ich ihrem wesentlichen Inhalt nach bekanntgeben möchte. Er machte auf den zwingenden Charakter von § 2 Absatz 3 aufmerksam. Wenn 25 Kinder vorhanden seien, müsse danach eine weitere Volksschule errichtet werden, obwohl eine solche Schule dann nur aus einer Klasse bestehen könne. Das bedeute in Bezug auf den Unterricht in der Regel immerhin eine ernste Benachteiligung der betreffenden 25 Kinder. Es sei daher zu erwägen, ob man die Durchführung dieser Bestimmung nicht von dem Willen der Erziehungsberechtigten abhängig machen wolle, was auch dem Grundsatz des Elternrechts gemäß Artikel 126 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung entsprechen würde. Dies könnte durch folgende Ergänzung von § 2 Absatz 3 Satz 2 erreicht werden:

... insbesondere, wenn die Zahl der volksschulpflichtigen Kinder in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich 25 beträgt und die Erziehungsberechtigten von wenigstens 25 Kindern die Errichtung einer besonderen Schule der von ihnen gewünschten Art wünschen.

Abgeordneter Dr. R i e f beantragte, zum Ausschluß möglicher Zweifel an geeigneter Stelle des Absatzes 3 die Worte „auf Antrag“ einzufügen. Abgeordneter M e i g n e r vertrat den Standpunkt, daß der Satz „Nach Bedarf sind in einer Gemeinde weitere Volksschulen zu errichten“ absolut gelte und einen Antrag nicht voraussetze.

Ministerialdirektor Dr. M a n e r betonte, daß die bayerische Verfassung in Artikel 135 nur von der Gemeinschaftsschule als einer Antragschule spreche. Die Bekenntnisschulen müßten demnach nach Ermessen errichtet werden. Selbstverständlich würden auch in diesem Fall die Eltern gehört; sie müßten aber keinen Antrag stellen. Praktisch laufe beides auf dasselbe hinaus. Es sei ganz klar, daß eine Schule niemals gegen den Willen der Beteiligten errichtet werde.

Der V o r s i z e n d e brachte zum Ausdruck, man dürfe eine Minderheit, die eine Bekenntnisschule zusätzlich wünsche, nicht schlechter stellen als eine solche, die die Errichtung einer Gemeinschaftsschule wolle. Auch sie müsse natürlich einen Antrag stellen können.

Der Antrag Dr. R i e f wurde sodann gegen eine Stimme abgelehnt; dagegen wurde auf Antrag der beiden Berichterstatter die vom Unterausschuß beschlossene Änderung von § 2 Absatz 3 Satz 2 („... in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich 25 beträgt“) angenommen. Im übrigen erhob sich gegen den Wortlaut von § 2 Absatz 3 kein Widerspruch; ebenso nicht gegen den § 3.

Bei § 4 wurde folgende Fassung des Absatzes 3 beschlossen:

(3) Die Schülerzahl einer Klasse soll 40 nicht überschreiten.

Sonst bestanden gegen § 4 keine Erinnerungen.

Zu § 5 meinte Abgeordneter D. S t r a t h m a n n , man könnte den Begriff der Gemeinschaftsschule dahin umschreiben, daß die Gemeinschaftsschule eine Schule ist, die von allen Kindern des Volkes, gleich welcher religiöser Anschauung, besucht werden kann. Diese Art der Gemeinschaftsschule — in diesem Sinne werde der Begriff der Gemeinschaftsschule im vulgären Sprachgebrauch auch aufgefaßt — würde sich mit dem Begriff der bekenntnisfreien Schule decken, wie er in Artikel 7 des Grundgesetzes enthalten sei.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden stellte D. S t r a t h m a n n seine weiteren Ausführungen bis zur Beratung von § 8 zurück.

Entsprechend einem Antrag des B e r i c h t e r s t a t t e r s erhielt § 5 Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Die Volksschulen werden als Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen errichtet.

Zu § 5 Absatz 3 gab der V o r s i z e n d e folgende Erläuterung der Rechtslage: Nach der Verfassung können Gemeinschaftsschulen nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung errichtet werden. Die Verfassung sagt aber nichts darüber, wann ein Ort mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung vorliegt. Es gibt nun die zwei Möglichkeiten, daß entweder der Gesetzgeber oder die Verwaltung den Begriff des bekenntnismäßig gemischten Ortes festlegt. Der Unterausschuß hält es für richtiger, daß der Gesetzgeber diesen Begriff der Verfassung erläutern soll.

Abgeordneter Dr. B e c k empfahl, die vom Unterausschuß vorgeschlagene Neufassung von Absatz 3 anzunehmen, in der das größtmögliche Maß religiöser Toleranz verankert worden sei. — Abgeordneter M e i g n e r schloß sich dem Vorschlag des Unterausschusses zu Absatz 3 an.

Einmütig wurde dann beschlossen, dem § 5 Absatz 3 folgenden Wortlaut zu geben:

(3) Als Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung im Sinne des Art. 135 der Verfassung gelten Gemeinden, in denen mindestens 1 Prozent der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört.

Der V o r s i z e n d e stellte die vom Unterausschuß vorgeschlagene Anfügung eines neuen Absatzes 4 in § 5 zur Debatte. Er begründete die vom Unterausschuß vorgeschlagene Fassung mit praktischen Erwägungen. Dadurch solle vermieden werden, daß irgendein Querulant in einer Gemeinde jedes Jahr die Möglichkeit habe, durch Einbringung eines aussichtslosen Antrags den ganzen Verwaltungsapparat in Bewegung zu setzen.

Abgeordneter Dr. L a c h e r b a u e r machte geltend, daß eine Schule nicht die Einrichtung eines einzelnen, sondern mindestens einer Gruppe ist. Wenn man eine Mindestzahl von Antragsberechtigten verlange, so entspreche dies auch der Logik dieser Institution. Artikel 135 der Verfassung lasse sich in Verbindung mit den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen auch so auslegen, daß eine Mehrheit der Erziehungsberechtigten zu fordern sei.

Der B e r i c h t e r s t a t t e r bekannte sich gleichfalls zu dem Grundsatz, daß auch der Freiheit gewisse Grenzen gezogen seien. Eine wirklich gute Sache könne ad absurdum geführt werden, wenn man sie in die Hände von Querulanten lege, was der Fall wäre, wenn schon ein Erziehungsberechtigter die Möglichkeit zur Antragstellung hätte.

(Dr. Gromer [CSU])

Abgeordneter Dr. Beß bezeichnete unter Hinweis auf praktische Gesichtspunkte die Festlegung einer Mindestzahl von fünf Erziehungsberechtigten als absolut zumutbar. — Abgeordneter Hauck befürwortete aus Zweckmäßigkeitsgründen ebenfalls den Vorschlag des Unterausschusses.

Gegen 1 Stimme (Dr. Hille) wurde sodann beschlossen, dem § 5 folgenden Absatz 4 anzufügen:

(4) Der Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule kann nur von mindestens fünf Erziehungsberechtigten gestellt werden.

Bei der Beratung von § 6 kam der Vorsitzende auf den Inhalt von Absatz 2 zu sprechen. Der erste Satz dieser Bestimmung stehe zwar schon in der Verfassung; es komme aber der wichtige Zusatz des Satzes 2 hinzu. Dies sei der gleiche Vorbehalt, den bei der Schaffung des Konkordats der damalige Ministerialdirektor und spätere Staatsminister Dr. Goldenberger im Auftrag der Staatsregierung gemacht habe. Staatsminister Dr. Hundhammer stimmte der letzteren Feststellung zu.

Abgeordneter Dr. Korff machte darauf aufmerksam, daß nach dem Wortlaut von § 6 Absatz 1 der Besuch einer Bekenntnisschule durch Kinder anderen Bekenntnisses gar nicht möglich sei. Der in der Praxis übliche Begriff des Gastjäblers sei im Schulorganisationsgesetz nicht enthalten. Abgeordneter Dr. Beß verwies hierzu auf die in § 7 Absatz 2 vorgesehene Ausnahme.

Ministerialdirektor Dr. Mayer teilte mit, in den letzten Tagen seien dem Ministerium von der evangelischen Landeskirche Anträge über die Gestaltung des Religionsunterrichts und die Auslegung von § 9 zugegangen. Diesen Anregungen werde das Ministerium gerne Folge leisten; es werde alles geschehen, was irgendwie möglich sei, um die Minderheiten vor Beeinflussung zu bewahren. Wenn an einer katholischen Bekenntnisschule eine Klasse von Kindern des anderen Bekenntnisses bestehen solle, sei dies durchaus möglich, indem man diese Klasse formell einer evangelischen Bekenntnisschule angliedere. Sie gehöre dann zu einer anderen Schule und habe an der katholischen Bekenntnisschule nur Hospitantenrecht. Abgeordneter Dr. Beß stimmte dieser Lösung zu.

Abgeordneter D. Strathmann erachtete es als verfassungsmäßig unmöglich, an einer Bekenntnisschule Lehrer anderer Bekenntnisse unterrichten zu lassen. Der Redner machte aber auf die Problematik aufmerksam, die darin liege, daß die Definition des Begriffs der Bekenntnisschule in § 6 Absatz 1 die Unterrichtung von Kindern anderen Bekenntnisses an dieser Schule nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses ausschließe und die Bekenntnisschule damit zur Missionschule am anderen Bekenntnis mache. Wenn das Minderheitsbekenntnis nicht missioniert werden wolle, gebe es nach dieser Definition nur die Möglichkeit, sich entweder für die Gemeinschaftsschule zu entscheiden oder eine eigene Bekenntnisschule zu errichten.

Staatsminister Dr. Hundhammer betonte in seiner Erwiderung, in der Verfassung habe man mit der ausdrücklichen Formulierung, daß an einer Bekenntnisschule nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses verwendet werden, die früheren Schwierigkeiten auf diesem

Gebiet endgültig beseitigen wollen. Man habe damit ein ganz klares Recht geschaffen, und wenn eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofs Aussicht auf Erfolg hätte, so würde es hier der Fall sein. Der im Unterausschuß von D. Strathmann gestellte Antrag auf Anfügung eines neuen Absatzes 3 in § 6 sei deshalb verfassungsrechtlich nicht möglich. In der Praxis habe man jedoch immer schon einzelne Angehörige eines anderen Bekenntnisses gegebenenfalls in die Bekenntnisschule aufgenommen und sei ihnen im Unterricht auch in vernünftiger Weise entgegengekommen, ohne daß man deshalb eine besondere rechtliche Regelung formaljuristischer Art getroffen habe.

Abgeordneter D. Strathmann legte seine Ansicht zu dieser Frage nochmals in eingehender Weise dar. Der Vorsitzende warf ein, der Gesetzgeber sei verpflichtet, dem wiederholt mit überwiegender Mehrheit zum Ausdruck gebrachten Willen der Bevölkerung zugunsten der Bekenntnisschule Rechnung zu tragen. Abgeordneter Dr. Korff äußerte sich dahin, daß das Vorbringen D. Strathmanns um vier Jahre zu spät komme. Abgeordneter Meixner bezeichnete es als unmöglich, auf dem von D. Strathmann vorgeschlagenen Weg einer Aushöhlung des Charakters der Bekenntnisschule die durch die Vermischung der Bevölkerung zweifellos vorhandenen Schwierigkeiten zu beheben. Gerade auch auf diesem Gebiete müsse man dem Elternwillen und seiner Bekundung in vielfachen Abstimmungen Rechnung tragen. Die Schwierigkeiten ließen sich nur dadurch beseitigen, daß man den Lehrern auferlege, vernünftig und tolerant zu sein. Ein Lehrer müsse so viel Takt haben, auf die religiösen Gefühle andersgläubiger Kinder Rücksicht zu nehmen. In § 9 des Gesetzentwurfs solle dies besonders zum Ausdruck gebracht werden.

Es sei auch eine grundsätzlich falsche Auffassung, anzunehmen, daß eine Bekenntnisschule eine Missionschule zur Missionierung anderer sei. Das Kind werde in der katholischen Schule nicht antiprotestantisch und in der evangelischen Schule nicht antikatholisch, sondern nach den Grundsätzen seines Glaubens erzogen. Abgeordneter Zietsch traf die Feststellung, die Schulart, die D. Strathmann meine, werde im allgemeinen „Weltanschauungsschule“ genannt. Abgeordneter Hauck hob hervor, daß sich beim Besuch von Bekenntnisschulen durch Kinder des anderen Bekenntnisses in der Praxis bisher nie Schwierigkeiten ergeben hätten. Man könne in der angeschnittenen Frage nicht über die Verfassung hinausgehen. Im übrigen werde das Ministerium Lehrer, die in intoleranter Weise die religiösen Gefühle andersgläubiger Kinder verletzten, zur Ordnung rufen.

Abgeordneter D. Strathmann richtete an Staatsminister Dr. Hundhammer die Bitte, mit starkem Nachdruck auf die gesamte Lehrerschaft in dem Sinne einzuwirken, daß gewissenhaftest alles vermieden werde, was die religiösen Gefühle der andersgläubigen Kinder in der Schule irgendwie verletzen könnte. Wenn dies geschehe, sei die jetzige Aussprache nicht ganz nutzlos gewesen.

Der Mitberichterstatter nahm dem Abgeordneten D. Strathmann gegenüber auf Artikel 135 Absatz 2 der Verfassung Bezug.

Beide Berichterstatter beantragten, § 6 in der Fassung der Beilage 3785 anzunehmen.

(Dr. Gromer [CSU])

Gegen § 6 und gegen § 7 wurden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Zu Beginn der Nachmittagsitzung am 22. Juni 1950 teilte Regierungsdirektor Braun auf eine Frage des Abgeordneten D. Strathmann nach der Zahl der Bekenntnisschulen, an denen Minderheiten vorhanden sind, mit, daß Bayern rund 6400 Schulen besitze. Minderheiten unter 10 Prozent seien an 3134 Schulen, Minderheiten über 10 Prozent an 3400 Schulen vorhanden. In 847 Schulen werde die Trennung nach Bekenntnissen durchgeführt. —

Zu § 8 vertrat Abgeordneter Dr. Hille den Standpunkt, es müsse neben der in § 8 Absatz 1 festgelegten Gemeinschaftsschule auch eine sogenannte bekenntnisfreie Schule geben. Abgeordneter Dr. Korff dagegen bezeichnete die Formulierung, daß an den Gemeinschaftsschulen nach christlich-abendländischen Grundsätzen unterrichtet werde, als besonders gut. Auch Abgeordneter Dr. Beck sprach sich zugunsten der zur Debatte stehenden Formulierung aus, der gegenüber dem Wortlaut des Artikels 131 Absatz 2 der Verfassung der Vorzug zu geben sei.

Der Vorsizende führte dann die Debatte auf die verfassungsrechtliche Frage zurück, ob die Begriffsbestimmung des § 8 Absatz 1 dem in der Verfassung enthaltenen Begriff der Gemeinschaftsschule entgegenstehe oder nicht. Der Unterausschuß sei nach langen Erwägungen zu der Überzeugung gekommen, daß dies nicht der Fall sei. In § 8 Absatz 1 werde etwas ganz Selbstverständliches gesagt, denn man könne das Christentum aus der abendländischen Kultur nicht hinwegdenken.

Abgeordneter D. Strathmann kam nochmals auf die von ihm bereits im Zusammenhang mit § 5 vortragenen Bedankengänge zurück. Nach der Verfassung und den Schulgesetzen sei jedes Kind schulpflichtig. Gleichzeitig bestimme Artikel 4 des Grundgesetzes ebenso wie Artikel 107 der bayerischen Verfassung, daß irgendein Zwang gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht ausgeübt werden dürfe. Dann könne die Gemeinschaftsschule neben der Bekenntnisschule aber doch nicht so eingerichtet sein, daß für sie die christlichen Grundsätze maßgebend sind; denn dann würden die 7 000 nichtchristlichen Kinder, die es in Bayern nach dem Stand vom Herbst 1949 gebe, zu etwas gezwungen, wozu sie nach Artikel 4 des Grundgesetzes nicht gezwungen werden dürften.

Abgeordneter Dr. Beck hob hervor, religiöse Minderheiten könnten ja nach § 17 eine Schule für sich verlangen, wenn sie stark genug seien. Nach seiner Meinung werde hier der Versuch unternommen, die Gemeinschaftsschule zu einer sogenannten bekenntnisfreien oder atheistischen Schule zu machen. Dem widerspreche aber Artikel 131 der Verfassung klar und eindeutig. Diese Verfassungsbestimmung könne auch durch die Schaffung einer anderen Schule nicht umgangen werden. Artikel 7 des Grundgesetzes sichere allerdings unter gewissen Voraussetzungen auch andere Schulen zu. Der Gesetzentwurf verstoße seines Erachtens aber auch nicht gegen diese Bestimmung des Grundgesetzes.

Abgeordneter Meißner betonte seinerseits die theoretische Bedeutung des von D. Strathmann ange-

schnittenen Problems. Im Landesdurchschnitt treffe auf jede Schule nur ein nichtchristliches Kind. Da die Schule nun einmal Sache einer größeren oder kleineren Gemeinschaft sei, könne man nicht für ein isoliert vorhandenes Kind andersgläubiger Eltern eine Schule zur Verfügung stellen. Es müßten eben Kinder in einer gewissen Zahl vorhanden sein, um eine Schule bilden zu können.

Abgeordneter Dr. Beck legte dar, daß im Schulwesen, wenn es nicht zu einer völligen Atomisierung kommen solle, gewisse „Bergewaltigungen“ nicht zu vermeiden seien. Wenn in Bayern eine kompakte andersgläubige Minderheit vorhanden wäre, müßte auch für sie die Möglichkeit des Schulbesuchs geschaffen werden. Das sei aber gegenwärtig nicht der Fall. Es bestünden höchstens jüdische Minderheiten in größerem Umfang. Diese könnten sich aber den Bildungszielen des Artikels 131 der Verfassung absolut fügen.

Staatsminister Dr. Hundhamer gab in seiner Stellungnahme zu bedenken, daß beim Vorhandensein einer größeren Gruppe jüdischer Kinder nach § 18 die Errichtung einer Sonderschule genehmigt werden könne, deren Personalbedarf durch den Staat getragen werde. Auch den anderen Gruppen würden seitens des Staates Zuschüsse gewährt. Man könne nicht für jede Sondergruppe eine eigene Schule errichten. Die erwähnten 7 000 nichtchristlichen Kinder bildeten ja nicht eine geschlossene Gruppe, sondern spalten sich unter sich wieder auf.

Abgeordneter Maier Anton machte darauf aufmerksam, daß nur 0,5 Prozent aller Volksschüler in Bayern nicht dem katholischen oder evangelischen Bekenntnis angehören.

Abgeordneter D. Strathmann erklärte, er werde seinen Gedanken, der lediglich einem Bedürfnis nach Sauberkeit und systematischer Vollständigkeit entspreche, nicht weiter verfolgen.

§ 8 Absatz 1 wurde dann bei zwei Stimmenthaltungen (Dr. Hille, D. Strathmann) mit der bereits beschlossenen Änderung angenommen.

Entsprechend dem Vorschlag des Unterausschusses erhielt § 8 Absatz 2 einstimmig folgende Fassung:

(2) An Gemeinschaftsschulen soll bei der Auswahl der Lehrer auf die verschiedenen Bekenntnisse der Kinder Rücksicht genommen werden. In strittigen Fällen ist die Schulpflegschaft zu hören.

Der Vorsizende stellte sodann den Vorschlag des Unterausschusses zu § 9 zur Debatte, die darin enthaltene Vorschrift als überflüssig zu streichen, weil sie bereits in der Verfassung stehe.

Nach längerer Debatte wurde folgende Fassung des § 9 beschlossen:

In allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten (Art. 136 Absf. 1 der Verfassung).

Zu § 10 stellte der Abgeordnete Dr. Korff den Antrag, Absatz 2 wie folgt zu ändern:

(2) Zur Antragstellung sind diejenigen Erziehungsberechtigten befugt, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch über die Erziehung der Kinder zu bestimmen haben.

(Dr. Gromer [CSU])

Dieser Antrag Dr. Korff wurde gegen eine Stimme bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gegen die Paragraphen 11 und 12 wurden keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Es folgte eine längere Debatte — ich werde Sie aber erfreuen und sie hier nicht ausführlich vortragen — über § 13, der die Verhältnisse der von einer kirchlichen Genossenschaft geleiteten Bekenntnisschulen regelt. Abgeordneter Dr. Korff unterzog die vorliegende Bestimmung einer eingehenden Kritik und trug seine Bedenken dagegen vor. Staatsminister Dr. Hundhammer bezeichnete diese Bedenken als nicht gerechtfertigt. Ein Teil der Ausschußmitglieder, besonders die Abgeordneten Zietsch, Dr. Hille und Dr. Beck teilten die Bedenken Dr. Korffs, während sich andere Abgeordnete, besonders die Ausschußmitglieder Maier Anton, Frau Zehner, Meigner und Haut Georg gegen die von Dr. Korff vorgetragene Bedenken wandten. Der Vorsitzende machte dann vermittelnde Vorschläge, die beiden Teilen nach Möglichkeit gerecht werden sollten. Beide Beirichterstatteter schlugen vor, diesen vom Vorsitzenden empfohlenen Änderungen zuzustimmen.

Daraufhin beschloß der Ausschuß einstimmig, dem § 13 Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Der öffentliche Charakter der Volksschule, die Vorschriften über die Schulpflegschaft und die Schulaufsicht werden dadurch nicht berührt.

Bei einer Stimmenthaltung wurde mit Mehrheit beschlossen, dem § 13 Absatz 1 folgenden Satz 3 anzufügen:

Vor der Erteilung des Auftrags muß die angemessene schulische Versorgung der Minderheit in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 3 auf Antrag sichergestellt werden.

Bei einer Stimmenthaltung wurde ferner beschlossen, den § 13 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen:

Der Antrag auf Widerruf des Auftrags kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten gestellt werden.

Im übrigen wurde § 13 nicht beanstandet.

§ 22 soll folgende Fassung erhalten:

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. August 1950 in Kraft.

Ich bitte das hohe Haus, diesen Beschlüssen beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. —

Wir treten in die erste Lesung ein. Es haben sich bis jetzt 6 Redner gemeldet. Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstem Redner dem Herrn Abgeordneten Meigner das Wort.

Meigner (CSU): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Seit Bestehen des jetzigen bayerischen Parlaments ist wohl kaum ein Gesetz so lange und so heftig umkämpft worden wie das jetzt dem Landtag zur endgültigen Beschlußfassung vorliegende Gesetz über die Organisation der Volksschulen. Seit über zwei Jahren beschäftigte dieses Gesetz die Ausschüsse des Landtags, zuerst den Haushaltsausschuß, dann den neuge-

schaffenen kulturpolitischen Ausschuß und schließlich den Rechts- und Verfassungsausschuß. Zweimal bereits stand es auf der Tagesordnung der Vollziehung, zweimal wurde es abgesetzt, das erste Mal, um den behaupteten Widerspruch einzelner Bestimmungen des Gesetzes zur bayerischen Verfassung zu prüfen, das zweite Mal, weil die damalige amerikanische Militärregierung eine Überprüfung des Gesetzes vorzunehmen wünschte. Diese Überprüfung dauerte elf Monate und endete am 4. Februar 1950 mit einer schroffen Kritik des Gesetzes. Es folgte freilich alsbald die Erklärung des Landkommissars für Bayern, daß diese Kritik lediglich die Auffassung der amerikanischen Stellen wiedergebe und daß damit eine Einmischung in die Zuständigkeit der deutschen Stellen nicht beabsichtigt sei. Um den Beanstandungen der amerikanischen Besatzungsbehörde Rechnung zu tragen, hat das Kultusministerium nochmals einige Änderungen am Gesetz vorgenommen, die in den letzten Wochen im kulturpolitischen und im Rechts- und Verfassungsausschuß behandelt wurden. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen darüber ja eine sehr eingehende Darstellung gegeben.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat für das Gesetz einen Unterausschuß bestellt, in dem die Juristen aller Parteien nochmals alle Einzelheiten nach der verfassungsrechtlichen Seite hin überprüften. Eine letzte gemeinsame Sitzung des kulturpolitischen und des Verfassungsausschusses am 22. Juni 1950 brachte schließlich das Gesetz in der letzten, Ihnen auf Beilage 3997 vorliegenden Fassung zustande. Ein Beweis dafür, daß man allerseits den guten Willen hatte, zu einer Verständigung über das umstrittene Gesetz zu kommen, und allseits ein Höchstmaß von Toleranz und freier Gestaltungswillen zeigen wollte, ist wohl die Tatsache, daß das Gesetz im gemeinsamen Ausschuß schließlich einhellige Annahme fand.

Ich habe namens der Fraktion der CSU zu erklären, daß wir dem Gesetz in der vorliegenden Form unsere Zustimmung geben. Wir geben ihm unsere Zustimmung, weil dieses Gesetz die längst notwendige und längst erwartete Rechtsklarheit auf dem Gebiet des Volksschulwesens schafft, weil es die bayerische Schultradition fortsetzt, weil es die Verfassungsbestimmungen über die Volksschule in Gesetzesform kleidet und damit zum vollziehbaren Recht macht, weil es das Recht der Eltern wahrt, und zwar sowohl der Mehrheit wie der Minderheit, und damit den Forderungen des Naturrechts gerecht wird, weil es die in den Bestimmungen des Konkordats und des Kirchenvertrags mit der evangelischen Kirche vom Jahre 1924 übernommenen Verpflichtungen des Staates berücksichtigt, weil es die Schwierigkeiten auf bestmögliche Weise löst, die sich in Schule und Erziehung aus der nun einmal bestehenden Tatsache ergeben, daß in unserem Lande eine von uns nicht zu beseitigende Verschiedenheit der Bekenntnisse und Weltanschauungen herrscht, und weil es schließlich auch vom pädagogischen und erzieherisch-schulischen Standpunkt aus als eine gute, ja als die bestmögliche Lösung erscheint. Ich darf dies wohl im einzelnen begründen.

Das Gesetz über die Organisation der Volksschulen bringt die längst erwartete und dringend notwendige Rechtsklarheit. Ich brauche nicht eigens darauf einzugehen, daß dieses Gesetz längst erwartet worden ist. Die

(Meigner [CSU])

wiederholten Anträge gerade von der linken Seite dieses Hauses, welche die Vorlage dieses Gesetzes in den vergangenen Jahren gefordert haben — Sie finden sie alle auf Beilage 2166 —, die vielerorts bestehende tatsächliche Rechtsunsicherheit, die immer häufiger auftretenden Meinungsverschiedenheiten, die sich an manchen Orten zu außerordentlich bedauerlichen Schulkämpfen steigerten, sind ein Beweis für die Notwendigkeit des Gesetzes. Es bringt nunmehr die dringend notwendige Rechtsklarheit und Rechtsicherheit.

Das Gesetz setzt, sagte ich, die alte bayerische Schultradition organisch fort. Auf Grund der Entwicklung des bayerischen Volksschulwesens von seinen Anfängen an und des stets mit großer Mehrheit bekundeten Elternwillens wurden die Schulen in Bayern vom Staat immer als Bekenntnisschulen eingerichtet. Die Verordnung über die Errichtung von Volksschulen und die Bildung von Schulprengeln vom 26. August 1883, die heute noch maßgebend ist, bestimmt:

Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden.

Dies ist in Bayern verhältnismäßig selten geschehen. 1933 waren in Bayern 97 Prozent aller Schulen Bekenntnisschulen und nur 3 Prozent Gemeinschaftsschulen. Solche bestanden nur in den Städten Nürnberg, Fürth, Bayreuth, Weizenburg und Selb.

(Zuruf von der SPD: Coburg!)

— Da bestanden konfessionelle Schulen.

Selbst der Nationalsozialismus hat es nicht gewagt, die Bekenntnisschule in Bayern de jure durch ein Gesetz abzuschaffen, er hat es nur de facto getan, wie wir alle wissen, durch Gewalt, Täuschung und Überlistung der Bevölkerung.

Diese bayerische Tradition führt das Schulorganisationsgesetz nun fort und es entwickelt sie großzügig in freiheitlichem Geist weiter. Das Gesetz stützt sich dabei auf die bayerische Verfassung, die in ihrem Artikel 135 die grundlegende und entscheidende Bestimmung über die Organisation des bayerischen Volksschulwesens gebracht hat. Der viel zitierte Artikel lautet:

Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei. Gemeinschaftsschulen sind jedoch nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten.

Auf dieser Verfassungsbestimmung fußt das vorliegende Schulorganisationsgesetz, ja, es übernimmt in seinem § 5 diese Verfassungsbestimmung wörtlich und legt damit die Bekenntnisschule als Regelschule, die Gemeinschaftsschule als Antragsschule in bekenntnismäßig gemischten Orten fest. Dieser § 5 ist der Kernsatz des ganzen Gesetzes und er ist, wie wohl nicht bestritten werden kann, nichts anderes als der Vollzug der Verfassung.

Auch sonst stimmt das Gesetz mit der bayerischen Verfassung durchaus überein. Alle angeblich oder wirk-

lich bestehenden Gegensätze zur Verfassung wurden vom Rechts- und Verfassungsausschuß eingehend geprüft und beseitigt. Es herrschte zuletzt Übereinstimmung, daß das Gesetz in seiner vorliegenden Form durchaus im Einklang mit der Verfassung stehe bis auf einen Punkt, über den, wie der Herr Berichterstatter dargelegt hat, keine Einigung erzielt werden konnte. Dieser Punkt bezieht sich auf § 1 des Gesetzes, auf die Zuständigkeit von Gemeinde und Staat, wie erstere in Artikel 83 und letztere in Artikel 130 und Artikel 133 der Verfassung festgelegt ist.

Artikel 83 Absatz 1 bestimmt:

In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen insbesondere Volks- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung.

Artikel 130 Absatz 1 bestimmt:

Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann daran die Gemeinden beteiligen.

Artikel 133 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 lauten:

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen.

Wir sind der Auffassung, daß der Verfassungsgeber mit diesen Artikeln die bisherigen Zuständigkeiten, die dem Staat die organisatorische und verwaltungsrechtliche, den Gemeinden die finanzrechtliche Schulhoheit übertragen, verfassungsrechtlich festlegen wollte. Wir sind der Meinung, daß es ganz unmöglich die Absicht der Verfassungsgeber gewesen sein kann, die Organisation und die Beaufsichtigung der staatlichen Pflichtschulen dem Staat aus der Hand zu nehmen. Wir sind der Meinung, daß der Verfassungsgeber unmöglich die Absicht haben konnte, die Schulen wieder zu Gemeindeschulen, die Lehrer wieder zu Gemeindebeamten zu machen, was einen Rückschritt um 100 Jahre, einen Rückschritt hinter das Jahr 1848 bedeuten würde. Hierüber ist, wie gesagt, eine Einigung nicht erzielt worden. Die Frage steht offen.

Der Kernpunkt des Gesetzes ist, wie schon gesagt, die Festlegung der Bekenntnisschule als Regelschule. Darum geht im Letzten auch der Kampf. Ich darf daher die Gründe darlegen, die uns bewegen, mit aller Entschiedenheit für die Bekenntnisschule einzutreten.

Wir treten für die Bekenntnisschule ein aus erzieherischen Gründen. Die Bekenntnisschule ist unserer Meinung nach die wahre Einheitschule. Sie allein gewährleistet eine völlig geschlossene Bildung. Sie setzt die Erziehung des Elternhauses geradlinig fort. Wie in der Familie Eltern und Kinder, so sind in der Bekenntnisschule Lehrer und Kinder eines Glaubens, einer religiösen Überzeugung. Die Bekenntnisschule entspricht, wie uns namhafte Pädagogen und Psychologen bestätigen, durchaus der seelischen Haltung und Verfassung der Kinder besonders in den ersten Schuljahren. In der Bekenntnisschule sind Unterricht und Erziehung aus einem Guß. In der Bekenntnisschule kann der Lehrer seine ganze Persönlichkeit voll zur Auswirkung bringen, er kann das ganze Leben und auch, was in den Volksschulen ja besonders wichtig ist, das religiöse und kirchliche Leben der Kinder erfassen. Es ist ein großer Irrtum, daß es in der Volksschule in der Hauptsache auf die Ver-

(Meigner [CSU])

mittlung von Wissen und Kenntnissen ankomme; der Lehrer kann bei der Tätigkeit des Unterrichtens und Erziehens seine eigene Überzeugung, seine eigene Lebensauffassung, seine eigene Lebenshaltung als Bildungsfaktor nicht ausschalten, und in dem Maße, in dem er das versucht, schränkt er die Fruchtbarkeit seiner Erzieherstätigkeit ein.

Die Gemeinschaftsschule ist nach unserer Auffassung eine in sich gespaltene Schule. Gespalten ist der Lehrer, der seine ganze Persönlichkeit, seine ganze Überzeugung nicht zur Auswirkung kommen lassen kann. Gespalten sind die Schüler, die jede Woche mindestens zweimal zum Religionsunterricht auseinandergehen und denen dadurch die Verschiedenheit im Glauben immer wieder zum Bewußtsein gebracht wird, in einem Alter, in dem sie normalerweise solche Unterschiede noch in keiner Weise empfinden.

Erzieherisch ist nach unserer Meinung die Bekenntnisschule jedenfalls die beste Schule, sie ist die Schule der inneren seelischen Einheit und Geschlossenheit.

Wir treten aus einem zweiten Grunde für die Bekenntnisschule ein: **aus religiösen Gründen.** Die beiden großen christlichen Kirchen treten einhellig, klar und entschieden für die Bekenntnisschule ein

(Abg. Ritter von Rudolph: In Bayern!)

— in Bayern, sie halten an ihr fest, verteidigen sie, erklären jeden Angriff auf sie als Angriff auf ihre eigenen Interessen.

Der Standpunkt der katholischen Kirche ist völlig klar. In ihrem Gesetzbuch, im Codex juris canonici, § 1374 steht der Satz: „Katholische Kinder sollen nichtkatholische, neutrale, gemischte Schulen nicht besuchen.“

(Abg. Dr. Korff: Ausnahmen kann der Bischof bewilligen!)

— Gewiß, nur dem Bischof ist es gestattet, in ganz besonders dringenden Fällen Ausnahmen zu statuieren.

(Zuruf von der SPD: Hochschule!)

— Wir reden hier nicht von der Hochschule, die ganz andere Ziele verfolgt und ganz andere Menschen vor sich hat, sondern wir reden von der Volksschule, die Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren vor sich hat.

Papst und Bischöfe haben — das ist jedermann bekannt — immer wieder die Forderung nach der Bekenntnisschule erhoben, haben für sie gekämpft, haben versucht, sie in Konkordaten zu verankern. Erst im Sommer vorigen Jahres hat Papst Pius XII. in seiner Botschaft an den Bochumer Katholikentag die deutschen Katholiken nachdrücklich aufgefordert, mit aller Kraft für das „unersehbare Gut der Bekenntnisschule“, wie er sagte, einzutreten.

Den gleichen Standpunkt nimmt die evangelische Landeskirche in Bayern ein. In seinem Schreiben an den hohen Kommissar McCloy anlässlich der bekannten Rede von Mr. Winning vom 4. Februar 1950 tritt Landesbischof Meiser unter Berufung auf den Kirchenvertrag mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern nachdrücklich für das Recht der Bekenntnisschule ein und spricht von der großen Sorge, die ihm der Angriff auf die Bekenntnisschule bereite.

Die Kirche sieht — und sieht mit Recht — in der Bekenntnisschule vor allem die Gewähr für eine grundsätzliche und gediegene religiöse Erziehung. Es ist ein immanentes Gesetz, daß in der **Gemeinschaftsschule** die Tendenz wirksam wird, Differenzpunkte, welche die Schüler trennen — eben Glaube und Kirche — mehr zurücktreten zu lassen, sie mehr und mehr als etwas Untergeordnetes und Nebensächliches erscheinen zu lassen. Die Gemeinschaftsschule fördert so ein in der Gegenwart von der Kirche besonders beklagtes Übel: die Indifferenz, die Gleichgültigkeit, die Bemertung des Glaubens und der Kirche als etwas Belangloses und Unbeachtliches.

(Abg. Dr. Hoegner: Das ist ein schlechter Religionsunterricht.)

— Ich rede hier von der Gemeinschaftsschule und nicht vom Religionsunterricht.

(Abg. Dr. Hoegner: Das gehört aber dazu!)

Die christliche Gemeinschaftsschule trägt so die **Tendenz** in sich — das wird niemand bestreiten —, immer mehr **zur rein weltlichen Schule abzugleiten.**

(Verschiedene Zurufe, darunter Zuruf des Abgeordneten Brunner: Beweise! — und Zuruf des Abgeordneten Dr. Korff: Baden, Erzbischof Dr. Gröber!)

Es bewahrheitet sich immer wieder, daß die Gemeinschaftsschule die Tendenz hat, eben die strittigen Punkte mehr und mehr beiseite zu schieben, was das, was ich eben gesagt habe, beinhaltet.

(Abg. Dr. Korff: Dann ist Dr. Gröber ein schlechter Christ. — Abg. Dr. Hoegner: Das tun wir seit Ende der Religionskriege, daß wir die Differenzpunkte möglichst beiseiteschieben.)

— Herr Dr. Hoegner, wir müßten uns einmal in eine grundsätzliche Auseinandersetzung über bürgerliche, politische und, sagen wir einmal, dogmatische Toleranz einlassen.

(Abg. Zietsch: Gut!)

Da ist aber heute nicht die Stunde dafür, wir sind jedoch gerne bereit.

(Abg. Zietsch: Das müßte hier geschehen! Wer erteilt den Religionsunterricht in der Gemeinschaftsschule? Die Konfessionen!)

— Gewiß, selbstverständlich, aber die Religionslehrer stehen in der Gemeinschaftsschule vor den Kindern zwei Stunden in der Woche,

(Abg. Dr. Korff: Mindestens vier, Herr Prälat!)

im übrigen ist jeder Einfluß ausgeschaltet.

Ich muß bei dieser Gelegenheit einen Vorwurf zurückweisen, der häufig gegen die Bekenntnisschule erhoben wird, den Vorwurf, die Bekenntnisschule — und da kommen wir wieder auf dieses Gebiet — sei die Schule der Intoleranz; sie vertiefe die konfessionellen Gegensätze schon in den Herzen der Kinder, sie zerreiße die Volksgemeinschaft; die Gemeinschaftsschule dagegen, so sagt man, sei die Schule der Toleranz und der wahren Volksgemeinschaft.

(Zuruf links: Stimmt!)

— Nein, stimmt nicht, Herr Kollege! Ich möchte vielmehr sagen: Welch eine Verkennung des Wesens der

(Meigner [CSU])

Bekenntnisschule, welche eine Verkennung der Kinderseele im Volksschulalter!

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Die Bekenntnisschule erzieht das Kind positiv zur Wertschätzung seines Glaubens. Sie lehrt das Kind durch die Art der Schule und Erziehung, daß der Glaube der Mittelpunkt des Lebens und dessen wertvollster Besitz ist. Sie erzieht damit das Kind selbstverständlich zur Wertschätzung und Achtung des Glaubens und der Religion überhaupt, zur Wertschätzung und Achtung der religiösen Überzeugung auch des anderen und damit zur wahren Toleranz.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Beck.)

— Lassen Sie sich etwas sagen, Herr Dr. Beck! Sie können mir nicht bestreiten: Ich habe immer gefunden, die intoleranten Menschen, die Verfolger und Unterdrücker sind nicht die gläubigen Menschen,

(Zustimmung bei der SPD — Abg. Dr. Korff: Streicher ging in die Konfessionschule!)

die Intoleranten, die Verfolger und Unterdrücker sind in der Regel die ungläubigen Menschen.

(Zuruf von der SPD: Jawohl!)

Der russische Kommunismus ist uns dafür ebenso ein Beispiel und ein Beweis, wie es der Nationalsozialismus gewesen ist.

(Abg. Dr. Korff: Streicher war ein konfessionell ausgebildeter Lehrer!)

Auch das darf bei dieser Gelegenheit einmal gesagt und festgestellt werden. Hören Sie einmal zu, ob das nicht wahr ist: Die gläubigen Katholiken und die gläubigen Protestanten verstehen sich heutzutage durchaus gut und leben miteinander in gutem Frieden wie seit Jahrhunderten nicht!

(Abg. Dr. Korff: Siehe Luzzing!)

Die Störungsversuche, die Versuche, konfessionelle Gegensätze immer wieder lebendig zu machen und Mißtrauen zu säen, gehen meistens von Leuten aus, die beiden Konfessionen abhold sind,

(Beifall bei der CSU)

die ein Interesse daran haben, daß sich Katholiken und Protestanten nicht zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenfinden und zusammenschließen.

(Beifall bei der CSU. — Abg. Dr. Beck: Ich hätte von Ihnen das nicht erwartet. Sie wissen genau, daß es nicht wahr ist. Sie kennen Luzzing ebenso gut wie wir! — Abg. Zietsch: Das dringt sogar bis ins Ministerium, Herr Kollege!)

— Sie können mir nicht sagen und nicht vorhalten, ich wisse, daß das nicht wahr ist. Ich bin der gegenteiligen Meinung, ich war immer ein Vorkämpfer für die Verständigung des katholischen und des evangelischen Volksteils und bin dafür jederzeit eingetreten, allüberall. Ich weiß natürlich, daß es auf beiden Seiten den und jenen mit anderer Meinung gibt, das ist selbstverständlich; aber wir verfolgen die Tendenz, und unsere CSU ist dafür ein lebendiges Beispiel gerade auf dem politisch-

bürgerlichen Feld, die beiden Konfessionen endlich zu einem gemeinsamen Kampf zusammenzuführen.

(Lebhafter Beifall bei der CSU.)

Ich darf folgendes sagen: Die katholische Schule will gute Katholiken und nicht Antiprotestanten, und die evangelische Schule will gut evangelische Christen, aber nicht Antikatholiken erziehen. Das ist meine Auffassung; und jeder Intoleranz und jedem unerleuchteten Fanatismus — es wird immer auch solche Leute im Lande geben — soll ein Kiesel vorgeschoben werden durch die Bestimmung des § 9 des Gesetzes, daß in allen Schulen die religiösen Gefühle aller zu achten sind. Man hat uns gesagt, eine solche Bestimmung sei überflüssig. Wir haben trotzdem an ihr festgehalten, weil wir wollen, daß das, was der § 9 ausspricht, in das Bewußtsein und in die Gedankenwelt eines jeden Lehrers eingehen soll.

(Beifall bei der CSU. — Abg. Dr. Hoegner: Der soll die Verfassung lesen, da steht es.)

— Doppelt genäht, Herr Dr. Hoegner, hält besser.

Wir treten drittens für die Bekenntnisschule ein aus Gründen des Elternrechts. Nach dem Naturrecht und nach dem göttlichen Recht und auch nach der bayerischen Verfassung haben die Eltern das erste Recht und die erste Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Nach der bayerischen Verfassung hat der Staat die Eltern in der Ausübung dieses Rechts und in der Erfüllung dieser Pflicht zu unterstützen, nicht sie daran zu hindern. Nach unserer Auffassung bleibt dem Staat letztlich nur folgende Wahl: Entweder er hebt das staatliche Schulmonopol auf und gewährt volle Schul- und Erziehungsfreiheit, er gewährt den Eltern das Recht, für ihre Kinder Schulen nach ihrer Wahl einzurichten,

(Abg. Dr. Hoegner: Das wäre das Beste. — Abg. Dr. Beck: Das wäre nicht das Schlechteste!)

wie das andere Staaten auch — ich weise auf Amerika und Holland hin — und nicht ohne guten Erfolg tun, oder aber er behält das Schulmonopol bei — wir sind gar nicht dagegen — und zwingt also die Eltern, ihre Kinder in seine Schulen zu schicken; dann hat er aber die Pflicht, die Schulen nach dem Willen der Eltern einzurichten und die Gewissensfreiheit zu wahren.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Dann darf er das Gewissen der Eltern nicht vergewaltigen. Das sollte wahrhaftig gerade in einem demokratischen Zeitalter begriffen werden. Eine staatliche Zwangsschule ohne Gewissensfreiheit ist und bleibt ein Stück Staatsabsolutismus, ein Stück Totalitarismus, ein Stück Diktatur.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Die bayerischen Eltern haben klar genug gezeigt, daß sie die religiöse Erziehung ihrer Kinder in der Bekenntnisschule wollen. Sie haben es vor 1933 gezeigt, wo 97 Prozent aller Eltern ihre Kinder in die Bekenntnisschule schickten, sie haben es in der Nazizeit gezeigt, wo sie der gewaltsamen Beseitigung der Bekenntnisschule — wie Sie alle aus den verschiedensten Landesteilen Bayerns wissen — heftigsten Widerstand entgegensetzten und wo das Einzigartige vorgekommen ist, daß insbesondere Frauen und Mütter gegen diese Verfügung der Naziregierung auf alle Gefahren hin demonstriert haben.

(Sehr gut! bei der CSU.)

(Meigner [CSU])

Die bayerischen Eltern haben es ferner nach 1945 gezeigt, wo zum Beispiel in Unterfranken eine Abstimmung ergeben hat, daß in 70 Prozent aller Gemeinden 100 Prozent der Eltern für die Bekenntnisschule gewesen sind

(Hört, hört!)

und in den übrigen 30 Prozent der Gemeinden die Stimmen für die Bekenntnisschule über 70 Prozent betragen haben. Sie haben es in München bis in die letzten Jahre hinein gezeigt, wo — wenn ich die Zahl recht im Kopf habe — 84 Prozent aller Eltern ihre Kinder zur Bekenntnisschule angemeldet haben. Sie haben es vor wenigen Wochen in Schweinfurt gezeigt, wo 97 Prozent der Eltern ihre Kinder zur Bekenntnisschule angemeldet haben,

(Hört, hört! bei der CSU)

und das in einer Industriestadt, einer typisch konfessionell gemischten Stadt wie Schweinfurt!

Damit ist auch ein weiterer Grund für die Bekenntnisschule ausgesprochen: Wir treten für die Bekenntnisschule **aus demokratischen Gesichtspunkten** ein. Ich will Ihnen ganz offen sagen: Ich habe es eigentlich nie begriffen, wieso Demokraten den klaren Mehrheitswillen der Eltern nicht anerkennen wollen und wieso sie ihnen eine Schulart aufzwingen wollen, die sie einfach nicht wünschen und gegen die sie sich zur Wehr setzen, weil sie gegen ihr Gewissen ist. Wenn 70, 80 und 90 Prozent der Eltern die Bekenntnisschule haben wollen und dies durch Schulanmeldungen und Abstimmungen zum Ausdruck bringen, ist es mir unbegreiflich, warum man diesen Elternwillen einfach nicht anerkennen will.

(Sehr richtig! bei der CSU. — Zuruf des Abgeordneten Haas.)

— Selbstverständlich, Herr Kollege Haas! Wir sind natürlich bereit, auch nach der Gegenseite die gleiche Freiheit wahren zu lassen. Das möchte ich ausdrücklich feststellen und ich werde darauf später noch einmal zurückkommen.

(Zurufe von der SPD.)

Ich möchte sagen, daß wir dieses Schulorganisationsgesetz durchaus fair nach beiden Seiten für jeden ausgelegt und angewendet wissen wollen.

Ich weiß, daß gegen das Schulorganisationsgesetz **Einwände** erhoben werden, und wir wollen an diesen Einwänden nicht vorübergehen. Wir wollen sie würdigen und uns mit ihnen auseinandersetzen.

Der erste Einwand kommt **aus pädagogischen oder schulischen Erwägungen**. Er besagt im wesentlichen: Die Durchführung des Schulorganisationsgesetzes wird zu einer Verschlechterung unseres Schulwesens führen, sie droht in vielen Fällen unser wohl ausgebautes Schulwesen zu zerstören und an die Stelle von ausgebauten Schulen unausgebaute, ungegliederte oder nur teilweise gegliederte Schulen oder Zwergschulen zu setzen. Das ist zweifellos ein überaus ernster Einwand; denn niemand von uns will eine Schädigung unseres Schulwesens.

Ich darf zu diesem Einwand kurz folgendes sagen. 70 Prozent aller Schulen in Bayern sind unausgebaute, ein- bis dreiteilige Schulen. Der Klassendurchschnitt dieser unausgebauten oder teilausgebauten Schulen ist der-

selbe wie bei den vollausgebauten Schulen. Ebenso sind die Anforderungen an die ungegliederten oder geringer gegliederten Schulen in den Hauptfächern die gleichen wie an die ausgebauten Schulen. Diese Anforderungen werden auch, wie die Erfahrung zeigt, von tüchtigen Lehrern erreicht. Wir wissen selbstverständlich, leugnen es nicht und sehen auch nicht daran vorbei, daß die vollausgebaute Schule für Lehrer und Schüler große Vorteile hat.

(Zuruf von der SPD: Auch für die Eltern!)

— Auch für die Eltern. — Wir wissen, daß die nicht oder geringer ausgebaute Schule ihre Nachteile hat. Aber man sollte auch in einer solchen Zeit der Auseinandersetzungen nicht übertreiben. Man sollte es nicht so hinstellen, als wäre in der unausgebauten oder minder ausgebauten Schule ein geordneter Schulbetrieb überhaupt nicht möglich und als sei dort der Unterricht für Lehrer und Schüler eine Qual. Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß 70 Prozent aller Schulen in Bayern diesen Charakter tragen und dabei außerordentlich Ersprießliches leisten.

Ich darf auch hinweisen auf die Auseinandersetzungen in der pädagogischen Fachpresse, wo die unausgebaute oder teilausgebaute Schule auch ihre Verteidiger findet und ihr sogar Lob gespendet wird. Ich habe hier vor mir eine pädagogische Fachzeitschrift, in der sich nicht weniger als vier Artikel nacheinander mit diesem Problem auseinandersetzen. Einer davon trägt geradezu die Überschrift: „Lob der Einklassigen.“ Herr Präsident, vielleicht gestatten Sie mir, daß ich nur kurz einige Sätze daraus vorlese, um einmal ein Wort auch für die unausgebaute oder minderausgebaute Schule zu sagen. Es sind doch ernste Gedanken, die hier vorgetragen werden. —

„Geschichtlich gesehen“, so sagt dieser Artikel eines Pädagogen, „ist die einklassige Schule die älteste, die wir kennen. Sie ist die natürliche Fortsetzung und einfache Erweiterung der Familienschule, jener Schule, in der die Eltern als die Lehrer und Erzieher ihrer Kinder auftraten.“ — Weiter heißt es hier: „Wie in der Familie achten die größeren Geschwister auf die kleineren. Gar bald wissen sie — sie sind ja stets beim Unterricht der Kleineren dabei und hören zu —, wo es fehlt, wo sie also ganz natürlich helfen müssen. Sie merken ihre kleinen Fehler und Schwächen und wissen sie bald abzustellen. Sie werden den Kleinen und Schwächlichen Helfer und auch Lehrer; denn sie nehmen dem Lehrer ein Stück seiner Tätigkeit ab.“

(Abg. Dr. Beck: Herzliche Romantik!)

— Nein, Herr Dr. Beck, das ist keine Romantik!

(Abg. Dr. Beck: Entzückendes Schäferidyll! —

Abg. Dr. Korff: Moritz von Schwind oder Richter soll die Bilder dazu malen!)

— Haben Sie die Geduld, sich diesen Pädagogen einmal ruhig anzuhören; dann werden Sie das vielleicht nicht mehr sagen! Er begründet nämlich seine Auffassung.

(Abg. Schneider: Kollege Meigner, es kommt dabei wesentlich auf die Schülerzahl an!)

„Zu Hause setzen sie ihr Werk fort, da sie um alles in der Schule wissen. So stützen und ergänzen sie ihren Lehrer auf das Beste und werden ihm in seinem schwe-

(Meigner [CSU])

ren Werke unentbehrlich.“ — Und jetzt, Herr Kollege Dr. Beck, kommen Dinge, die keine Schafferromanik sind: „Das größere Kind aber durchdenkt die Stoffe noch einmal, viel besser und tiefer, und verknüpft sie in der mannigfaltigsten Art. Das sind unschätzbare Vorteile, die nur die Einklassige aufweist.“ — —

(Zuruf von der SPD: Dann kehren wir doch gleich zur Einklassigen zurück!)

— Das ist wieder eine maßlose Übertreibung. Ich habe ja zugegeben, daß sie gegenüber der ausgebauten Schule ihre Nachteile hat. Man soll immer die Kirche beim Dorf lassen und das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Auch in einer Zeit der Auseinandersetzungen darf man nicht einseitig vorgehen. —

„Daraus folgt“, so sagt der Verfasser weiter — jetzt geben Sie acht, Herr Dr. Beck, ob das wirklich Romantik ist —, „daß die einklassige Schule im Verhältnis zu den größeren Schulsystemen die wenigstens Siblinge aufweist. Immer wieder hört das schwächere Kind dem Stoffe und dem Unterricht der jüngeren Jahrgänge zu. Der Lehrer spannt es mit ein. Ein unschätzbare Vorteil. So wird auch das schwache Kind langsam Herr des Stoffes und nennt ihn seinen geistigen Besitz.“

(Abg. Schneider: Das ist Romantik!)

„Das erzeugt bei dem Kinde jenes unaussprechliche Hochgefühl des Könnens und wirkt meist so nachhaltig, daß es nunmehr in ungeahnter Weise seelisch und geistig erftarft.“

Damit entwickelt sich auch jene sprichwörtliche Selbstständigkeit, die Menschen zu eigen ist, die aus der Einklassigen kommen. Und das ist nicht zu verwundern. Das viele Sichselbstbeschäftigen muß eine unbestechliche Selbstständigkeit erzeugen. Das Kind der Einklassigen ist fast ganz auf sich selbst angewiesen; denn die einklassige Schule muß, wenn sie leben will, den Unterrichtstil der Gruppenarbeit entwickeln.

Da werden Gruppen gebildet, in denen die Kinder sich selbst in die Hand nehmen und sich weiterbilden. Und es ist häufig bewunderswert, wie weit das Prinzip der Gruppenbildung in der Einklassigen entwickelt ist und wie es reiche Frucht bringt. Was die Mehrklassige noch als ein Wunschbild vor sich sieht, das hat die Einklassige längst von sich aus entwickelt.

Was aber die einklassige Schule an Stoff weniger hat — es ist der Einwand unserer Zeit —, das ersetzt sie durch einen wirklichen seelischen und geistigen Besitz des Erlernen. Wir wissen aus der Erfahrung, wie wenig von dem Stoff der mehrklassigen Schule unverlierbarer Besitz der Kinder wird und bleibt. Vieles geht bald wieder verloren. In der Menge des Stoffes liegt hier der Keim des Nichtverdauens und des natürlichen Abstoßens. Mir scheint da die Einklassige vorteilhafter zu stehen“ — das ist die Meinung eines Schulmannes, nicht meine Meinung —, „wenn sie die geringere Menge an Stoff verarbeitet, aber diesen zu einem unverlierbaren Besitze des Kindes macht. Das Immerwiederneulernen und Wiederholen sichert einen unverlierbaren Bestand. — Daß repetitio mater studiorum ist, haben wir schon als kleine Studenten gelernt.“

Zum Schluß sagt der Schulmann: „Freilich kommt es auf den Lehrer an. Nur ganz tüchtige Lehrer können einer solchen Aufgabe gerecht werden.“

(Abg. Dr. Korff: Und auf die Schulverhältnisse!)

— Gewiß, darum fordert diese Zeitschrift mit Recht, daß der Einklassigen in der Schülerzahl entgegengekommen werden muß.

Ich habe diesen Ausführungen eines Pädagogen — es sind nicht meine — nichts hinzuzufügen. Ich möchte nur noch einen Satz, den er am Schluß des Artikels schreibt, wiederholen: „Wieviel bedeutende Menschen waren Schüler einer einklassigen Schule!“ Oder sind aus einer geringer gegliederten Schule hervorgegangen.

(Abg. Schneider: Oder waren ohne Schule!)

Diese Feststellung des Schulmanns wird auch für dieses Haus sowohl für die Regierungsbank wie auch für die Abgeordnetenbanken zutreffen. Jedenfalls sind viele von uns aus einer minderausgebauten Schule hervorgegangen. Ich wiederhole: So schlecht, wie sie gemacht wird, ist diese Schule nicht. Im übrigen bin ich der Meinung, daß man wirklich schädliche, extreme Lösungen vermeiden muß, und daß man eben auch in dieser Frage, wo nicht alle Schwierigkeiten zu beseitigen sind, Vernunft und Toleranz walten lassen muß.

(Abg. Dr. Korff: Sehr gut!)

Ich komme damit zu einem zweiten, sehr ernst zu nehmenden Einwand. Es wird darauf hingewiesen, daß seit Ausgang des Krieges durch das **Einströmen der Heimatvertriebenen** und auch Evakuierten die **konfessionelle Mischung** unserer Bevölkerung so weit **fortgeschritten** ist, daß sich die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen überall empfehle. Auch das ist zweifellos ein überaus ernstes Problem. Wir haben alles getan, um die Schwierigkeiten zu lösen. In § 5 des Gesetzes haben wir als Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung im Sinne des Artikels 135 alle Orte erklärt, in denen mindestens 1 Prozent der Bevölkerung dem anderen Bekenntnis

(Abg. Ritter v. Rudolph: Den anderen Bekenntnissen!)

angehört. Es sind meistens nur zwei Bekenntnisse, die in Frage stehen. Wir wissen: Die Kinder außerhalb der beiden großen Kirchen betragen in ganz Bayern nur 7 000. Daher können wir ruhig sagen: dem andern Bekenntnis angehört.

(Abg. Ritter v. Rudolph: Der Plural hat schon seine Bedeutung!)

Damit haben wir — das wird niemand bestreiten — ein Höchstmaß von Freiheit gewährt und haben in fast allen Orten die Entscheidung in die Hände der Erziehungsberechtigten gelegt; und deren Entscheidung wollen und müssen wir anerkennen.

Wir geben zu, daß eine restlos befriedigende Lösung einfach unmöglich ist. Aber es ist folgendes zu erwägen: Bis 1933 schickten 97 Prozent aller Eltern ihre Kinder in die Bekenntnisschule. Ich habe die Zahlen von München, Schweinfurt usw. genannt. Der durchschnittliche Zugang des Minderheitsbekenntnisses durch die Flüchtlinge beträgt nach der Statistik 8 bis 14 Prozent. Nun frage ich Sie: Sollen die 80 bis 90 Prozent, welche die

(Meigner [CSU])

Bekenntnisschule fordern, wegen der Minderheit darauf verzichten? Wer will sie dazu zwingen?

(Abg. Dr. Beck: Niemand!)

— Gut, dann sind wir einig. — Es gibt nicht nur einen Schutz der Minderheit, um den Sie mit Recht besorgt sind; es gibt auch einen Schutz der Mehrheit, um den wir uns auch kümmern müssen.

(Abg. Dr. Beck: Jawohl!)

Niemand wird — und Sie wollen es, wie Sie sagen, auch nicht — diese 80 bis 90 Prozent vergewaltigen und ihnen eine Schulart aufzwingen wollen, die gegen ihr Gewissen geht.

Ich wiederhole: Es gibt keine restlos befriedigende Lösung. Die Verschiedenheit der Bekenntnisse ist vorhanden — nicht durch unsere Schuld. Wir müssen sie als auferlegtes Schicksal hinnehmen und durch gegenseitige Toleranz erträglich machen.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Aber die bürgerliche Toleranz — und davon haben wir vorhin schon gesprochen — kann nicht zu einer Verwischung und Vermischung der religiösen Bekenntnisse führen, die diese letztlich zerstören würde. Gerade heute ist angesichts unserer Situation nichts notwendiger, als die Kinder zur religiösen Klarheit und Sicherheit und zur Wertschätzung ihres Glaubens zu erziehen.

(Sehr wahr! bei der CSU.)

Daß dies zugleich eine Erziehung zur Toleranz bedeutet, zur Achtung vor der religiösen Überzeugung auch des anderen, das habe ich vorhin schon dargelegt.

Einen dritten Einwand hören wir aus Lehrerkreisen. Er richtet sich gegen § 6 Absatz 2 des Gesetzes, der bestimmt:

An Bekenntnisschulen sind nur Lehrer zu verwenden, die geeignet und bereit sind, die Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen.

Es wird behauptet, dieser Paragraph schränke die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein, verstoße gegen Artikel 107 der bayerischen Verfassung und gegen die Artikel 3, 4 und 33 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verankert ist, in denen ausgesprochen ist, daß die Zulassung zu öffentlichen Ämtern vom religiösen Bekenntnis unabhängig ist, und laut deren niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden darf. Sie konnten das ja in Druckschriften, die Ihnen zugegangen sind, lesen. Hieraus wird nun gefolgert, Artikel 135 der bayerischen Verfassung und erst recht Konkordat und Kirchenvertrag und selbstverständlich auch Schulorganisationsgesetz seien letztlich unwirksam, weil sie den Grundrechten der Verfassung und des Grundgesetzes widersprechen, weil nämlich die Grundrechte allen anderen Verfassungsbestimmungen und erst recht Gesetzesbestimmungen vorgehen. Welch ein Fehlschluß! Artikel 107 der bayerischen Verfassung und die Artikel 3, 4 und 33 des Grundgesetzes sind — ich glaube nicht, daß mich die Herren Juristen korrigieren werden — *leges generales*.

(Abg. Dr. Hoegner: sind subjektive öffentliche Rechte!)

Artikel 135 der bayerischen Verfassung und ebenso das Schulorganisationsgesetz — ich lasse mich nachher berichtigen; ich bin ja kein Jurist, aber ich drücke es mit meinem gesunden Menschenverstand so aus, wie ich es verstehe —

(Heiterkeit — Abg. Dr. Hoegner: Auch Juristen haben manchmal einen!)

sind *leges speciales*, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit mit Rücksicht auf das Wesen der verfassungsmäßig garantierten Bekenntnisschule notwendig einschränken. Es ist doch, wenigstens für den gesunden Menschenverstand, selbstverständlich, daß in der Bekenntnisschule nur Lehrer unterrichten können, die den Zweck und das Wesen der Bekenntnisschule verwirklichen wollen.

(Sehr wahr! bei der CSU.)

Und jetzt kommt, glaube ich, das Entscheidende; auch hier bitte ich die Herren Juristen, mir zu sagen, wenn ich irre. Nicht jeder hat Anspruch im Lande auf jedes Amt.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Er muß hierfür die persönliche und die sachliche Qualifikation mitbringen.

(Sehr gut! bei der CSU.)

Die persönliche und sachliche Qualifikation für den Unterricht an der Bekenntnisschule ist aber eben die positive Einstellung zum Bekenntnis, die Bereitschaft, nach den Grundsätzen des Bekenntnisses zu unterrichten. Niemand ist gezwungen, Lehrer an einer Bekenntnisschule zu werden. Wenn er sich aber dafür entscheidet, es zu werden, dann muß er selbstverständlich dem Wesen der Bekenntnisschule gerecht werden.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Landesbischof Meiser hat in seinem Schreiben an den hohen Kommissar McCloy sehr präzise zu dieser Frage Stellung genommen, wenn er sagt:

„Wenn der Artikel 107 der Bayerischen Verfassung herangezogen wird, nach dem durch das religiöse Bekenntnis der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt wird, so wird übersehen, daß das Recht, an einer Bekenntnisschule zu unterrichten, kein allgemeines staatsbürgerliches oder bürgerliches Recht nach Artikel 107 der Bayerischen Verfassung ist, sonst würde ja Artikel 107 der Verfassung auch zu der Folgerung führen, daß ein Atheist das Recht auf Anstellung als christlicher Religionslehrer hat, was absurd ist.“

(Zurufe: hört, hört!)

Dieser Fall ist übrigens in einem anderen Lande bereits entschieden. In Baden hat der Staatsgerichtshof die Klage der SPD-Fraktion gegen den Kultusminister zurückgewiesen, daß dieser gegen die in der Verfassung verbürgte Gleichheit aller Staatsbürger verstoße, weil er Lehrern, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, die Anstellung an einer südbadischen Simultanschule verweigert habe. Auch dort wurde mit der Verfassungsbestimmung argumentiert, daß niemand wegen seiner religiösen Anschauung benachteiligt werden dürfe. Der badische Staatsgerichtshof hat diese Klage abgewiesen. Die Begründung dazu ist interessant. Ich darf sie Ihnen mit Genehmigung des Herrn Präsidenten kurz verlesen:

(Meigner [CSU])

„Es wäre abwegig, aus der Tatsache, daß ein nichtchristlicher Lehrer in Baden nicht angestellt werden kann, eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes herzuleiten, nach dem niemand wegen seiner Religion benachteiligt werden dürfe. Kein Staatsbürger hat ein Recht auf Berufung in ein bestimmtes Beamtenverhältnis. Gewiß ist die Staatsregierung oder das Ministerium verpflichtet, eine derartige Berufung nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Es ist ihm durch die Verfassung verwehrt, jemanden wegen seiner religiösen Überzeugung zurückzuweisen. Wenn aber das religiöse Bekenntnis zum Bestandteil der sachlichen Qualifikation für eine bestimmte Stelle wird, dann fehlt einem Bewerber, der das Bekenntnis nicht besitzt, zugleich die sachliche Qualifikation.“

(Sehr gut! bei der CSU.)

Wenn der Lehrer nach der badischen Verfassung einen christlichen Unterricht zu erteilen hat, wird man wohl nicht umhin können, zuzugeben, daß einem Mann, der nicht Christ ist — und das heißt im überlieferten badischen Sinne katholischer oder evangelischer Christ —, die sachliche Qualifikation fehlt, einen solchen Unterricht zu erteilen.“

Das ist auch unsere Anschauung. Man darf wohl auch in aller Bescheidenheit die Selbstverständlichkeit feststellen, daß der Lehrer für die Schule und nicht die Schule für den Lehrer da ist, und daß der Lehrer den Willen der Erziehungsberechtigten zu vollziehen hat und nicht umgekehrt.

(Sehr richtig!)

Ein weiterer Einwand richtet sich, wie der Herr Richterstatter dargelegt hat, vor allem gegen § 13 des Gesetzes. Danach kann auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten eine **kirchliche Genossenschaft** mit der Erteilung des Unterrichts an einer Volksschule beauftragt werden. In Bayern ist das nichts Neues, sondern uralte bayerische Schultradition, die sich bewährt hat. Es bestehen keine Meinungsverschiedenheiten darüber — sie haben auch im Ausschuß nicht bestanden —, daß unsere **klösterlichen Lehrkräfte** ausgezeichnete Lehrerinnen sind, daß sie große Unterrichtserfolge zu verzeichnen haben und daß sie sich bei den Eltern größter Beliebtheit erfreuen. Selbst die Nazis haben das anerkannt und haben versucht, die klösterlichen Lehrkräfte im Schuldienst zu halten. Sie stellten ihnen nur die Bedingung, daß sie ihr Ordensgewand ablegen und als weltliche Lehrkräfte unmittelbar in den Dienst des Staates treten. Daß sie dieses Angebot fast hundertprozentig abgelehnt und lieber ihre Existenz geopfert haben, gereicht ihnen heute noch zu hoher Ehre. Ja, in einzelnen Gemeinden haben es klösterliche Lehrkräfte auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern sogar erreicht, daß sie während des ganzen Dritten Reiches im Dienst blieben. Vom pädagogischen Standpunkt aus gibt es also gegen die klösterlichen Lehrkräfte keinen Einwand, und auch die übrigen Einwände sind unberechtigt. Die klösterlichen Lehrkräfte unterstehen der Aufsicht des Staates wie alle anderen Lehrkräfte; sie haben die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich Berufsausbildung und Berufsbildung; sie haben die gleichen Pflichten und die gleichen Leistungen zu er-

füllen. Sie müssen auf Verlangen der staatlichen Aufsichtsbehörde von ihrem Orden abberufen werden, so daß auch das Bedenken, daß nicht die einzelne Lehrkraft, sondern der Orden selbst den Dienstvertrag abschließt, gegenstandslos ist. Ausdrücklich ist im Gesetz festgelegt, daß der öffentliche Charakter der Volksschule, die Vorschriften über die Schulpflegschaft und die Schulaufsicht unberührt bleiben.

Die klösterlichen Lehrkräfte haben auch beim Wiederaufbau unseres öffentlichen Volksschulwesens nach dem Zusammenbruch, als zwei Drittel der Lehrkräfte außer Kurs und Dienst gesetzt waren, wertvollste Dienste geleistet. Der Staat verzichtet gegenüber den klösterlichen Lehrkräften auf keines seiner Rechte, wohl aber verzichteten die klösterlichen Lehrkräfte auf viele Rechte zugunsten des Staates: sie verzichteten auf jede Vorrückung, sie bleiben während ihrer ganzen Dienstzeit in der gleichen Befoldungsgruppe; sie verzichteten auf Pension und Altersversorgung. Im Falle der Dienstunfähigkeit sorgt der Orden für sie. Das sind für den Staat sehr wesentliche Vorteile, die besonders in einer Zeit so großer Finanznot wie heute auch ins Gewicht fallen.

(Abg. Ritter von Rudolph: Man soll nicht Erziehung und Geschäft miteinander verquicken!)

— Sie werden nicht bestreiten, Herr Kollege von Rudolph, daß der Staat aus der Beschäftigung der klösterlichen Lehrkräfte keine Nachteile, sondern Vorteile hat.

Der gemeinsame Ausschuß hat in seiner letzten Sitzung dem § 13 Absatz 1 einen dritten Satz angefügt, wonach eine Beauftragung mit der Unterrichtserteilung auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit erst erteilt wird, wenn die schulische Versorgung der Minderheit in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 3 auf Antrag sichergestellt ist. Wir haben diesem Antrag — wenigstens ein Teil von uns — zugestimmt, weil wir in der Tat ein durchaus freiheitliches Schulgesetz wollen, weil wir nicht wollen, daß man sagen kann, in Bayern würde jemand gegen seinen Willen zum Besuch einer klösterlichen Schule gezwungen. Aber viele meiner Freunde befürchten, und wohl mit Recht, daß die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung einer kleinen Minderheit, vielleicht nur einigen Querulanten und Quertreibern, vielleicht auch einer übelwollenden Gemeindeverwaltung, die Möglichkeit geben könnte, den Mehrheitsbeschluß der Erziehungsberechtigten zu sabotieren und unwirksam zu machen. Wir haben deshalb den **Abänderungsantrag** eingebracht, dem dritten Satz des § 13 Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Auf Antrag muß die angemessene schulische Versorgung der Minderheit in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 sichergestellt werden.

Diese neue Formulierung ändert nichts am Inhalt, soll aber, wie gesagt, einer böswilligen Minderheit nicht die Möglichkeit geben, den Beschluß einer Zweidrittelmehrheit zu sabotieren und hintanzuhalten. Ich würde Sie bitten, dieser Abänderung zuzustimmen.

Auch sonst enthält das Gesetz — und damit kann ich zum Schluß kommen — durchaus **fortschrittliche Bestimmungen** und atmet **freiheitlichen Geist**. Ja, ich glaube, man kann sagen: Wohl kaum je war ein bayerischer Landtag so schul- und lehrerfreundlich wie dieser Landtag.

(Abg. Ritter von Rudolph: Einverstanden!)

(Meigner [CSU])

— Einverstanden; das hören wir gern.

(Abg. Ritter von Rudolph: Ich höre gern, daß für kulturelle Dinge so viel Interesse besteht. —

Abg. Dr. Korff: Das gilt für uns alle, Herr Prälat!)

— Ich habe es für alle gesagt.

Ich will es jetzt beweisen. § 4 setzt die Klassenschülerzahl auf höchstens 40 herab.

(Zuruf von der SPD: Hoffentlich!)

Im kulturpolitischen Ausschuß wurden 35 gefordert. Gewiß, eine erwünschte Zahl, gegen die durchaus nichts einzuwenden ist! Ich darf aber auf folgendes aufmerksam machen. Schon die Herabsetzung auf 40 gegenüber dem heutigen Stand von 50 bedeutet eine schwerwiegende finanzielle Belastung für den bayerischen Staat, darüber müssen wir uns klar sein, bedeutet einen Mehraufwand — das ist leicht auszurechnen — von 20 Prozent an Schulräumen und Lehrkräften, bedeutet bei jetzt 27 000 Schulklassen — ich glaube, diese Zahl ist richtig —, bei 26 000 Lehrkräften, bei 16 000 Schulräumen, wie die Finanzleute uns vorgerechnet haben, einen Mehraufwand von 400 bis 500 Millionen, bis alles in Ordnung gebracht ist.

(Abg. Dr. Hoegner: Wer soll das bezahlen?)

— Ja, wer soll das bezahlen? Ich habe schon gesagt, daß es kaum je einen so schul- und lehrerfreundlichen Landtag gegeben hat. Und eine Herabsetzung auf 35 würde eine nochmalige Steigerung um 10 Prozent bedeuten.

(Abg. Dr. Hoegner: Und die Wähler werden sagen: Wer hat das bestellt?)

— Wer hat das bestellt?

(Abg. Zietzsch: Die haben nämlich etwas mitzureden! Und wenn es um den Geldbeutel geht, werden sie kritisch!)

— Jawohl! Das ist also eine schwierige Frage.

Ein weitherziges Entgegenkommen gegenüber der Minderheit bedeutet auch die Bestimmung des § 5 Absatz 3 und 4, daß eine Gemeinschaftsschule an allen Orten beantragt werden kann, und zwar schon von 5 Erziehungsberechtigten, wenn mindestens 1 Prozent der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört. Weitherzig und freiheitlich ist auch die Bestimmung in § 2 Absatz 3, daß eine Schule für die bekennnismäßige Minderheit beziehungsweise eine Gemeinschaftsschule schon zu errichten ist, wenn die Zahl der Kinder, die eine Bekenntnisschule nicht zur Verfügung haben, im Durchschnitt von fünf Jahren 25 beträgt. Auch die Bestimmung des § 12 Absatz 2 und 3, daß Eltern ihre Kinder zum Besuch einer benachbarten Schule ihres Bekenntnisses oder einer benachbarten Gemeinschaftsschule anmelden können, wenn eine solche im eigenen Schulsprengel nicht zur Verfügung steht, zeigt den weitherzigen und freiheitlichen Geist, der dieses Gesetz erfüllt, und ebenso der § 17 und der § 18, welche die Errichtung christlicher Bekenntnisfonderschulen oder Schulen anderer Religions- oder weltanschaulicher Gemeinschaften, also auch der israelitischen Religionsgemeinschaft, ermöglichen. Ich glaube, was im Ausschuß

ausgesprochen wurde, wird jeder anerkennen müssen: Hier ist ein Höchstmaß von Weitherzigkeit, Freiheitlichkeit und Toleranz von allen Seiten gezeigt worden.

Ich fasse zusammen: Wir halten das Schulorganisationsgesetz für ein gutes, für ein verfassungsmäßiges, für ein fortschrittliches, für ein demokratisches, für ein wahrhaft freiheitliches Gesetz. Wir stimmen ihm zu, weil es längst notwendig war und endlich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auf dem Gebiete des Volksschulwesens bringt, weil es die bayerische Schultradition fortsetzt und sie organisch und freiheitlich weiterentwickelt, weil es mit der Verfassung übereinstimmt, ja deren Bestimmungen zu vollziehbarem Recht macht, weil es den Verpflichtungen Rechnung trägt, die der bayerische Staat im Konkordat und im Kirchenvertrag übernommen hat, weil es das Recht der Eltern, der Mehrheit und der Minderheit, wahrt und weil es dem immer wieder bekundeten Mehrheitswillen der bayerischen Bevölkerung entspricht, weil es auch den pädagogischen, erzieherischen und unterrichtlichen Anforderungen entspricht, weil es in bestmöglicher Weise die nun einmal aus der Vergangenheit her bestehenden und nicht zu beseitigenden konfessionellen und weltanschaulichen Schwierigkeiten löst. Wir verkennen nicht, daß Schwierigkeiten geblieben sind, und ich glaube, man kann sie auch bei bestem Willen nicht beseitigen. Eine alle Schwierigkeiten beseitigende, restlos befriedigende Lösung ist eben unmöglich.

Gegenüber den Einwänden, die noch bleiben und erhoben werden, kommen wir schließlich zu einer letzten Entscheidung. Man muß sich entscheiden: Was steht höher, die **äußere organisatorische Einheit**, wie sie die Vertreter der Gemeinschaftsschule vor allem fordern, oder die **innere seelische Einheit**, wie sie die Vertreter der Bekenntnisschule betonen? Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die **seelische Einheit wertvoller** ist, weil die Schule in erster Linie Erziehungsschule ist und weil sie vor allem die Aufgabe hat, gute charaktervolle Menschen heranzubilden und eine klare religiös-sittliche Erziehung zu gewährleisten.

Wir sind der Meinung, daß das vorliegende Gesetz, das nach langen Bemühungen und Verhandlungen endlich, einhellig möchte ich sagen, in den Ausschüssen angenommen worden ist, dazu eine brauchbare Handhabe bietet. Wir wissen auch, daß das bayerische Volk in seiner übergroßen Mehrheit diese unsere Auffassung teilt und die Annahme dieses Gesetzes, das es längst erwartet hat und dessen Beratung es mit Aufmerksamkeit verfolgt, mit Genugtuung begrüßen wird. Wir haben die Hoffnung, daß dieses Gesetz nach dem Niedergang und Niederbruch unseres Schulwesens in den vergangenen Jahren den **Wiederaufstieg** unseres einst so blühenden und hochstehenden bayerischen Volksschulwesens begründen wird, daß es also letztlich — und wir hoffen durch viele Jahrzehnte — dem Wohle unseres ganzen bayerischen Volkes und seiner Jugend dienen wird.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und vom Abg. Dr. Rief.)

Vizepräsident Kübler: Ich schlage dem Hause vor, die Aussprache jetzt durch die Mittagspause zu unterbrechen.

Zu einer persönlichen Erklärung hat der Herr Abgeordnete Zietzsch das Wort.

Zietsch (SPD): Ich bin genötigt, eine Erklärung abzugeben.

Der Herr Präsident des Bayerischen Senats hat in der 10. öffentlichen Sitzung des Senats am Freitag, den 30. Juni 1950, eine Erklärung abgegeben wegen meiner Ausführungen in der 165. Sitzung des Bayerischen Landtags am 13. Juni 1950 zum Thema: „Antrag des Senats betreffend Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Notabgabe für den Wohnungsbau“.

Herr Präsident Dr. Singer erklärte laut stenographischem Bericht unter anderem folgendes:

Ich möchte in dem Zusammenhang nicht veräumen, das hohe Haus über die Ausführungen zu unterrichten, die der Abgeordnete Zietsch bei der Beratung des Gegenstandes in der 165. Vollsitzung des Landtags gemacht hat. Er sagte:

„Daß der Bayerische Senat, der hier einmal Gelegenheit gehabt hätte, seine Gesetzesweisheit zu beweisen, sich nun nicht das Argument zu eigen gemacht hat, das wir im Landtag uns zu eigen machen müssen, nämlich, daß auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, also der Rechtslage, die Verlängerung der bisherigen Baunotabgabe einfach nicht möglich ist, das haben nicht wir zu vertreten. Es hätte dem Bayerischen Senat durchaus angestanden, wenn er nach dieser Richtung hin von vornherein sich ebenfalls auf den Rechtsboden gestellt hätte.“

Soweit die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Zietsch. Am schwersten wiegt der Vorwurf, der Senat habe mit seinem Antrag auf Verlängerung des Gesetzes über die Erhebung der Baunotabgabe den Boden des Rechts verlassen.

Weiter unten fährt der Herr Präsident Dr. Singer folgendermaßen fort:

Bei dieser Sachlage muß der Senat den gegen ihn vom Abgeordneten Zietsch erhobenen Vorwurf, er habe sich nicht auf den Rechtsboden gestellt, als unbegründet und bedauerlich zurückweisen.

Meine Damen und Herren! Hier liegt ein **Mißverständnis** vor, das ich um so mehr bedauere, als mir eine Absicht unterstellt wird, die mir völlig ferngelegen hat. Nach dem stenographischen Bericht Seite 507 habe ich in der 165. Sitzung vom 13. Juni 1950 folgendes gesagt:

Daß der Bayerische Senat, der hier einmal Gelegenheit gehabt hätte, seine Gesetzesweisheit zu beweisen, sich nun nicht das Argument zu eigen gemacht hat, das wir im Landtag uns zu eigen machen müssen, nämlich, daß auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, also der Rechtslage, die Verlängerung der bisherigen Baunotabgabe einfach nicht möglich ist, das haben nicht wir zu vertreten. Es hätte dem Bayerischen Senat durchaus angestanden, wenn er nach dieser Richtung hin von vornherein sich ebenfalls auf den Rechtsboden gestellt hätte.

Wer zu hören und zu lesen versteht, vermag meiner Meinung nach daraus durchaus zu erkennen, daß ich mit dem Ausdruck „Rechtsboden“ die Tatsachen gemeint habe, die durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs geschaffen worden sind.

Vizepräsident Kübler: Die Beratungen werden nachmittags 3 Uhr fortgesetzt.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 41 Minuten unterbrochen.)

Die Sitzung wird um 15 Uhr 9 Minuten durch den Vizepräsidenten Hagen Georg wieder aufgenommen.

Vizepräsident Hagen: Wir nehmen die Sitzung wieder auf.

Ich möchte zunächst bekanntgeben, daß eine Uhr im Haus liegen geblieben ist. Sie ist beim Landtagsamt abzuholen.

In der Reihe der Redner folgt der Herr Abgeordnete Dr. Beck; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Beck (SPD): Meine Damen und Herren! Eigentlich hätte ich Lust, die Beschlussfähigkeit des Hauses anzuzweifeln. Denn nach meiner Meinung verdienen Schulfragen mindestens genau so viel Aufmerksamkeit wie andere, wirtschaftliche oder politische, Fragen, die unser Haus beschäftigen.

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Es erscheint mir etwas erstaunlich zu sein, daß das Haus offensichtlich teilweise diese Meinung nicht teilt.

(Abg. Dr. Hoegner: Die leiden unter der Hitze, Herr Kollege, seien Sie tolerant! — Abg.

Meigner: Sie kommen schon noch.)

Meine Damen und Herren! Sie waren heute morgen Zeugen einer Rede, die — ich muß das mit voller Anerkennung sagen — eine der besten Reden gewesen ist, nicht nur ihrer Form und ihrem Aufbau, sondern auch ihrem Geiste nach, die je in diesem Hause gehalten worden sind.

(Beifall bei der CSU.)

Ganz ohne Zweifel würde es jedem schwer fallen, der Argumentation, die uns heute Herr Prälat Meigner vorgetragen hat, in ihren Einzelheiten zu widersprechen. Ich glaube, daß das nur dann möglich ist, wenn man die Grundkonzeption des Herrn Prälaten Meigner etwas verrückt, und zwar ohne sophistisch zu werden und ohne irgendwie den Geist dieser Rede selbst zu verleihen.

Was Herr Prälat Meigner gebracht hat, war im Grunde genommen der Versuch, zu beweisen, daß die christliche Schule ihrer Natur nach nur die Bekenntnisschule sein kann. Er hat das mit den Worten ausgedrückt, daß die Gemeinschaftsschule, auch wenn sie am Anfang mit guten Intentionen ausgestattet ist, letztlich zu einer religionsfreien, einer bekenntnisfreien Schule werden müsse, und zwar ihrer inneren Logik nach. Damit war dem Vorwurf, der mir in viel brutalerer und viel ungeschliffenerer Form auf einer Reihe von Flugzetteln und im Propagandamaterial der Verteidiger der Bekenntnisschule während der letzten Schuleinschreibung begegnete, eigentlich doch die Weihe verliehen worden: Einzig und allein die Bekenntnisschule könne eine christliche Schule sein. Dort war es brutaler ausgedrückt. Dort erklärte man: Jeder Verteidiger der

(Dr. Beck [SPD])

Gemeinschaftsschule ist eo ipso ein verkappter Nazi; denn die Nazis haben die Gemeinschaftsschule eingeführt. Und: Er ist eo ipso ein Atheist! Der Vorwurf, daß derjenige, der für die Gemeinschaftsschule ist, ein Atheist sei, wäre für mich verhältnismäßig leicht zu tragen; denn ich würde mich da mit einigen Herren, die einen durchaus guten Namen haben, in einem Lager befinden. Ich denke an den Herrn Altlandesbischof Wurm, ich denke an den Bischof von Freiburg,

(Abg. Dr. Korff: Erzbischof!)

ich denke an eine Reihe von katholischen Herren, ich denke zum Beispiel an die Kirchensynode von Hessen-Nassau, die beschlossen hat, die Gemeinschaftsschule wieder einzuführen, und die wohl auch von der rechten Seite des Hauses nicht verdächtigt werden kann, aus weniger guten Christen zu bestehen.

Sie werden es mir nicht verübeln, daß ich solche Prädikate, die man sich selbst zulegt: Wir sind gute Christen und ihr seid schlechte Christen!“, nicht sehr ernst nehme. Über solche Dinge hat nicht ein Parlament zu entscheiden, nicht eine Fraktion, sondern darüber entscheiden andere Instanzen. Deshalb steht für mich bei der Frage: **Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule** nicht der Wettlauf um die bessere christliche Gesinnung, sondern der Wettlauf um die bessere schulische Ausbildung an erster Stelle. Nur dann, wenn man mir beweist, daß in der Gemeinschaftsschule die christliche Erziehung, die Ihnen am Herzen liegt und die auch von uns nicht geleugnet wird, nicht möglich ist, wäre ich an und für sich gewillt, über diese Frage ernsthaft zu diskutieren. Aber es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß die Sozialdemokratische Partei den Artikel 135 der bayerischen Verfassung, nach dem Bayern Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen hat, heute abändern und an dessen Stelle — Sie haben das mit vollem Recht angeführt — gegen den Willen der Mehrzahl der bayerischen Eltern die Gemeinschaftsschule als einzige Schule einführen wolle. Eine Partei, die das tun würde, würde nicht nur die Prinzipien der Demokratie, sie würde ihre eigene Existenz praktisch aufgeben. Ich glaube nicht, daß die Sozialdemokratische Partei zu einer solchen Selbstaufgabe tendiert und aus solchen Gründen dieses Gesetz ablehnen wird. Ich halte deshalb auch die Argumentation des Herrn Prälaten Meigner für falsch, daß der Kampf um dieses Gesetz in Wirklichkeit der Kampf um Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule sei. Der Kampf um dieses Gesetz war der **Kampf um die höchstmögliche Toleranz** für beide Schulsysteme, das heißt mit anderen Worten nichts anderes, als die höchstmögliche Respektierung des Elternrechts unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der denkbar besten Bedingungen für das Schulwesen.

Nun sind wir allerdings der Meinung — und darin unterscheiden wir uns von der CDU —, daß dieses Gesetz, wie es jetzt vorliegt, wenn es mit allen seinen Möglichkeiten von der Elternschaft konsequent ausgeübt würde, ähnlich wirken müßte wie eine Atombombe auf die bayerische Schule. Dieses Gesetz hätte tatsächlich zur Folge, daß unser Schulwesen in Bayern atomisiert würde, wenn es, wie gesagt, tatsächlich eine konsequente Durchführung erfahren würde. Der jetzige Zustand ist ja so, daß wir nicht einmal zur Hälfte die

Forderungen oder die Möglichkeiten erfüllen, die dieses Gesetz enthält.

Die zweite Folge dieses Gesetzes, wenn es von den Eltern in vollem Umfang in Anspruch genommen würde, wäre die, daß die **Gemeinden** unmöglich in der Lage wären, den Aufgaben gerecht zu werden, die ihnen durch dieses Gesetz auferlegt werden, sondern unter der materiellen Belastung zusammenbrechen müßten. Der Kampf um den § 1 dieses Gesetzes ist deswegen nicht nur ein Kampf, wie Herr Prälat Meigner meinte, um die richtige Auslegung des Artikels 83 der Verfassung, sondern er schließt auch gleichzeitig ein — und das ist eines unserer stärksten Argumente —, daß, wenn man den Gemeinden diese Last allein zumuten will, a) das Gesetz praktisch niemals durchgeführt wird und b) die Gemeinden niemals in der Lage sein werden, den Anforderungen nachzukommen. Der § 1 — wir haben einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht — müßte dann zumindest, wenn das ganze Gesetz marschierfähig werden soll, durch einen neuen Paragraphen ergänzt werden, der festlegt, daß die finanziellen Lasten, die den Gemeinden durch dieses Gesetz entstehen, vom Staat getragen werden. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß sich der Bayerische Landtag zwar bemüht, ein sehr gutes und sehr tolerantes Gesetz — unterstellen wir das ruhig! — zustande zu bringen, aber dann sagt: Bitte schön, Gemeinden, jetzt zahlt ihr das, was wir beschlossen haben!

(Abg. Dr. Korff: Aber anschaffen dürft ihr nicht!)

Weitere Frage zu § 1: Herr Prälat Meigner hat sich auf das Gesetz von 1883 berufen; er hat sich auf andere alte bayerische Gesetze berufen und für seine Fraktion der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Verfassungsgebende Landesversammlung doch praktisch nichts anderes gemeint haben könnte, als den vorangegangenen Zustand durch den Artikel 83 und die anderen entsprechenden Verfassungsartikel 133 und 130 zu sanktionieren. Das ist zumindest insoweit unlogisch, als man notwendigerweise fragen müßte: Wie verhält es sich denn mit den Berufsschulen? Die **Berufsschulen** sind ja heute auch noch Gemeindeschulen oder Gemeindeverbandschulen. Wenn also Berufsschule und Volksschule hier zusammen genannt sind, so muß entweder die bisherige Lösung in der Berufsschulfrage verfassungswidrig sein oder die jetzige Bestimmung über die Volksschule muß verfassungswidrig sein. Nun glaube ich allerdings nicht, daß es eine Möglichkeit geben wird, diese Frage hier im Parlament zu entscheiden, sondern ich bin der Meinung, hier müßte, ohne daß das jetzt eine Polemik sein soll, eine verfassungsgerichtliche Entscheidung fallen. Aber die Frage selbst ist doch in ihrer materiellen Auswirkung so bedeutend, daß wir glauben, die verfassungsgerichtliche Entscheidung sollte gefällt werden, bevor dieses Gesetz in die Praxis umgesetzt wird. § 1 ist in der vorliegenden Fassung für meine Fraktion **unannehmbar**.

Was nun die anderen Teile dieses Gesetzes betrifft, so kann ich dem Herrn Prälaten Meigner nicht widersprechen, wenn er der Meinung ist, eine alle Teile der Bevölkerung und alle Konfessionen hundertprozentig befriedigende Lösung des Problems ist für Bayern heute nicht mehr möglich. Ich glaube nicht einmal, daß es möglich wäre, wenn auch vielleicht einige Leute dieser Meinung sind, durch die Einführung der Gemeinschafts-

(Dr. Beck [SPD])

schule die Probleme restlos zu lösen. Auch wenn die Gemeinschaftsschule in Bayern existierte, würde zweifellos eine große Anzahl bayerischer Eltern der Ansicht sein, daß ihre Rechte vergewaltigt worden sind. Insofern stimme ich zu, daß dieses Gesetz, das den Eltern die Wahl der Schulart überläßt, vielleicht in dieser Beziehung den Vorzug vor einem anders gearteten Gesetz verdient, das eine bestimmte Schulart festlegt.

Gegen einen anderen Punkt, den Herr Prälat Meizner heute morgen angeführt hat und auf den ich bereits durch Zwischenruf geantwortet habe, möchte ich noch etwas vorbringen. Es ist die Frage, die schon mehrmals im Bayerischen Landtag zur Sprache kam, als ob der Sozialdemokratischen Partei daran läge, die **Kluft zwischen den beiden Konfessionen** irgendwie zu Zwecken des politischen Stimmenfangs oder zu anderen unmoralischen Zwecken zu vertiefen, statt ihrerseits alles zu tun, um diese Kluft zu verringern und zum Verschwinden zu bringen.

(Abg. Meizner: Ich habe aber nicht die SPD genannt!)

— Nun, Herr Prälat, da Sie nach meiner Seite hin gesprochen haben und da Ihre Undeutung nicht die erste war, habe ich vermutet, daß unter Umständen die SPD gemeint sein könnte.

(Heiterkeit bei der SPD. — Abg. Dr. Korff: Wen haben Sie denn gemeint, Herr Prälat?)

Ich halte diesen **Vorwurf** für **schwerwiegend** und, wenn er berechtigt wäre, für gravierend genug gegenüber einer politischen Partei, um darauf einzugehen. Ich glaube, deswegen etwas bei diesen Sätzen apostrophiert zu sein, weil ich auch bei diesem Gesetz die Interessen der evangelischen Minderheit wahrgenommen habe, die nach meiner Meinung, Herr Prälat, die Lasten dieses Schulgesetzes am stärksten tragen wird, wenn sie ihre Rechte geltend machen will. Die evangelische Kirche ist in fünf Regierungsbezirken in Bayern Diasporakirche, während Sie es nur in zwei Regierungsbezirken sind und in dem einen davon sehr massiv in Bamberg sitzen. Die evangelische Kirche besonders in Schwaben, Niederbayern und Oberbayern müßte die Last dieses Gesetzes tragen.

(Zuruf von der CSU: Empfinden Sie das als Last?)

— Sie empfinden es nicht; es ist Ihr Recht, das nicht zu empfinden. Ich empfinde es und ich möchte deswegen darauf eingehen, weil ein Mann wie Herr Staatsrat Dr. Meinzolt, der nicht verdächtigt werden kann, Sozialdemokrat zu sein, dieselben Bedenken geäußert hat, die ich habe. Immerhin ist er Präsident der bayerischen Landessynode und man kann beim besten Willen nicht sagen, daß er aus politischen Gründen oder aus einer Abneigung gegen die katholische Kirche diese Äußerungen gemacht hat, sondern er machte sie aus der ehrlichen Sorge um die evangelische Minderheit. Minderheiten sind immer empfindlicher als Mehrheiten. Sie werden zugeben, daß Mehrheiten oftmals sehr wenig Empfindsamkeit für die Gefühle der Minderheit haben und deswegen leichter bereit sind, über diese Gefühle hinwegzugehen.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Wenn Sie sagen, einen Beweis dafür wird es nicht geben, daß Katholiken und Protestanten bezüglich dieser Frage in verschiedenen Lagern stehen, und wenn Sie dabei die CSU erwähnen, so muß ich fragen, Herr Prälat, warum haben Sie nicht die SPD erwähnt, wo Katholiken und Protestanten, ohne sich jemals dessen bewußt zu werden, daß sie verschiedenen Konfessionen angehören, auf einer Bank beisammen sitzen? Fragen Sie mich, wieviele Mitglieder meiner Fraktion katholisch und wieviele evangelisch sind —: ich weiß es nicht. Ich weiß nur das eine, daß in meiner Fraktion diese Frage überhaupt noch nie eine Rolle gespielt hat.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Ich weiß aber sehr wohl, daß sie in Ihrer Fraktion (zur CSU gewandt) sehr häufig eine Rolle gespielt hat.

(Sehr richtig! bei der SPD. — Abg. Kraus: Ist dagegen etwas einzuwenden?)

— Dagegen ist nichts einzuwenden. Sie sind genau so wenig für die Reformation verantwortlich wie ich. Das ist eine geschichtliche Tatsache, dagegen ist nichts einzuwenden. Aber etwas anderes ist einzuwenden: Wenn Sie, Herr Kollege Kraus, ein bißchen Gefühl für Worte haben, dann müssen Sie begreifen, daß man einer Partei nicht ohne weiteres den Vorwurf machen darf, daß sie bei all dem, was unser Volk ohnedies schon spaltet, auch noch die konfessionelle Spaltung vertiefen will. Einen solchen Vorwurf lassen wir uns niemals gefallen.

(Zustimmung bei der SPD.)

Ich habe nicht die Absicht gehabt, in dieser Rede polemisch zu werden. Ich habe es meinem Minister gesagt, ich habe es mehrmals gegenüber dem Herrn Prälaten Meizner gesagt: Ich habe den Wunsch, Schulfragen möglichst aus der Politik herauszulassen und vom sachlichen Gesichtspunkt aus zu sehen. Das allein scheint mir der richtige Weg zu sein, um die Spaltung in unserem Volk langsam zu überwinden. Ich könnte Ihnen in dieser Beziehung noch eine Reihe anderer Argumente bringen. Es soll einmal einen bayerischen Bischof gegeben haben, der behauptet haben soll, daß ihm ein Mitglied der bayerischen Regierung zu katholisch sei. Das soll es auch schon gegeben haben. Ein Bischof, nicht wahr!

(Staatsminister Dr. Hundhammer: Welcher soll das gewesen sein? — Heiterkeit bei der SPD.)

— Welcher Minister das gewesen sein soll? Herr Minister, wenn Sie mir ganz, ganz fest versprechen, daß Sie kein Dienststrafverfahren gegen mich einleiten, verrate ich es Ihnen.

(Schallende Heiterkeit bei der SPD.)

Herr Minister, es war Ihre Person.

(Zuruf des Staatsministers Dr. Hundhammer.)

— Nein, der Bischof hat nur gesagt, daß Sie ihm zu katholisch seien.

(Staatsminister Dr. Hundhammer: Den Bischof wollte ich wissen!)

— Den Bischof wollten Sie wissen? Es ist der Erzbischof von Regensburg.

(Heiterkeit links.)

Schauen Sie, auch innerhalb der katholischen Kirche ist die Meinung über diese hier vorgetragenen Fragen keineswegs so einheitlich. Ich habe seinerzeit erklärt,

(Dr. Beck [SPD])

wenn dieses Gesetz in einem absolut toleranten Geist angewandt und von dem nötigen Verständnis der Elternschaft draußen in den Gemeinden getragen werde, brauche es keineswegs dazu zu führen, daß die Spaltungen, die in unserem Volk bestehen, noch vertieft werden. Nur — und das werden Sie uns nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, nicht übelnehmen — glauben wir eben nicht, daß dieses Gesetz sehr tolerant angewandt werden wird.

(Abg. Meizner: Warum glauben Sie das nicht?

— Abg. Bezold Otto: Vestigia terrent!)

— Wissen Sie, Herr Prälat, Sie führen eine derart gute Klinge, daß es auch einem Stümper Spaß macht, sich mit Ihnen in diesen Dingen zu schlagen. Ich werde Ihnen also ganz, ganz offen erklären, **warum wir glauben, daß dieses Gesetz nicht sehr tolerant angewandt werden wird.**

Sie erinnern sich des **Schulstreiks in Stauch-Egern**. Das Kultusministerium hätte keine gesetzliche Verpflichtung gehabt, den dort bestehenden Zustand zu ändern; denn damals war das Gesetz noch gar nicht da. Niemand hätte das Kultusministerium zwingen können; denn die Vereinbarung zwischen den zwei Kirchen und dem Kultusministerium als Vertreter der Staatsregierung bestand ja noch, daß nämlich der augenblickliche Zustand, wie er 1945/46 eingetreten war, nur beseitigt werden soll nach Maßgabe des materiellen Aufbaus unserer Schulen, ihrer Räume und der Lehrerschaft. Daß dieser Aufbau vollendet gewesen wäre, daß die Wirren und Schrecken des Krieges in unserem Schulwesen überwunden gewesen wären, behauptet doch wohl niemand in diesem hohen Hause. Die Eltern in diesem Ort haben protestiert. Das Kultusministerium, das sonst immer sagt, das Elternrecht sei Naturrecht, hat in diesem Fall dem Naturrecht keineswegs stattgegeben, sondern seinen Standpunkt durchgesetzt, der damals gesetzlich noch nicht verankert war. Heute könnte das Kultusministerium sagen: Gesetze, die der Landtag beschließt, müssen exekutiert werden.

(Staatsminister Dr. Hundhammer: Aber die Verfassung und das Konkordat haben damals schon bestanden!)

— Nein, die Verfassung und das Konkordat waren in dieser Beziehung durch eine Willenserklärung der drei Parteien, die dafür maßgebend waren, eingeschränkt, nämlich der evangelischen Kirche durch die Unterschrift des Landesbischofs, der katholischen Kirche durch die Unterschrift des Kardinals und der Staatsregierung durch die Unterschriften von Dr. Hoegner und Dr. Fendt, die damals damit einverstanden waren, daß dieser Zustand Rechtsens ist.

(Zuruf des Staatsministers Dr. Hundhammer.)

— Nein, mir ist nicht bekannt, daß die Kirche in diesem Sinne — —

(Staatsminister Dr. Hundhammer: Ich habe eine formelle Beschwerde der evangelischen Seite in der Hand!)

— Herr Kultusminister, es würde mich sehr wundern, wenn sich die evangelische Kirche beschweren würde, daß eine evangelische Lehrerin — es war eine evangelische

Lehrerin, die dort unterrichtete — herausgenommen werden soll, weil die evangelische Kirche fürchtet, daß die Lehrerin durch die Kinder konvertiert würde.

(Staatsminister Dr. Hundhammer: Nein, es war die Befürchtung, daß Katholiken herausgenommen würden!)

— Also von der katholischen Kirche!

Solche Beispiele könnte man durch viele andere ergänzen. Ich erinnere unter anderem an den Fall des **Würzburger Regierungsschulrats**. Den kennen Sie doch auch und Sie kennen auch das Ergebnis.

(Abg. Donsberger: Das Ergebnis steht noch nicht fest.)

— Das steht nicht genau fest; das pflegt in solchen Dingen so zu sein. Diese Vorfälle, Herr Prälat, machen uns mißtrauisch. Wir glauben nicht daran, daß dieses Gesetz in demselben Geiste durchgeführt wird, in dem es in den Ausschüssen mehr oder weniger zu einem Kompromiß gekommen ist. Aber wir geben Ihnen in einem — damit möchte ich Ihre Argumentation widerlegen — unrecht, nämlich darin, daß die Gemeinschaftsschule zu einer entkonfessionalisierten oder, was noch schlimmer ist, zu einer entchristlichten Schule führen würde. Sie wissen so gut wie ich: In der Logik gibt es einen Satz: Sinn oder Unsinn läßt sich nicht beweisen und auch nicht widerlegen. Sie haben den Beweis dafür nirgends erbracht. Ich kann Ihnen den Gegenbeweis nicht erbringen, weil ich nirgends ein solches Beispiel gesehen habe. In **Baden** und in **Württemberg** und auch in anderen deutschen Ländern besteht die sogenannte **christliche Gemeinschaftsschule**, im Gegensatz zur Simultanschule, die immer unterschoben wird, wenn man von der christlichen Gemeinschaftsschule spricht, schon seit vielen Jahrzehnten.

(Abg. Zietzsch: Seit dem vorigen Jahrhundert!)

— Ich überlasse es Ihnen, uns zu beweisen, daß die Badenser und Württemberger so viel schlechtere Christen wie die Bayern sind. Dieser Beweis wäre von Ihnen, Herr Prälat, zu erbringen. Diesen Beweis werden Sie wohl nicht gut liefern wollen. Sie bräuchten nicht zu befürchten, daß es deshalb zum Kriege mit Württemberg oder Baden kommen würde. Dieser Beweis wäre nicht zu liefern.

Es kommt letzten Endes auf die **Lehrer** an. Hier liegt eines unserer anderen schweren Bedenken gegen dieses Gesetz. Herr Prälat, Ihnen als Kirchenfürst

(Heiterkeit)

ist genau so gut wie mir bekannt, daß es heute sehr viele Leute gibt, für die religiöse Schwindelei nicht bloß ein politisches, sondern langsam schon ein persönliches Geschäft wird. Das hat mit der unglückseligen Entnazifizierung angefangen, als man sich auch Gutachten von Pfarrern zum Zwecke der Entnazifizierung sammelte, wie früher Kinder Schmetterlinge sammelten. Man heuchelte und ging 14 Tage oder auch 8 Wochen lang, solange eben das Spruchkammerverfahren lief, in die Kirche, damit man seinen Bescheid bekam, und dann hat man wieder so gelebt, wie man früher auch gelebt hatte. Diese **Heuchelei** kann, wenn sie mit irgendwelchen Vorteilen verbunden ist, ein ganzes Volk auf die Dauer viel schwerer schädigen, als eine Gemeinschaftsschule, auch wenn sie nicht hundertprozentig gut sein sollte, es tun würde. Was machen Sie heute — ich könnte eine

(Dr. Beck [SPD])

Reihe von Fällen nennen —, wenn ein Lehrer mit der bisherigen Konfession nicht einverstanden ist oder aber, was genau so gut eintreten kann, innerlich nicht mehr glaubt? Da gibt es für die Lehrer nur die Möglichkeit, entweder den Beruf an den Nagel zu hängen und die Konsequenzen zu ziehen oder, und das ist das Schlimmste, weiterzueucheln, in der Kirche zu bleiben und auch manchmal sonntags in die Kirche zu gehen und zu unterrichten, um sich den Beruf zu erhalten. Diese Lehrer wird niemand, weil wir kein seelisches Röntgenverfahren haben, von denen unterscheiden können, die wirklich glauben und ihren Unterricht aus wirklicher Glaubensfülle geben.

Es macht mich bedenklich, wenn es auch ein Argument ist, das mir meinetwegen vom Vorsitzenden des bayerischen Lehrervereins irgendwelche Kopfnüsse eintragen wird, daß der **bayerische Lehrerverein**, der heute immerhin die größte Anzahl der Lehrer in Bayern umfaßt, selbst nicht für dieses Gesetz ist, sondern **schwerwiegende Bedenken** dagegen vorbringt. Ist da nicht zu fürchten, daß diese Lehrerschaft gar nicht mit so großer innerer Begeisterung an diesen Schulen tätig sein wird, daß die von Ihnen so wundervoll projektierte Einheit der Lehre und des Glaubens gar nicht so wahrzunehmen sein wird? Glauben Sie wirklich, daß es in ganz Bayern — nicht nur unter den Volksschullehrern — überhaupt so viele ideale Christen gibt, wie sie notwendig wären, um dieses Gesetz zu erfüllen? Ich möchte es für meinen Teil bezweifeln.

(Abg. Meigner: Lehrerverein und Lehrerschaft sind zwei Dinge!)

Ich möchte für meinen Teil bezweifeln, ob wir in Bayern eine solch große Anzahl ausgezeichnete Christen überhaupt zusammenbekommen, die dieses pädagogische Geschick haben.

Hier darf ich vielleicht noch hinzusetzen: Ich bezweifle das genau so, wie ich Ihr wundervolles „Pastellgemälde“ von der **einklassigen Schule** bezweifle.

(Abg. Meigner: Das ist nicht von mir; es ist von einem Fachmann!)

— Sie haben es sich doch immerhin zu eigen gemacht, indem Sie es uns geschildert haben. — Ich gebe Ihnen zu, daß diese einklassige Schule für den schwach begabten oder den mittelmäßig begabten Schüler unter einer erstklassigen Lehrkraft und bei einer verhältnismäßig geringen Schülerzahl absolut ein Vorteil ist, und ich gebe Ihnen sogar insoweit recht, als in der einklassigen Schule — mir steht keine Statistik zur Verfügung — weniger Schüler sitzen bleiben können als in der differenzierten oder der voll differenzierten Schule. Dem **unbegabten Schüler** gereicht eine solche einklassige Schule ohne Zweifel zum Vorteil. Schlecht, ausgesprochen schlecht ist diese einklassige Schule aber für den **begabten Schüler**. Wer nach fünf oder sechs Jahren das gesamte Pensum dieser Schule praktisch erfüllt hat, ist an dem Rest der Schulzeit tatsächlich uninteressiert. Das ist schon im ersten Jahr so, wenn der Schüler ein bißchen intelligenter ist. Es ist eine Schulerfahrung, die Sie genau so gut kennen wie ich: Wenn Eltern ihr Kind auf die Schule vorbereiten, wenn es dumm ist, und ihm Lesen und Schreiben beibringen, dann fällt das Kind bereits nach dem ersten

halben Jahr ab, weil sein Interesse erstorben ist. So wird es in einer ungeteilten Schule einem halbwegs intelligenten Schüler gehen. Der dumme oder minder begabte Schüler kann davon unter Umständen einen Vorteil haben.

Um nun auch der Opposition ein bißchen recht zu geben, haben Sie, Herr Prälat, auch noch gesagt: Die einklassige Schule ist doch gar nicht so sehr schlecht.

(Abg. Meigner: Nicht so schlecht, wie sie gemacht wird!)

— Aber Sie geben mir zu, daß es eine schlechtere Schule ist, als die 8klassige. — Gut. Und jetzt, Herr Prälat, werden Sie es vielleicht verstehen — und Sie werden einen solchen Satz auch nur andeutungsweise vielleicht nicht mehr aussprechen —, daß es sich keineswegs um konfessionelle Verhegung, sondern um die ehrliche Sorge um meine Glaubensbrüder, die Sie mir als evangelischem Menschen zutrauen dürfen, handelt, wenn ich sage: Die Kosten dieses Gesetzes trägt die evangelische Minderheit, und zwar deswegen

(Zurufe von der CSU)

— das wird Ihnen jede Statistik sofort beweisen; man streitet sich nicht über Dinge, die man sofort schwarz auf weiß beweisen kann —, weil letzten Endes der evangelische Teil, der in fünf Regierungsbezirken Diaspora ist, diese Zwergschulen haben wird.

Ein anderes zum Schluß, um auf diese Frage noch einmal einzugehen: Wenn man — und das ist heute doch offensichtlich die Tendenz beider Kirchen — zur Una Sancta kommen will, dann dürfte nach meiner Meinung die **Gemeinschaftsschule kein schlechter Weg dazu** sein. Ich gebe Ihnen zu: Hier handelt es sich um Wahrheitsfragen und nicht um schulpolitische Fragen. Dieses Problem wird auf einem anderen Sektor entschieden und nicht durch das Parlament. Daran ändert sich gar nichts, ob Sie nun in Ihrer Partei Protestanten oder Nichtprotestanten haben; denn das wird jenseits aller politischen Fragen entschieden. Aber eine Möglichkeit der geistigen Vorbereitung für beide Bekenntnisse wäre es, wenn die Kinder zusammen wären.

Nun sagen Sie: Selbst wenn man diesen Gedanken annimmt, so werden ja in der Gemeinschaftsschule selbst die Kinder zerrissen, da in ihr die evangelischen Kinder in ihren Religionsunterricht und die katholischen Kinder in den ihren gehen. Herr Prälat, darauf kann ich Ihnen nur das eine sagen: Ja, dort werden die Kinder im Klassenzimmer zerrissen; das gebe ich zu. Aber Sie zerreißten sie vor dem Schuleingang! Das ist eine geographische Verschiebung; eine qualitätsmäßige Verschiebung kann ich darin beim besten Willen nicht sehen.

(Abg. Meigner: Die Kinder empfinden das doch nicht!)

— Die Kinder empfinden das nicht?

(Abg. Meigner: Nicht so sehr!)

— Herr Prälat, das ist doch nicht wahr! Wir haben doch auch eine Schule! Auch meine Kinder gehen in die Schule. Die wissen genau: Der muß in diese Schule gehen, weil er katholisch ist, und sie müssen in jene Schule gehen, weil sie evangelisch sind.

(Abg. Zietzsch: Und dann prügeln sie sich.)

(Dr. Beck [SPD])

Ich gebe zu: Die Ammenmärchen — hier der „Jesuit“ und dort der „Ungläubige“! —, die früher ohne Zweifel verbreitet waren, sind unter dem Einfluß des Widerstandes beider Kirchen und unter dem gemeinsam erlittenen Terror des Dritten Reiches weitgehend verschwunden, und die Bereitschaft zur Verständigung ist auf beiden Seiten heute stärker, als sie es je gewesen ist. Aber auch hier, Herr Kultusminister, könnte ich Ihnen ein Zeugnis dafür bieten, daß, ohne daß ein einziger Sozialdemokrat beteiligt ist, wie in Tuzing, das Mißtrauen zwischen Protestanten und Katholiken noch keineswegs hundertprozentig verschwunden ist. Da braucht kein böser Sozialdemokrat darunterfischen und die Gemüter erst erhitzen.

Das sind unsere wesentlichsten Einwendungen, die wir gegen das Gesetz vorzubringen haben. Unser entscheidendstes und stärkstes Bedenken liegt nicht darin, daß in diesem Gesetz Bekenntnisschule und Gemeinschaftsschule zusammengefaßt sind. Ich versichere es Ihnen nochmals und bitte Sie, gerade weil Sie einer der maßgebenden Männer sind, dieses Ammenmärchen aus der Welt zu schaffen und nicht den Wahlkampf mit versteckten Lügen zu führen, indem man die Sozialdemokratie beschuldigt, sie sei der Gegner irgendeiner Konfession. Damit dienen Sie keinem Christentum und letzten Endes auch nicht Ihrer Partei. **Wir sind für bessere Schulen**, und sagen das auch. Wir können dieses Argument ganz ruhig bringen, weil ich Ihnen genügend hohe Geistliche nennen könnte, die mit uns der Auffassung sind, daß die Gemeinschaftsschule, wenn sie eine christliche Schule ist, dem Kinde in dieser Zeit genau so wenig schadet oder genau so wenig nützt wie die Bekenntnisschule. Aber nicht das ist unser entscheidender Einwand gegen das Gesetz.

Wir wenden uns vor allen Dingen gegen den § 1, der in seiner jetzigen Fassung nach unserer Meinung den Gemeinden Lasten auferlegt, die sie nicht tragen können, so daß dadurch in Wirklichkeit das Gesetz unwirksam gemacht und dann die in einigen Punkten des Gesetzes vielleicht noch enthaltene materiell bedingte Intoleranz erst auf die Spitze getrieben wird. Was wird ein kleines Dorf oder eine mittlere Gemeinde draußen machen, wenn wirklich 25 Kinder vorhanden sind, die ein Schulhaus haben wollen? Diese Gemeinden werden erklären, die Kinder können 8 Kilometer, 10 Kilometer laufen. Es kann aber der Gemeinde nicht zugemutet werden, noch ein neues Schulhaus für diese Kinder zu bauen, nachdem die Gemeinde sowieso schon am Ende ihrer Finanzkraft ist. Diese Kinder erhalten also entweder ein Klassenzimmer oder die Kinder müssen 8 und 10 Kilometer bis zur Schule gehen. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß die Eltern der Minderheit sagen: Ja, Gott, die ganze Religion kümmert uns nichts. Wir verlangen, daß unsere Kinder eine gute Schulausbildung haben; sie können genau so gut in die katholische Schule oder umgekehrt genau so gut in die evangelische Schule gehen! Die Eltern sind heute bemüht, ihren Kindern eine gute Schulausbildung zu geben, weil es bei uns so ziemlich das einzige Kapital ist, das man den Kindern mitgeben kann. Der Wunsch nach einer guten Schulausbildung wird sich über alle religiösen Dinge hinwegsetzen. Wenn wir die schulische Ausbildung der Kinder nicht in den Vordergrund rücken, dann wird das eintreten, was nach

unserer Meinung unerträglich ist, dann wird nämlich durch den schönen Satz „Der Gesamtunterricht an dieser Schule hat dem Geiste dieses Bekenntnisses zu entsprechen“ das **K o n v e r t i e r e n** beginnen, ohne daß Sie es hindern können.

In diesem Sinne hat die Sozialdemokratische Partei ihre Einwendungen gegen dieses Gesetz formuliert. Ich möchte auch die Rechte dieses Hauses nochmals bitten, unsere **Intentionen**, die hier vorgetragen worden sind, nicht wieder in das Gegenteil zu verfälschen und uns zu Gegnern des Christentums schlechthin zu machen, wie es uns bei der Schuleinschreibung passiert ist, weil damit vielleicht auch politische Geschäfte zu betreiben wären.

(Beifall bei der SPD und vereinzelt bei der FDP.)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneider.

Schneider (FDP): Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich von jener Toleranz ein wenig Gebrauch machen, die heute morgen Herr Prälat Meixner so hoch gerühmt hat! Die christliche Religion, so verstehe ich sie wenigstens, ist leßthin die Religion der **Duldung** und der **Duldbarkeit**, und es bleibt erfreulich, daß sich ein hoher katholischer Würdenträger zu dieser Duldbarkeit in so schönen und hohen Worten bekennt, wenn auch die Geschichte bisher manchmal gegen diese Duldbarkeit sprechen mußte: Vom Scheiterhaufen bis zur gesellschaftlichen Achtung um des religiösen Bekenntnisses willen ist ein gerader Weg gewesen. Ich bin erfreut, daß diese Zeit der Unduldbarkeit abgeschlossen sein soll.

Herr Kultusminister Dr. Sundhamer hat in seiner Nürnberger Rede am vergangenen Sonntag allerdings den Begriff der Toleranz etwas anders gefaßt. Er sprach davon, daß er im Gegensatz zu einem „wachsweichen Liberalismus eine Politik ohne Kompromisse verfolge“. Ich nehme an, daß doch ein gutes Stück Toleranz im Kompromiß liegt und daß derjenige Mensch, der tolerant sein will, auch zu manchen guten Kompromissen bereit sein muß.

Unter dem Gedanken der Toleranz betrachten wir von der Freien Demokratischen Partei das Gesetz zur Organisation der Volksschule. Das **Schulorganisationsgesetz** ist nur ein **Teilgesetz**; es erfaßt nicht das ganze Problem, das wir, gezwungen durch die Not der Zeit und unser Schicksal, als Schulreform bezeichnen. Es packt nur ein Stück des gesamten Werkes an und muß meinem Dafürhalten nach deshalb schon Stückwerk bleiben. Vielleicht wäre es richtiger gewesen, an den Anfang der Schulreform die große Konzeption, das Schulaufbaugesetz zu setzen, und nicht mit dem Stückwerk beginnend zu versuchen, das Ganze irgendwie zu konstruieren. Doch selbst diese Möglichkeit will ich zugestehen, wenn sie eben in jenem **Geiste der Toleranz**, von der Herr Prälat Meixner sprach, erfaßt wird. Er selber wich allerdings — so will es mir scheinen —, am Schluß seiner Rede, vor der ich große Hochachtung habe, vom unbedingten Begriff einer christlichen Toleranz ab, als er sagte, die christliche Bekenntnisschule sei die Schule der **i n n e r l i c h e n** seelischen Geschlossenheit und Einheit, während die Gemeinschaftsschule im Gegensatz dazu die Schule einer nur **ä u ß e r l i c h e n** Geschlossenheit und Einheit sei. Wenn ich etwa ein Beispiel für den inneren Wert der Gemeinschaftsschule suchen wollte, so böte, Herr

(Schneider [FDP])

Prälat Meigner, gerade Ihre Partei das schönste Beispiel: Sie verwirklicht ja auf der politischen Ebene das, was wir auf der schulischen wollen, daß Konfession bei Konfession friedlich und positiv zusammensitzte zu gemeinsamer Arbeit, und Sie werden mir doch nicht sagen, Sie werden es bestimmt nicht zugestehen wollen, daß Ihre Partei, nur von einer äußeren Geschlossenheit und Einheit getragen, ihre politische Arbeit vollenden könnte. Ich glaube, man kann, wenn man den Begriff **Gemeinschaftsschule** recht faßt, auch bei der Gemeinschaftsschule von einem hohen Gedanken ausgehen, von einer inneren seelischen Geschlossenheit und Einheit sprechen; man darf nur der Gemeinschaftsschule nicht von vornherein unterschieben wollen, daß sie eine Schule ohne Religion, ohne Glauben, eben die Schule des Atheismus sei. So, meine ich, faßt sie die Opposition in diesem Haus nicht auf.

(Zuruf von der CSU: Wer tut das?)

— Es ist heute morgen immer wieder durchgeklungen, daß im Gegensatz zur Bekenntnisschule — jawohl, dieser Ton klang schon durch — die Gemeinschaftsschule eine religionslose Schule sei. Das will in diesem Hause niemand. Erinnern Sie sich an den fast historischen Augenblick in diesem Haus, als sich, sehr im Gegensatz zu 1918, 1919 und 1920, alle Parteien geschlossen zum christlichen Bekenntnis bekamen!

Man müßte meiner Meinung nach dieses Schulorganisationsgesetz nicht nur politisch, weltanschaulich, konfessionell betrachten, man müßte es auch einmal **nach pädagogischen Prinzipien** untersuchen; denn diese spielen dabei letztlich die Hauptrolle, nachdem dieses Gesetz unsere Volksschule in ihrer äußeren und wohl auch inneren Gestaltung irgendwie formen soll. Wird dieser Gesetzentwurf wirklich Gesetz, dann geschieht das, was vorhin hier die Atomisierung der Volksschule genannt worden ist, das heißt die Volksschule, die ohnehin schon an einer zu großen Zersplitterung bisher gelitten hat, wird noch weiter zersplittert. Es war schon bisher manchmal sehr fraglich, ob es wirklich gut ist, daß sich etwa im Dorfe X eine Schule befindet und im Dorfe Y, das drei Kilometer entfernt liegt, auch eine Schule, und ob es nicht vielmehr zweckmäßiger wäre, daß draußen auf dem Lande größere Schulgemeinden entstehen, die eine geteilte und damit bessere Schule haben, damit das **Bildungsniveau**, das seit Jahrzehnten gesunken ist und immer weiter absinkt, endlich gehoben wird.

(Abg. Maier Anton: Damit die Kinder zwei Stunden Schulweg haben statt einer halben Stunde!)

— Mein Mädchen ist 9 Jahre alt und hat in der Stadt auch eine halbe Stunde zur Schule zu gehen.

(Abg. Maier Anton: Und am Land sollen die Kinder zwei Stunden gehen!)

— Davon habe ich mit keinem Wort gesprochen! Ich war 20 Jahre Lehrer auf dem Lande und weiß ganz genau, daß die Gemeinden oft enger beisammen liegen als in der Stadt die Stadtteile. Die Möglichkeiten, Herr Kollege Maier, hatte ich im Auge, keine anderen.

(Abg. Maier Anton: In der Stadt gibt es Verkehrsmittel, draußen aber keine!)

— Ich spreche von den Verhältnissen, die der Stadt ähnlich sind. Herr Kollege Meigner hat das Lob der ungeteilten Volksschule gesungen. Er sprach davon und brachte Pädagogen als Zeugen, daß die ungeteilte, ein-klassige Volksschule manche Vorteile pädagogischer Art biete. Das ist ohne Zweifel der Fall. Ich gehe sogar darüber hinaus, ich halte die **ungeteilte Volksschule** unter besonderen Bedingungen für die beste aller Schulen überhaupt, weil sie etwas Natürliches fortsetzt, weil sie eine Gemeinschaft nicht auseinanderreißt. Diese ungeteilte Volksschule müßte aber etwa so aussehen wie ein Landerziehungsheim, und die Schülerzahl müßte beschränkt, dürfte bestimmt nicht größer sein als 15, höchstens 20 Schüler, und es müßte wie im Landerziehungsheim ein Schulgebäude mit vielen Nebenräumen vorhanden sein, in die man jene Klassen zur selbständigen Arbeit schicken kann, die nicht gerade Unterricht haben. Eine solche ungeteilte Volksschule wäre vielleicht geradezu das Ideal einer Schule. Wie ist es aber in Wirklichkeit? Gehen Sie nur hinaus in die ungeteilten Volksschulen! Da sitzen heute noch 70, 80 und 90 Kinder in einem völlig unmöglichen Schulraum, von Nebenräumen, von einem Schulgarten usw. gar nicht zu reden, so daß der Lehrer gezwungen ist, seine ganze Kraft hinzugeben, um allein Disziplin unter den Kindern zu halten, von denen die einen 6 Jahre alt sind, die andern dagegen schon 14.

Ich glaube nicht recht daran, daß es in Zukunft auf Grund der Schulorganisation besser wird. Sie selbst sprechen ja von der Finanznot des Staates! Wenn der Herr Kultusminister uns sagen könnte, wie er die **Mittel** aufbringen will, um die schönen Seiten des Schulorganisationsgesetzes, vor allem die **Beschränkung der Schülerzahl auf 40**, zu realisieren, dann würden wir zu diesem Schulgesetz gerne ja sagen. Ich glaube aber, es wird hier wie bei allen Gesetzen auf diesem und auf kulturellem Gebiete sein; denn für Kultur hat man nicht sehr viel übrig.

(Widerspruch bei der CSU.)

Das Haus ist ja auch bei Kulturdebatten nicht sehr voll besetzt, ist also anscheinend an diesen Dingen nicht allzu sehr interessiert. Andere Dinge spielen wohl eine wichtigere Rolle im Staate. So glaube ich, daß das, was an dem Gesetz angenehm erscheint, doch fraglich bleibt, während das Unangenehme sehr schnell Wirklichkeit sein wird. Herr Kollege Meigner, dieses Gesetz kann in Ihrer Hand ganz gewiß ein recht gutes Gesetz sein; aber in der Hand eines Mannes wie jenes Regierungsschulrats von Würzburg wird es zu einem sehr schlechten Gesetz werden.

(Abg. Brunner: Sehr gut! — Sehr richtig! links.)

Daran wollen wir denken. Dieses Gesetz gibt ungeheuer viele Vollmachten und Sie wissen nicht, wer morgen das Gesetz in der Hand hat; Sie wissen nicht, wie sich morgen das Gesetz gegen den Willen der Gesetzgeber wenden kann.

Einer der schlechtesten Punkte des Gesetzes scheint mir jener zu sein, den ich hier ganz kurz berühren will: Wir wollen zu einer Schulreform kommen. Wir wissen, wie nötig es ist, aus dem Schicksal heraus, das wir erlitten haben, zu einer neuen Schule zu kommen. Träger dieser neuen Schule wird niemals ein Gesetz und wird niemals der Staat sein. Herr Kollege Meigner, es kommt nach meinem Dafürhalten gar nicht darauf an,

(Schneider [FDP])

daß dieses Gesetz, wie Sie sagten, Rechtsklarheit besitzt. Das ist eine selbstverständliche Voraussetzung. Es kommt darauf an, daß dieses Gesetz **Lebenswahrheit** besitzt. Das ist das Entscheidende. Bei jeder Schulreform, auch bei der Schule, die wir jetzt neu aufbauen wollen, kommt es ganz allein auf einen an, nämlich auf den **Lehrer** und auf seine **Persönlichkeit**. Nun spreche ich ein ganz offenes Wort aus; ich bin selber Lehrer und kann es mir erlauben: Man wirft dem deutschen Lehrer heute noch vor, daß er sehr schnell, schneller als alle anderen, dem Nationalsozialismus verfallen sei. Das stimmt.

(Zuruf des Abgeordneten Rübler.)

Er war es, der dem Nationalsozialismus am unbedingtesten und raschesten verfiel. Aber wollen Sie deswegen alle Schuld auf den Lehrer abwälzen? Ist es nicht die **soziale Stellung** des Lehrers, die ihn weich macht für das Verlockende, die ihn weich macht für jeden Befehl,

(Oho-Rufe und Widerspruch)

die ihn immer wieder zu ängstlich macht,

(Abg. Rübler: Hoffentlich werden sie nicht wieder weich! — Abg. Donsberger: Sie waren aber in Bayern besser gestellt als in Preußen!)

die ihn immer noch weich und ängstlich macht gegenüber allem, was vom Staat, was vom Ministerium, was von der Regierung kommt, die ihm den Mut nimmt? Daran liegt es nämlich. Wenn Sie einmal wirklich aufrichtig dieses Gesetz durchdenken, werden Sie mir recht geben, daß dem so ist.

(Abg. Donsberger: Welche Freiheit hat der Lehrer vorher gehabt und welche nach 1933?)

In diesem Gesetz sind die Vorgesetzten des Lehrers genannt. Das sind vorerst der Staat, dann die Gemeinde, dann die Kirche, die ein erhebliches Einspruchsrecht hat, und schließlich die Elternschaft. Das sind vier Korporationen, denen der Lehrer irgendwie gehorchen soll, denen er gerecht werden soll und die sehr mit ihm umspringen können, hauptsächlich draußen auf dem Land. Wer das jemals draußen miterlebt hat, weiß, wie es geht. Geben Sie der kleinen Gemeinde das Aufsichtsrecht über den Lehrer, dann kann folgendes sehr Triviale geschehen: Wenn der Bürgermeister eine Tochter hat — nicht wahr, so geht es in der Praxis, Sie müssen die Sache einmal praktisch ansehen! — und der unverheiratete Lehrer die Tochter nicht heiratet, so findet der Bürgermeister schon irgend etwas.

(Heiterkeit.)

— Ja, so ist es.

(Anhaltende Heiterkeit und Beifall bei der FDP.)

— Gar nicht anders ist es. Machen Sie mir nichts weis! Ich kenne das aus eigener Erfahrung.

(Zurufe von der CSU.)

— Ja, aus eigener Erfahrung, aber nicht wegen des Heiratens,

(Heiterkeit)

aber ich weiß das sehr wohl aus meiner Beobachtung. Es kann sogar noch viel dümmmer gehen. Sie karten

doch auch sehr gern. Es genügt ein Schastopf und der Umstand, daß der Lehrer den anderen reingelegt hat; auch das kann ein Grund sein, um ihn irgendwie schlecht zu machen. Deshalb sollte man hier klare Verhältnisse schaffen, wie sie in jedem anderen Beruf auch bestehen. Man sollte den Lehrer unter eine Aufsicht stellen, aber nur unter eine Aufsicht. Das kann nur die **Aufsicht des Staates** sein.

(Zuruf von der CSU: Das wollen wir ja!)

— Das ist aber in dem Gesetz nicht klar ausgedrückt, wenn Sie genau hinschauen. Dort hat die Gemeinde wie auch die Kirche und die Elternschaft einen Rechtsanspruch. — Dann erst werden Sie den Lehrer zu jener Persönlichkeit machen, die er von Rechts wegen sein muß, wenn er das Vorbild unserer Jugend sein soll, und nichts anderes. Geben Sie ihm die **Freiheit!** Ohne Freiheit gibt es kein Recht, ohne Freiheit gibt es keine Erzieher und ohne Erzieher keine wirkliche Religion.

(Zuruf von der CSU: Was für Freiheiten noch?)

— Sie können darüber anders denken; es sind unsere Gedanken, die wir dabei haben, und zwar Gedanken aus einer Erfahrung heraus.

Herr Kollege Meigner teilte heute morgen den Begriff der Toleranz in drei Unterbegriffe, nämlich in bürgerliche, politische und dogmatische Toleranz. Mir ist der Begriff der dogmatischen Toleranz neu, das muß ich sagen. Ich glaube, daß die **Toleranz genau so wie das Recht eine Einheit** ist.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Es gibt keine bürgerliche, politische und dogmatische Toleranz. Es gibt Duldsamkeit schlechthin, die aus dem Gefühl der Gerechtigkeit kommt, und keine Duldsamkeit. Genau so glaube ich, daß Kulturfragen die Fragen einer großen Einheit sind, daß das Kulturelle ein Komplex ist, etwas, was wächst, ein Organisches. Ich glaube nicht an die besondere Bedeutung des Schulorganisationsgesetzes. Ich glaube, daß dieses Schulorganisationsgesetz wie jedes andere Gesetz, das irgendwie kulturelle Fragen berührt, aus der Gesamthaltung des kulturpolitischen Willens des bayerischen Volkes und der bayerischen Regierung kommt.

Hier möchte ich, um zum Schluß zu kommen, an ein Wort anschließen, das Herr Kultusminister Dr. Hundhammer bei seiner Nürnberger Rede gebraucht. Er sprach dort davon, daß die Kunst die Repräsentantin der Zeit und die Wegbereiterin der Zukunft sei. Das ist ein schönes und wahres Wort. Auch ich glaube daran; wenn die Kunst höhere Kunst sein soll, muß sie Repräsentantin der Zeit und Wegbereiterin einer Zukunft sein. Was Herr Minister Dr. Hundhammer von der Kunst sagte, gilt nicht minder von der Schule. Auch die Schule, die von innen her Wert, Bedeutung und Kraft haben soll, muß Repräsentantin der Zeit und Wegbereiterin der Zukunft sein. Es fragt sich — und hier ist die Frage doch wirklich erlaubt — mit einem Blick auf unser Europa, ob es in einer Zeit, wo das, was wir abendländische Bildung nennen, nur gerettet werden kann, wenn Europa über alle Gegensätze hinweg möglichst schnell zur europäischen Einheit und damit zum letzten Sinn der abendländischen Bildung vorstößt, ob es in einer solchen Zeit gerechtfertigt ist, daß wir die Kinder bloß deshalb voneinander tren-

(Schneider [FDP])

nen, weil sie irgendeiner anderen Konfession angehören. Von hier aus geht unser Gedanke — als eine Bös- willigkeit, heißt es. Wir meinen, daß das Kind nicht vom Kind getrennt werden darf, sondern daß das Kind um dieser Einheit der abendländischen Bildung willen — und mit ihr haben wir es ja zu tun — zum Kind geführt werden muß. Es hat mir bis heute noch kein Mensch klar gemacht, warum die Forderung des Herrn Kollegen Meißner, daß Religion in der Schule mehr als Stoff sein soll, daß Religion das bewegende Element des Unterrichts sein soll, nur für den Volksschüler Geltung hat,

(Zuruf von der SPD: Wichtig!)

der 12, 13 und 14 Jahre alt ist, und nicht auch für den höheren Schüler. Warum wird der höhere Schüler bei dieser Regelung von der Bekenntnisschule ausgeschlossen? Warum trennt man die höhere Schule nicht auch in eine katholische und protestantische? Oder ist der höhere Schüler ein anderer Mensch, der diese Grundbedingung nicht erfüllen muß, die man vom Volksschüler verlangt?

Nein, wir meinen, es ist eine **Schicksalsfrage** für unser Volk, ob wir uns in jener schönen gerühmten Toleranz wirklich zusammenfinden oder ob wir es nicht tun. Wenn das 17. Jahrhundert von uns nicht endgültig überwunden wird, wird man uns überwinden. Und nun, ich sage das ohne Bosheit, verstand ich einen Satz des Herrn Kultusministers in seiner Nürnberger Rede nicht; ich muß immer wieder auf diese Rede zurückkommen, die ich allerdings nur aus der „Süddeutschen Zeitung“ kenne, wie ich auch glaube, daß sie nicht so gemeint war, wie sie gehalten worden ist. Der Kultusminister hat gesagt, der Bolschewismus sei eine militante Macht und man könne ihm nur mit militärischer Macht entgegenreten. Wenn das so gesagt worden ist, so finde ich dieses Wort aus dem Mund eines Ministers für Kultus doch etwas merkwürdig. Neben der militärischen Macht gibt es eine andere Macht, und gerade bei dieser Debatte sollen wir den Glauben aufbringen an diese andere Macht: die **Macht der Kultur**, die wir jener anderen Macht doch in irgendeiner Beziehung entgegensetzen können. Geben Sie der bayerischen Schule und damit einem großen Teil der deutschen Schule die Möglichkeit, daß sie innerlich Kultur erzeugt, das heißt frei wird, daß in ihr nicht das Gesetz, sondern der Geist und das Leben wirksam werden, getragen von einer Lehrerpersönlichkeit, der geistige Freiheit höchstes Gut ist und Mittel zu einem guten Wirken!

(Beifall bei der FDP und vereinzelt bei der SPD.)

Vizepräsident Hagen: Es spricht der Herr Abgeordnete Ritter von Rudolph.

Ritter von Rudolph (SPD): Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Das zur Debatte stehende Gesetz heißt: Gesetz über die Organisation der Volksschulen. Hinter dem trockenen Namen verbirgt sich eine Fülle von Aufgaben. Es geht hier nicht nur, was auch schon den bisherigen Reden zu entnehmen war, um die Volksschule als solche, sondern vor allem um das, was sie im **Gefüge des Staates** und als **Vorstufe für das Le-**

ben zu leisten hat. Bisher wurde das Gesetz mehr oder minder nur von innen her betrachtet, wir müssen es aber auch von außen her betrachten und es von außen her einer Prüfung unterziehen. Jedes Gesetz hat eine bestimmte Funktion im Staatsleben und im Gemeinschaftsleben zu erfüllen. Welche Funktion hat nun dieses Gesetz zu übernehmen? Es kann doch nur die eine sein, unsere Volksschule auf den höchstmöglichen Stand an **Leistungsfähigkeit** zu heben und ihr diesen Stand auf die Dauer zu sichern.

Über 50 Prozent unseres Volkes besuchen als einzige Schule die Volksschule. An ihr sind fast 26 000 Lehrpersonen tätig. Wenn man die Eltern dazu rechnet, so erstreckt sich der **Personenkreis**, der mit diesem Gesetz in Berührung kommt, in die **Millionen**. Der materielle Bedeutung entspricht die ideelle und es ist kein Zufall, daß hier im Haus schon mehrfach an die Universitätsdebatte im Januar 1950 erinnert worden ist. Die Organisation der Volksschule ist nicht minder wichtig und sie zu beraten, sollte uns — und ich nehme an, daß es der Fall ist — mit dem gleichen Ernst erfüllen, mit dem die Frage einer vierten Universität erörtert worden ist.

Die Volksschulen sind staatliche Einrichtungen und die Zukunft unseres Staates soll sich unter dem Zeichen der Demokratie entwickeln. Wollen wir nun schon von der Volksschule her der Demokratie dienen, so kann dies, was die organisatorische Seite betrifft, nur durch ein Gesetz geschehen, das — ich möchte fast sagen — bis in die Interpunktion hinein vom **demokratischen Geist** erfüllt ist. Aber die Auffassungen über das, was demokratisch ist, gehen auseinander. Die landläufige Meinung begnügt sich mit der Erklärung: Was durch Mehrheit beschlossen ist, ist demokratisch. Das heißt die Form mit dem Inhalt verwechseln. Denn selbst ein demokratisch zustande gekommener Beschluß kann sich undemokratisch auswirken.

Daß der vorliegende Gesetzentwurf in seiner ersten Fassung einer gefestigten demokratischen Erfahrung Besorgnis verursachen konnte, hat die Stellungnahme der Amerikaner am 4. Februar dieses Jahres gezeigt. Ich habe nicht den Eindruck gehabt, als hätten sie uns damals etwa diktieren wollen. Ich hatte durchaus den Eindruck, sie haben sich von Eingriff oder gar Befehl ferngehalten, sondern lediglich ihre Auffassung von Demokratie zu erkennen gegeben, die sich allerdings mit der unsrigen nicht in allem deckt.

Wir haben uns bemüht, verschiedenen Einwänden Rechnung zu tragen. Wenn ich jetzt den Entwurf im ganzen überblicke, so habe ich — summarisch und etwas übertrieben ausgedrückt — den merkwürdigen Eindruck: Was er früher zu wenig demokratisch war, ist er jetzt zu viel. Das heißt, wir sind im Begriffe, einer allzu ängstlich aufgefaßten Demokratie die Leistungsfähigkeit unserer Schule zu opfern. Demokratie verträgt weder ein Zuviel noch ein Zuwenig. Es ist ja vorhin schon angedeutet worden — und es ist ein merkwürdiger Zufall, daß ich mir dasselbe Wort aufnotiert habe —, es ist eine Art Atomisierung der Schule, die wir mit diesem Gesetz einleiten.

Die Demokratie ist kein autoritäres System, wie sie überhaupt kein System ist, sondern eine Lebensform, die sich den **Bedürfnissen des Lebens** anpassen muß. Zu den Bedürfnissen des Lebens gehört die **Toleranz**. Es

(Ritter von Rudolph [SPD])

verrät aber wenig **Anpassungsfähigkeit**, wenn bei den Beratungen des Schulorganisationsgesetzes in den Ausschüssen mehrfach davon die Rede war, auch die Toleranz habe ihre Grenzen und man dürfe die Toleranz nicht zu weit treiben. Das sind bedenkliche Ansichten, doppelt bedenklich in Hinsicht auf die Schule.

(Zuruf des Abgeordneten Krempf.)

Freilich ist es nicht immer leicht zu entscheiden, wo die Toleranz anfängt und wo sie aufhört. So hat neulich der Herr Kultusminister erklärt, er sei doch wirklich tolerant, wenn er einen Ministerpräsidenten gutheiße, der mit einer protestantischen Frau verheiratet ist.

(Heiterkeit.)

Ist das nun der Beginn der Toleranz oder schon das Ende der Toleranz?

(Beifall bei der FDP und SPD. — Staatsminister Dr. Hundhammer: So war die Sache nicht, Herr Abgeordneter!)

— Ich kann es natürlich nur aus der Presse wissen, aber so war es dargestellt. Sie können es nachher ja richtigstellen.

Ich habe eingangs davon gesprochen, daß für ein Schulorganisationsgesetz nur das einzige Prinzip gelten kann: unsere Schulen auf den höchstmöglichen Stand der Leistungsfähigkeit zu heben und ihnen diesen Stand zu sichern. Wir treten an das Gesetz mit der Frage heran, ob es diese Bedingung zu erfüllen instande ist. Es ist vorhin schon gesagt worden: Damit, daß das Gesetz die Stufe der Rechtsklarheit erreicht hat, ist nichts über den Grad seiner Brauchbarkeit gesagt.

Es bedarf keiner Begründung, daß eine ungeteilte Schule und selbst eine geteilte Schule in ihren Leistungen notgedrungen hinter einer voll ausgebauten Schule zurückbleiben muß. Das vordringliche Bestreben eines Schulorganisationsgesetzes müßte es deshalb sein, die **Errichtung von möglichst viel voll ausgebauten Schulen** zu erleichtern. Der uns vorliegende Entwurf tut aber das Gegenteil. Er erschwert die Errichtung großer und leistungsfähiger Schulen. Er tut das mit der Absicht, die wir aus Überzeugung unterstützen, das christlich-abendländische Gedankengut nach allen Kräften zu stützen.

Es ist aber die Frage, ob der Staat — denn es handelt sich hier um staatliche Schulen — diese Stützung durch gesetzliche Maßnahmen erzwingen kann. Ich habe neulich den Vortrag eines protestantischen Geistlichen gehört, der in sehr bewegten Worten darüber klagte, daß auch in Bayern, besonders in der Landjugend, die Entsittlichung und Entchristlichung reißende Fortschritte mache. Er wies demgegenüber auf das Beispiel der nordamerikanischen Farmer hin, bei denen solche Verfallserscheinungen nicht, wohl aber erfreuliche Anzeichen einer zunehmenden Verchristlichung festzustellen seien. Nun frage ich: Soll uns dieses Beispiel nicht besinnlich machen? Wir wollen uns nämlich daran erinnern, daß in Amerika Staat und Kirche getrennt sind und daß sich diese Trennung sichtlich zugunsten der Kirchen auswirkt. Keine Angst, ich will hier nicht Trennung von Staat und Kirche propagieren! Aber es scheint doch, daß die christliche Ethik in vollkommener

Freiheit besser gedeiht, als wenn sie die Hilfe des Staates in Anspruch nimmt. Wecken Sie die Herzen, dann haben Sie es nicht nötig, durch Paragraphen zu erzwingen, wozu sich das Herz freiwillig getrieben fühlt!

(Sehr gut! bei der SPD. — Beifall bei der SPD und FDP.)

Das Sprichwort sagt: Niemand kann zwei Herren dienen. Der vorliegende Gesetzentwurf macht trotzdem den Versuch, noch mehr als zwei Herren zu dienen. Da die Kirche sich in Konfessionen darstellt, wird die Teilung, die **konfessionelle Teilung**, geradezu zum Eckstein der Schulorganisation erhoben. Wenn ich von diesem Punkt spreche, so möchte ich wiederholen, was Dr. Beck gesagt hat: Es ist uns hier nicht um das Polemisieren zu tun; es ist uns um nichts anderes zu tun als um die Leistungsfähigkeit der Schule und leider muß unter einem solchen Gesetz die Leistungsfähigkeit der Schule leiden.

Ganz kurz ein paar Zahlen! Zahlen beweisen immer. Dem Entwurf zufolge könnten die ungeteilten, das heißt die einklassigen Schulen von 1 588 auf 3 292 steigen, also um 1 704 vermehrt werden. Für die teilweise ausgebauten Schulen, deren Qualität immer noch besser ist als die der ungeteilten Schulen, besteht die Gefahr, daß sie um 239 verringert werden könnten. Am wenigsten würden die voll ausgebauten Schulen, die sich meist in den Städten befinden, leiden; doch auch bei ihnen wäre eine Verringerung um 49 möglich. Das würde einer nicht zu verantwortenden Verschlechterung des Leistungsstandes unseres bayerischen Volksschulwesens vor allem auf dem Lande gleichkommen. Teilt man die 3 292 möglichen ungeteilten Schulen auf die Konfessionen auf, dann ergibt sich — 1 746 ungeteilte katholische Schulen gegen 1 546 einklassige evangelische Schulen — **für das evangelische Bekenntnis ein höchst ungünstiges Verhältnis**.

(Staatsminister Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, von welchem Stichtag sind diese Zahlen?)

— Vom 15. Juni 1950.

(Staatsminister Dr. Hundhammer: Da hatten wir nicht so viel ungeteilte Schulen!)

— Die könnten sein! Es ist nur ein Optativ; das Wort ist aber hier falsch am Platze, denn ich wünsche das nicht. Es sind theoretische Zahlen. Aber wir sind nicht davor geschützt, daß sich diese theoretischen Zahlen nicht in der Praxis auswirken könnten. Da die Evangelischen fast so viele einklassige Schulen bekommen könnten wie die Katholiken, obwohl sie an Zahl so viel schwächer sind, würde das bedeuten, daß es sich bei ihnen um ausgesprochene **Zwergklassen** handeln müßte.

Daß die durch das Gesetz erleichterte Errichtung von Zwergklassen dem Schulfrieden in einer Gemeinde nicht förderlich sein kann, sei nur am Rande angedeutet. Unter **Schulfrieden** ist hier nicht nur das schieflich-friedliche Nebeneinander gemeint, sondern jener Friede, der die Früchte eines gedeihlichen Miteinander hervorbringt. Um diesen Frieden besorgt zu sein, ist Sache der Eltern, und man sollte es ihnen so viel als möglich erleichtern, daß er nicht wirklich zur Sorge wird. Auch in der Richtung, daß den Eltern ein Konflikt zwischen Weltanschauung und Möglichkeit erspart bleibt! Er besteht darin, daß sich die Eltern vor die Frage gestellt

(Ritter von Rudolph [SPD])

sehen könnten: Weltanschauung, das heißt Zwergschule, oder Nützlichkeit, das heißt voll ausgebaute Schule. Es mag zweifelhaft sein, ob für die bisherige Abstimmung über die Schulform die Weltanschauung der Eltern maßgebend war oder nicht vielmehr die Tatsache, daß die Eltern eine voll ausgebaute Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule wünschten. So dürfte zum Beispiel schwer zu entscheiden sein, ob die 97 Prozent, die sich in Schweinfurt für die Bekenntnisschule aussprachen, dies aus weltanschaulichen Gründen getan oder ob sie für ihre Kinder eine **voll ausgebaute Schule** einer nicht entwicklungsfähigen Zwergschule vorgezogen haben.

(Sehr gut! bei der SPD.)

In dem einen wie in dem anderen Fall ergibt sich eine Gewissensbeugung — eine Möglichkeit, zu der der Gesetzgeber die Hand nicht bieten sollte.

Von einer Organisation der Schule sind aber auch die in Mitleidenschaft gezogen, die dem Zweck der Schule, der Vermittlung von Wissen und Bildung dienen, und das sind die **Lehrer**. Die Zerspaltung des Schulwesens müßte für den Volksschullehrerstand erhebliche Nachteile mit sich bringen. So wären zum Beispiel für den Bezirk **Mittelfranken** 232 Neuberufungen notwendig, denen 140 Abberufungen gegenüberstünden. Das sind insgesamt 372 Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks. Durch die mögliche Errichtung von Zwergschulen bräuchte aber **Mittelfranken** zusätzlich noch 155 katholische Lehrkräfte, die von außen herein versetzt werden müßten, während 63 evangelische Lehrkräfte als überflüssig aus dem Regierungsbezirk abgerufen wären. In **Niederbayern** wären umgekehrt 118 Katholiken überzählig, während 260 Protestanten nachgezogen werden müßten. Von diesen beiden Regierungsbezirken können Sie auf das **ganze Land** schließen, und was das dem Staat kostet, mögen Sie sich selber ausrechnen. Da immer wieder mit der Errichtung neuer Schulen gerechnet werden muß, reißt die **Kette von Versetzungen** natürlich nicht ab. In einer Denkschrift hat die Regierung von **Mittelfranken** dem Kultusministerium nicht weniger als 35 Gründe aufgezählt, die sich dem mechanischen Austausch, durch regelwidrige Besetzungen verursacht, entgegenstellen. Die Zwischenlösung, die Staatsrat Meinzolt vorschlägt, nämlich in eine Bekenntnisschule eine oder zwei Klassen des anderen Bekenntnisses aufzunehmen, hebt wohl die Wirkungen zum Teil, das Prinzip im ganzen aber nicht auf.

Das Schulorganisationsgesetz bedeutet für die Lehrerschaft **neue Härten und Unzuträglichkeiten**, die keineswegs geeignet sind, den für unser Volk so wichtigen Stand zu ungestörter und voller Auswirkung gelangen zu lassen. Woher soll ein Lehrer, der immer wieder mit seiner Versetzung rechnen muß, die Kraft nehmen, sich mit Hingabe seinem Beruf zu widmen? Nicht selten werden auch unerfreuliche Charaktereigenschaften gewedt, von allzu großer Unterwürfigkeit über Heuchelei bis zu gedankenloser Gleichgültigkeit. Die Fälle mehren sich, daß **Lehrkräfte** um der nackten Existenz willen von einem Glauben zum anderen **konvertieren**.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Ist wohl anzunehmen, daß sie in ihrem neuen Glauben besonders tatkräftige Christen sein werden?

Mit all dem kann dem Staat nicht gedient sein. Da wir mit **drei Schulformen** zu rechnen haben, würden wir

balb statt eines einheitlichen Lehrerstandes **drei Gruppen von Lehrern** haben: solche an katholischen Bekenntnisschulen, solche an evangelischen Bekenntnisschulen und solche an Gemeinschaftsschulen. Besonders § 6 Absatz 2 birgt in dieser Hinsicht mancherlei Gefahren. Das für den Lehrer so notwendige Gefühl der Kollegialität, des gemeinsamen Strebens im Dienst der Schule, geht dabei so vollkommen verloren wie das Gefühl der Verantwortung in der Gemeinde. Schon jetzt ist jener **Landlehrer** selten geworden, der sich in seinen bescheidenen Grenzen als ein kleiner Kulturmittelpunkt gefühlt hat. Wir werden leider in Zukunft ganz auf ihn verzichten müssen.

Dem Herrn Kultusminister ist daran gelegen, das Gesetz als **dringlich** erklären zu lassen. Da wir in einem demokratischen Staat leben, ist es den von diesem Gesetz Betroffenen, den Lehrern nämlich, unbenommen, zu erklären, daß ihnen andere Gesetze mindestens ebenso dringlich erscheinen wie gerade dieses. Wir beraten hier den Entwurf zu einem Gesetz über die Volksschulen, ohne zu wissen, wie die Schulen, die wir organisieren wollen, aussehen werden, wenn es einmal mit der vielberufenen Schulreform ernst werden sollte. **Organisieren kann man nur, was vorhanden ist**. Die Schulen aber, die in ihrer Gesamtheit in den Rahmen der differenzierten Einheitschule hineingestellt werden sollen, sind ja noch gar nicht vorhanden. Oder ist dieser Entwurf dahin zu deuten, daß die Volksschule in ein Prokrustes-Bett hineingezwungen werden soll, über das sie nicht mehr hinauswachsen darf? Weil sie dann dem Gesetz unterliegt, kann an ihr nichts mehr geändert oder gar reformiert werden, und die fast mythologisch gewordene Schulreform scheint wirklich jenes „untergeschobene Porzellan- ei“ zu sein, von dem der Abgeordnete Pittroff bei der Kulturdebatte gesprochen hat.

Wichtiger als ein Schulorganisationsgesetz erscheint weiten Kreisen der Lehrerschaft ein Schulbedarfsgesetz, ein Schulaufbaugesetz und vor allem ein Gesetz über die Lehrerbildung. Erst wenn diese Gesetze mit der Absicht einer **Schulreform** geschaffen sind, erst dann kann an ein Gesetz gedacht werden, das die Form der Grundschule festlegt, aber nicht eher!

Ich habe Ihnen in Kürze die Gefahren aufgezeigt, die der Leistungsfähigkeit der Schule von diesem Gesetz drohen. Vielleicht darf noch ein Gesichtspunkt geltend gemacht werden: Das **Bonner Grundgesetz** überläßt die Regelung der kulturellen Angelegenheiten den Ländern. Selbstverständlich ist jedes Land bestrebt, mit seinen schulischen Leistungen und den sich daraus ergebenden Folgerungen für den Lebensstandard nicht hinter den anderen Ländern zurückzubleiben. Wenn es Bayern nichts ausmachen sollte, im Wettbewerb geschlagen zu werden, so mag das hohe Haus diesen Gesetzentwurf gutheißen; aber ich kann nicht ernsthaft glauben, daß das sein Wille ist.

Zusammenfassend darf ich sagen: Ein Gesetz, das die Abpaltung, die Zerspaltung und somit die Leistungsunfähigkeit der Schule begünstigt, ein Gesetz, das vielen Menschen, Eltern wie Lehrern, Gewissensnot bringen kann, ein Gesetz, das den Willen zur Toleranz nicht stärkt, sondern schwächt, ein Gesetz, das von vornherein den Geist in Fesseln legt, ein solches Gesetz ist kein gutes Gesetz.

(Beifall links und bei der FDP.)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Korff.

Dr. Korff (FDP): Meine Damen und Herren! Wer die Verhandlungen, die sich nun schon sehr lange hingezogen haben, und die Verhandlungen heute mitzuerleben versucht, nicht nur mit der Anteilnahme desjenigen, der mitten in den Entscheidungen steht, sondern darüber stehend aus der Distanz zu dem, was wir hier tun, dem kann es wohl vorkommen, als wenn sich hier etwas Gespenstisches vollziehe. Überlegen wir uns doch einmal, was wir tun! Unser armes geschlagenes Vaterland, unser Volk, das fast 20 Jahre vom Weltmarkt abgeschnitten war, und dessen Erziehung genau so lange so im argen lag, daß unser Nachwuchs, der jetzt herankommt und schaffend das Volk zu ernähren imstande sein soll, auch den bescheidensten Ansprüchen nicht mehr genügt, ein solches Volk sollte doch zuerst einmal überlegen, wie es in den zwei Jahren, die uns überhaupt dafür noch zur Verfügung stehen, raschestmöglich wieder den **Anschluß an die Welt** gewinnen kann, den Anschluß an den Export und den Anschluß an den Bildungsstandard der übrigen europäischen Völker. Wir hätten allen Anlaß, uns aus Existenzgründen heraus zu überlegen und den Kopf zu zerbrechen, wie wir unser Schulwesen raschestmöglich wieder auf den Leistungsstand heben können, auf dem es einmal vor 1933 war. Nein, wir hätten allen Grund, es noch viel höher zu heben. Denn meine Damen und Herren, was ist denn seit 1933 geschehen?

Wir haben doch Millionen und aber Millionen Flüchtlinge herüberbekommen, die wir miternähren sollen. Unsere Industrie ist zerbombt und mit dieser zerbombten Industrie und mit unserem ausgelaugten Boden sollen wir nun diese zusätzlichen Menschen ernähren. Der Nachwuchs aber hat keine rechte schulische Ausbildung, kann nicht in die Fußstapfen derer treten, die unser Land einmal hoch gebracht haben. Es ist voraussehen, daß, wenn die künstlichen Aufpufferungen durch ERP-Mittel einmal wegfallen, unsere Existenz in ihrem Kern bedroht ist. Und was tun wir da? Statt unsere Volksschule auf den höchstmöglichen Leistungsstand zu bringen, statt unsere Berufsschulen so auszubauen, daß die auf dem Lande befindlichen Lehrlinge möglichst gut ausgebildet in den Existenzkampf eintreten, statt dafür zu sorgen, daß Erfinder nachwachsen, Menschen mit konstruktiven Ideen, die raschestmöglich dafür sorgen können, daß die ungeheuer angeschwollenen Soziallasten von unserem Volk auch wirklich getragen werden können, statt dessen zerbrechen wir uns die Köpfe darüber, wie wir aus unserer einen Volksschule drei, nein nicht nur drei, sondern durch Bekenntnissonderschulen und sonstige Schularten eine möglichst große Anzahl von Schulen machen können. Und das alles mit dem bißchen Geld, das uns zur Verfügung steht und jetzt nicht einmal dafür ausreicht, um die zerstörten Schulräume wieder aufzubauen, mit dem bißchen Geld, das jetzt nicht einmal dazu reicht, um die notwendige Zahl von Lehrern, die wir heute schon brauchen, einzustellen! Aber wir verdreifachen und vervierfachen unsere Schularten und schaffen, wie Sie gehört haben, Zwergschulen, anstatt am rechten Platz aufzubauen.

Meine Damen und Herren, hier geht es um **Kernprobleme**. Daß wir uns im kulturpolitischen Ausschuß, zuletzt in Gemeinsamkeit mit dem Rechts- und Verfas-

sungsausschuß, darüber ernsthaft und eingehend unterhalten haben und daß unsere Verhandlungen über dieses Gesetz von tiefem **Ernst** und großer **Sachlichkeit**

(Abg. von Rudolph: dem Willen zur Veröhnlichkeit!)

— und dem **Willen** getragen waren, zu einer bestmöglichen Lösung zu kommen, das wird uns jeder hier im Hause bestätigen, der an den Beratungen teilgenommen hat. Herr Prälat **Meirner** wird es bestimmt auch bestätigen, daß wir alle den Willen hatten, das Beste aus diesem Gesetz zu machen. Daß wir diesen Willen hatten, geht darauf zurück, daß wir uns des außerordentlichen Ernstes des Problems bewußt waren.

Es ist dabei aber folgendes festzustellen: Die Fronten — ich spreche zwar nicht gerne von Fronten —, die sich in diesem Fall gebildet haben, werden vernebelt und in einer unzulässigen Weise verwischt, wenn hier der Kampf für die **Gemeinschaftsschule** und gegen die **Bekenntnisschule** oder umgekehrt überhaupt geführt wird. Ich habe mich während der ganzen Verhandlungen bemüht, mich auf dieses Feld gar nicht verlocken zu lassen. Die Frage Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule wurde im Jahre 1946 in der Verfassungsgebenden Landesversammlung **entschieden**, und was man davon aus der Verfassung in dieses Gesetz übernommen hat, könnte — das habe ich auch im Ausschuß ausdrücklich betont — nur geändert werden durch einen verfassungsändernden Beschluß dieses hohen Hauses, dem ja wohl eine Volksabstimmung zu folgen hätte. Deswegen ist es müßig, hier den Kampf Gemeinschaftsschule beziehungsweise Bekenntnisschule überhaupt noch einmal aufzunehmen;

(Sehr richtig! bei der CSU.)

über diese Dinge sich hier zu unterhalten, ist sinn- und zwecklos.

Um was es bei der ganzen Sache geht, möchte ich einmal grundsätzlich darlegen. Es ist in den Debatten immer wieder bemerkt und heute auch in der Rede des Herrn Kollegen Meirner im begrifflichen Zusammenhang wiederholt klar herausgestellt worden: Auf der einen Seite dieses Hauses besteht immer wieder das Bestreben, die **„alte bayerische Schultradition“** weiterzuführen. Das ist das Bestreben, im Festhalten an dem, was einmal gewesen ist, das Gesetz zu gestalten — ein Bestreben, das anerkennenswert und einem Volke wie dem bayerischen mit seinen guten konservativen Traditionen auch durchaus gemäß und in dieser Hinsicht organisch ist. Aber es wurde bei diesem selbstverständlichen konservativen Bestreben von der einen Seite dieses Hauses — das ist auch der Fehler dieses Gesetzes — durchaus übersehen, daß sich seit der alten bayerischen Schultradition von 1883 und weiter zurück die **Verhältnisse** in Bayern eben doch **geändert** haben.

(Abg. Meirner: Dem wollen wir auch Rechnung tragen!)

Da ist zum ersten einmal die Tatsache, daß eine Riesennenge von **Flüchtlingen** in unser Land hereingeströmt ist. Das schafft, wie ich bereits erwähnt habe, besondere Schwierigkeiten deswegen, weil diese Leute ernährt und eingegliedert werden müssen und die Schule ihren Beitrag dazu zu leisten hat. Zum anderen hat sich die **konfessionelle Streuung** seit den Verhältnissen in der Zeit vor 1945 ja vollkommen verändert. In Anerkennung der verfassungsmäßigen Bestimmungen — ich selber habe bei der Schaffung der Verfassung nicht

(Dr. Korff [FDP])

mitgeholfen und auch Herr Prälat Meigner hat sich dagegen verwahrt, einer der Väter dieser Verfassung zu sein; ich bin nicht sehr glücklich über diese Verfassung, erkenne aber an, was in ihr steht; sie ist der Boden, auf dem wir alle stehen müssen — gebe ich nun also zu, daß ich nicht anstehen würde, dieses Gesetz im großen und ganzen als recht gut zu bezeichnen, wenn die Verhältnisse eben noch so wären wie vor 1945 und vor 1933. Die Tatsache aber, daß wir nun eine konfessionelle Streuung haben, die in Bayern früher unbekannt war, und daß wir für diese Millionen von Flüchtlingen zu sorgen haben, ist in diesem Gesetz viel zu wenig berücksichtigt. Es geht nicht an, die „alte bayerische Tradition“ immer wieder auch in Zeiten fortsetzen zu wollen, denen diese Tradition nicht mehr gemäß und in denen sie nicht mehr anwendbar ist. Es muß eben etwas Neues geschehen. Die bisherigen Zuständigkeiten müssen anders verteilt werden, um den neuen Zuständen gewachsen zu sein. Das muß ganz besonders auch dann geschehen, wenn sich inzwischen **gesetzmäßig** etwas geändert hat. Wenn inzwischen eine neue Verfassung gekommen ist, dann muß dieser Verfassung Rechnung getragen werden! Es ist selbstverständlich, daß jene Artikel der Verfassung auch angewendet werden, die eine — wenn auch nur schwache — Handhabe bieten, den veränderten Verhältnissen besser gerecht zu werden. Wir sind der Meinung, daß einer der wenigen glücklichen Artikel der Verfassung in schulischer Hinsicht der **Artikel 83** ist, der der Gemeinde das Volksschulwesen als Selbstverwaltungsangelegenheit zuweist. Hier wäre die Möglichkeit gewesen, sehr vieles von dem, was das Gesetz an Untragbarem bringt und was aus diesem Gesetz an schulischen Verschlechterungen noch folgen wird, abzubremfen und abzubiegen, indem die Gemeinden stärker beteiligt worden wären. Das ist aber nicht der Fall. In sonderbarer Verkennung der Situation hat man darauf verzichtet, dem Artikel 83 der Verfassung Rechnung zu tragen. Auch jeder politisch Undersdenkende wird mir zugeben, daß der § 1 des Schulorganisationsgesetzes so abgefaßt ist, als wenn es den Artikel 83 der bayerischen Verfassung überhaupt nicht gäbe. Artikel 83 der bayerischen Verfassung ist vollkommen negiert worden, denn das eine kleine Wörtchen „im Benehmen mit“ bedeutet — das wissen alle — nichts.

(Oho! bei der CSU.)

Es stellt keine rechtliche Verpflichtung dar, das zu tun, was die Gemeinden aus ihrem Selbstverwaltungsrecht heraus fordern können.

(Abg. Meigner: Sie dürfen § 1 Absatz 3 nicht übersehen.)

— „Die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Volksschulen obliegt den Gemeinden!“ Herr Prälat Meigner, das ist schon seit Ewigkeit so. Das ist „gute alte bayerische Tradition“ und wird nicht durch Artikel 83 neu eingeführt.

(Abg. Meigner: Aber auch nicht aufgehoben!)

Der Artikel 83 sagt noch etwas anderes!

(Abg. Meigner: Es gibt noch die Artikel 130 und 133. — Diese dürfen Sie auch nicht verkennen!)

Ich möchte Sie noch auf etwas aufmerksam machen: In § 13 des Gesetzes heißt es:

Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten kann eine kirchliche Genossenschaft mit der Erteilung des Unterrichts an einer Bekenntnisschule beauftragt werden.

Ich selber habe im Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß das nicht bedeutet, daß, wie es „alte bayerische Schultradition“ ist, einzelne klösterliche Lehrkräfte angestellt werden, sondern daß das bedeutet, daß die betreffende staatliche Volksschule einschließlich der Schulleitung im gesamten einem Orden oder einer Diakonissenanstalt — diese Möglichkeit wurde auch angedeutet — übergeben wird. Nun, meine Damen und Herren, das geschieht in § 13 gänzlich ohne Zwischenschaltung, gänzlich, ohne daß über den Modus der Antragstellung usw. irgend etwas festgelegt wird. Und nun vergleichen Sie, daß man im § 1 den politischen Gemeinden, die ja für den ganzen Sach- und Raumbedarf aufzukommen haben, keinerlei neues Recht zugestanden hat, daß man aber in § 13 die Schule samt Schulleitung einer privaten Organisation zu übergeben bereit ist!

(Abg. Meigner: Das ist auch eine alte Tradition!)

— Das ist in keiner Weise in irgendeinem Satz der Verfassung begründet, während das Recht der Gemeinde, in schulischen Dingen mitzubestimmen, nicht nur in Artikel 83 der Verfassung, sondern auch in Artikel 133 verfassungsmäßig festgelegt ist, diese verfassungsmäßige Festlegung aber im Schulorganisationsgesetz in keiner Weise irgendwie mit berücksichtigt ist außer durch die Worte „im Benehmen mit“.

Meine Damen und Herren, es ist darauf hingewiesen worden — Herr von Rudolph hat es in muster-gültiger Weise getan —, inwiefern es **Gewissensschwierigkeiten** geben wird, wenn das Schulorganisationsgesetz so, wie es nun vorliegt, in Kraft treten wird. Das ist nun das zweite, was mir an unserer Arbeit gespenstisch vorkommt. Wir leben in einem **Grenzland**; das ist uns noch nicht genügend zum Bewußtsein gekommen. Wir stehen wenige Kilometer hinter einer Front. Ich glaube, es wäre an der Zeit gewesen, daß wir uns darauf besinnen und daran denken, daß wir uns gegenseitig vertreten und jeden Anlaß vermeiden müssen, der bei der einen oder der anderen Konfession auch nur den leisesten Anschein von Benachteiligung erweckt und Menschen in Gewissenskonflikte bringt, die nicht notwendig sind; denn es wäre meines Erachtens leicht möglich, uns auf die uns **gemeinsame christlich-abendländische Grundlage** zurückzubefinnen. Ich muß daher das vorliegende Gesetz ablehnen, und bin darin mit meinen Freunden einig. Ich muß es ablehnen, weil es in vieler Hinsicht — es wurde davon gesprochen — als ein Instrument erscheint, das bei bösem Willen — und böser Wille ist leider allüberall vorhanden — andauernden **konfessionellen Unfrieden zu stiften vermag**, und die Gefahr ist groß.

Ich mache aber auch diejenigen, die das Gesetz in der vorliegenden Form vertreten zu müssen glauben, auf etwas aufmerksam, was vielleicht nicht ganz in den Intentionen der Väter des Gesetzes liegt. Die Begriffsbestimmung in § 6 Absatz 1 lautet:

(Dr. Korff [FDP])

Bekenntnisschulen sind Schulen, in denen Kinder eines bestimmten Bekenntnisses nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden.

Also besteht durchaus die Möglichkeit, daß der Charakter solcher Schulen, in denen eine erhebliche Minderheit eines anderen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen wird, angezweifelt wird, weil es sich ja dann wirklich nicht mehr um Schulen handelt, „in denen Kinder eines bestimmten Bekenntnisses nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden.“ Ich halte es verfassungsmäßig für durchaus möglich, daß sich eine Anzahl Eltern von Kindern, die aus den vom Herrn Kollegen von Rudolph angeführten Zweckmäßigkeitsgründen eine Bekenntnisschule des anderen Bekenntnisses besuchen, mit einer Feststellungsklage an den Verfassungsgerichtshof wendet, daß die Schule, die von ihren Kindern besucht wird, in keiner Weise eine Bekenntnisschule ist, da ja dort tatsächlich nicht nur Kinder eines Bekenntnisses erzogen werden. Auf diese Möglichkeit möchte ich aufmerksam machen. Jedenfalls weist der bayerische Lehrerverein darauf hin, daß 80 Prozent der Schüler Oberbayerns eine konfessionell gemischte Schule besuchen, und es wird wohl, wenn dieses Gesetz durchgeführt wird, aus den genannten Zweckmäßigkeitsgründen nicht überall zu einer reinlichen Scheidung zwischen den Bekenntnissen kommen, so daß, wenn die Eltern eine Zwergschule für ihre Kinder vermeiden wollen, die Zahl der gemischten Schulen erheblich größer sein wird als die Zahl der reinen Bekenntnisschulen, die, glaube ich, heute in ganz Bayern noch nicht 10 Prozent ausmachen.

Jedenfalls möchte ich, um diesem Gesetz wenigstens einiges von dem zu nehmen, was an Gefahren in ihm schlummert, Sie bitten, meinem **Abänderungsantrag** zu Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zuzustimmen, der den Modus der Antragstellung auf Beauftragung einer kirchlichen Genossenschaft festlegen will, und ebenso jenem **Zusatzantrag** zu § 4 Absatz 3, der lautet: „Bei der Errechnung von Klassendurchschnittsziffern bleiben die Klassen von Sonderschulen (Hilfsschulklassen, Schulen nach §§ 16, 17 und 18 dieses Gesetzes) außer Ansatz“, weil, wenn die Klassendurchschnittsziffern — etwa für einen Regierungsbezirk — errechnet werden, sich schon seither in der Praxis ergeben hat, daß die Klassendurchschnittsziffern sehr viel niedriger waren, als sie eigentlich hätten sein sollen, weil man mit den Zwergschulen, die eingerechnet wurden, die Ziffern heruntergedrückt hat. Es gab Klassen mit 60 und 70 Schülern, aber im Durchschnitt erschienen diese hohen Zahlen deshalb nicht, weil sehr viele Zwergschulen vorhanden waren, die mit eingerechnet wurden. Durch dieses Gesetz aber wird es, wie wir gehört haben, zu einer **vermehrten Gründung von Zwergschulen** kommen, und ich möchte vermieden wissen, daß Schüler, die eine geteilte Schule besuchen, in Riesenklassen sitzen müssen, während in Zwergschulen vielleicht nur 15 oder 25 Schüler auf eine Klasse treffen.

Meine Damen und Herren! Meine Freunde und ich können **dem Gesetz** aus den angeführten Gründen **nicht zustimmen**, und ich möchte Sie doch allesamt bitten, sich noch einmal zu überlegen, ob nicht angesichts der

Situation, in der Deutschland und vor allem Bayern sich befindet, die eine oder andere Frage noch einmal reiflich überprüft werden sollte.

(Beifall bei der SPD und FDP.)

Vizepräsident Hagen: Es spricht Herr Abgeordneter Dr. Kroll.

Dr. Kroll (CSU): Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich möchte ein Bekenntnis an den Beginn meiner Ausführungen stellen, das lautet: Ich bin kein besonderer Freund der staatlichen Schulen. Ich bin absolut nicht der Meinung, daß der Staat in jedem Fall ein hervorragender Erzieher ist, und ich bin auch nicht der Ansicht, daß das staatliche Schulmonopol auf die Dauer im Grunde genommen eine so überaus wünschenswerte Einrichtung ist. Daraus ergibt sich gegenüber einer Reihe von Vorrednern auch die Tatsache, daß die Forderung nach der rein staatlichen Kontrolle niemals meine — wenigstens nicht meine persönliche — Billigung finden kann. Die Konstruktion des Schulwesens ist durch die **Verfassung** weitgehend vorgezeichnet und an ihr läßt sich, wie der Abgeordnete Dr. Korff ausgeführt hat, im wesentlichen nicht mehr allzuviel ändern. Aber ich habe gegen das Gesetz doch an einigen Stellen ganz prägnante Bedenken, die sich nun leider nicht decken mit den Bedenken, die von dieser Seite des Hauses kamen, sondern die ich als ein **unbedingter Anhänger des Elternrechts** aussprechen muß. Ich möchte es einmal so ausdrücken: Ich bin dagegen, daß man vom Elternrecht spricht und damit die staatliche Schulaufsicht meint. Ich bin der Meinung, wenn man vom Elternrecht spricht, sollte man die Elternschaft meinen und nicht die staatliche Schulaufsichtsbehörde. Und hier ist der wunde Punkt, an dem wir uns befinden: Die Elternschaft ist überhaupt noch nicht in einem solchen Ausmaße zur Verantwortung herangezogen und kommt noch nicht so zum Tragen, daß sie die ihr eigentlich obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Schule übernehmen könnte.

(Abg. Ritter von Rudolph: Absolut richtig!)

Wenn ich mir den § 6 dieses Schulorganisationsgesetzes ansehe, muß ich sagen, ich werde gegen ihn stimmen. Es heißt hier in Absatz 2:

An Bekenntnisschulen sind nur Lehrer zu verwenden, die geeignet und bereit sind, die Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Die Entscheidung hierüber

— das ist der Satz, gegen den ich mich wende —

bleibt der staatlichen Schulaufsicht vorbehalten.

Meine Damen und Herren, mein Vertrauen in den Staat ist hier erschüttert!

(Hört, hört! bei der SPD.)

Daß der Staat in der Lage sein soll, grundsätzlich zu jeder Zeit zu bestimmen, welche Lehrkräfte geeignet sind, meine Kinder weltanschaulich zu erziehen, möchte ich bestreiten. Hier gehört meines Erachtens eine **Verantwortung der Elternschaft** mit eingebaut. Die Elternschaft ist in erster Linie für die weltanschauliche Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und **nicht der Staat**. Das ist ihr Recht. Den Streit, der hier ausge-

(Dr. Kroll [CSU])

tragen wurde, hätte man sich ersparen können, wenn man etwas mehr an die Eltern gedacht hätte, wenn man sich überlegt hätte, daß die Elternschaft das **erste und ursprüngliche Recht** hat und dieses Recht nicht erst gewissermaßen durch Delegation erhält. Vielleicht könnte man — es ist zwar sehr spät; ich war vorher krank und konnte an den Beratungen nicht teilnehmen — in den § 6 wenigstens noch einfügen, daß die Entscheidung hierüber der staatlichen Schulaufsicht „nach Anhören der Elternschaft“ vorbehalten bleibt.

Das ist der Punkt, auf den ich noch weiter eingehen möchte. Meines Erachtens gehört in diesem Schulorganisationsgesetz auch die Elternschaft, die zu einer Schule gehört, als Träger einer besonderen Verantwortung genannt. Diese Elternschaft muß zusammenwachsen und muß sich über sehr viele Fragen schlüssig werden, die eigentlich den Staat, mit Verlaub gesagt, überhaupt nichts angehen. Es ist nicht Sache des Staates zu entscheiden, wie eventuell in einem bestimmten Ort eine Schulform organisiert werden soll, sondern es ist Sache der Eltern, darüber zu entscheiden, vorausgesetzt, daß sie die Mündigkeit hierfür aufbringen; wenn sie sie nicht aufbringen, muß unbedingt alles geschehen, um sie aus dieser Vethargie zu wecken. Die Aufgabe nämlich, daß der Staat heute die Befähigung eines Menschen beurteilen soll, scheint mir seine Fähigkeiten bis zu einem gewissen Grad zu übersteigen. Es ist für einen Schulrat sehr schwer und für einen Ministerialrat noch schwerer, auf Grund irgendwelcher Indizien eines Tages vielleicht feststellen zu müssen, daß dieser oder jener Lehrer für diese oder jene Schule untragbar geworden ist. Es ist etwas ganz anderes, wenn die unmittelbar und ursprünglich Beteiligten, nämlich die Eltern, eine solche Feststellung in ihrer Mehrheit treffen. Ich bin der Meinung, daß das Elternrecht, wenn man es richtig versteht, zum Ausfluß gestaltenden Handelns werden muß. Ich bin der Meinung — und hier stimme ich Herrn Dr. Korff in keiner Weise zu —, daß, wenn man die Dinge aufs Ganze abstellt und nicht nur kurzfristig wirtschaftlich, sondern gerade auch im Hinblick auf die Erziehung und Erneuerung des Volkes betrachtet, eine weitere **Vermischung** der weltanschaulichen Standpunkte, eine **sogeannte Toleranz** in dogmatischen Dingen, zur Klärung und Vertiefung und Versittlichung sehr wenig beitragen wird. Ich glaube, daß man hier nicht das Schulorganisationsgesetz beklagen sollte, sondern man sollte die **Zerrissenheit des abendländischen Geistes** überhaupt beklagen.

(Sehr gut!)

Nicht das Schulorganisationsgesetz ist schuld, wenn es zu einer Vieltypigkeit konfessioneller Art der Schulen kommt, sondern schuld ist unsere Erbschaft der geistigen abendländischen Zerrissenheit, die wir bisher nicht los geworden sind und die wir weder durch Indifferenz noch eventuell nach östlichem Muster durch irgendeine Art des Terrors zu einer Vereinheitlichung zu führen gedenken. Aber was wir wünschen, ist — das ist von einer Reihe der Redner hier auf dieser Seite gesagt worden — durchaus keine Zwergschule und durchaus keine fachlich ungeeignete und unbrauchbare Schule. Man kann vor der Tatsache der Mischung der Bevölkerung

nach Konfessionen besonders nach dem Einstromen der Flüchtlinge die Augen nicht verschließen. Es ist auch nicht wünschenswert — ich bin **kein Verteidiger der Zwergschule** —, nun möglichst an jedem Ort eine neue Zwergschule zu errichten, wenn die Spaltung der Bekenntnisse dazu die Möglichkeit gibt. Aber eben deshalb bin ich der Meinung: Es bleibt auf die Dauer nur ein Ausweg. Der **Ausweg** ist heute und morgen nicht gangbar, aber er ist gangbar, wenn sich die Verhältnisse doch vielleicht einmal wider Erwarten noch konsolidieren sollten, indem man nämlich die **übergemeindliche Bekenntnisschule** anstrebt. Ich glaube, daß man, wenn man Fachlichkeit und Bekenntnis miteinander verbinden will, das Prinzip der gemeindlichen Schule auf die Dauer wird preisgeben müssen; man wird dahin kommen müssen, mehrere Gemeinden zu einer schulischen Einheit zusammenzufassen, damit die **Fachlichkeit gewahrt** bleibt.

(Abg. Stoc: Herr Kollege Maier!)

und die **Befähigung** durchaus **nicht getrübt** wird. Das ist meine persönliche Auffassung hierzu, und zwar wäre zu fragen, ob der § 2 Absatz 2, der eine derartige übergemeindliche Schulform ermöglicht, auf die Dauer für eine zukunftssträchtige Entwicklung ausreichend ist. Bei genauer Überlegung bin ich der Meinung, es wird dieser § 2 in der Lage sein, in seinem Absatz 2 dem Absatz 1 unter Umständen eine Art Gleichgewicht zu bieten, so daß eine übergemeindliche schulische Entwicklung möglich ist.

Ganz ohne Zweifel haben wir ein sehr starkes Interesse an einer ausgezeichneten fachlichen Ausbildung und ganz ohne Zweifel wollen wir verhindern, daß neue Zwergschulen in größerem Ausmaß zur Entstehung gelangen.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Ich glaube, das ist auch nicht der Sinn dieses Gesetzes. Aber eine solche Entwicklung kann nur dann in die Wege geleitet werden, wenn man Methoden neuer Art einzuschlagen bereit ist und wenn man unter Umständen, auch wenn es schwer fällt, von der ganz örtlich gebundenen einklassigen Schule, von diesem Schultyp, einmal abgeht. Ich stehe nicht an zu erklären, daß ich es für nicht tragbar halten würde, der einklassigen Schule zu starken Vorschub zu leisten,

(Sehr gut! bei der SPD)

weil ich meine, daß die Ausbildung und die angeführten Gründe für eine entsprechende fachliche Erziehung auch für den **Lebens- und Konkurrenzkampf** sehr schwerwiegender Art sind.

(Abg. Stoc: Richtig!)

Ich bin aber der Meinung, daß sich die Dinge reibungslos vereinbaren lassen, und zwar auch mit dem Elternrecht mit seinem Ausfluß einer Bekenntnisschule, wenn man in dieser Richtung die Entwicklung offen hält. Vielleicht ist darüber nicht genügend gesprochen worden.

(Zuruf von der SPD: Zu viel!)

Aber ich bin überzeugt, daß die Entwicklung diesen Weg gehen wird. Wir werden dazu gezwungen werden. Ich möchte noch einmal sagen: Bitte, **erwarten Sie nicht alles Heil vom Staat!**

Wenn wir immer wieder — hier sei es einmal so formuliert — in ein **falsches Untertanenbewußtsein**

(Dr. Kroll [CSU])

zurückfallen und immer wieder meinen, es sei nur Sache des Staates, sich um diese Angelegenheiten zu kümmern, wenn die Elternschaft sich um diese Dinge zu wenig kümmert, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn sich, sagen wir einmal, eine pädagogische Entwicklung nicht sehr stark abzeichnet. Es ist bekanntlich so, daß jeder **echte Fortschritt** und auch der Fortschritt in der Pädagogik niemals aus der Masse und aus der Organisation kommt. Er wird getragen von hervorragenden Erziehern, **von hervorragenden Pädagogen**, die auch einen gewissen Spielraum für gewisse Experimente haben müssen. Das ist nicht Sache des Schulorganisationsgesetzes. Wir müssen festhalten, daß die Elternschaft zur Verantwortung erzogen werden muß und daß die Elternschaft ihre Rechte wahrnehmen muß und daß insbesondere auch — und da stimme ich gar nicht mit dem Herrn Abgeordneten Schneider von Coburg überein — **der Lehrer das Vertrauen der Elternschaft besitzen muß**, nicht des Bürgermeisters, nicht des einzelnen, wohl aber der gesamten Eltern, die zu einem Schulkörper gehören. Es interessiert mich überhaupt nicht, ob ein Lehrer das Vertrauen des Herrn Ministerialrats im Kultusministerium besitzt; wenn er das Vertrauen der Elternschaft nicht besitzt, dann wiegt das viel schwerer, als wenn er das Vertrauen des Staates besitzt, und umgekehrt. Hier liegt der eigentliche Weg zu einer weiteren Entwicklung: Heranziehung der Eltern, damit sie sich ihrer erzieherischen Aufgabe auch im Schulraum bewußt werden, nicht damit sie den Eindruck haben: Wenn die Schultür zuklappt, dann ist das Kind beim Staat abgegeben! Dieser Eindruck hat sich schon einmal sehr verhängnisvoll ausgewirkt und hat dazu geführt, daß die Kinder viel leichter den Eltern entwachsen, als sie unter eine falsche ideologische Führung kamen. Weil ich das nie wieder sehen möchte, müssen wir aber die **Elternschaft aktivieren**. Hier ist noch lange nicht genug geschehen. Diese Aktivierung schließt aber keineswegs eine Haltung ein, von der hier an verschiedenen Stellen gesprochen wurde, die, sagen wir einmal, auf der einen Seite etwa zur Intoleranz und auf der anderen Seite zu sehr mangelhaften Klärungen im weltanschaulichen Raum führen muß. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Elternschaft dieselben Spannungen in sich beinhaltet, die hier das Parlament aufzeigt.

(Abg. Stoc: Richtig!)

Es ist gar nicht anders denkbar, als daß bei einer örtlichen Gruppierung die Elternschaft Spannungen in sich austragen muß. Es besteht nur der Vorteil, wenn man die Elternschaft stärker einschaltet, daß eine lokale Lösung möglich ist, die vielleicht mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht immer übereinstimmen wird,

(Abg. Stoc: Jawohl!)

weil man sich einigt, vielleicht sogar unter gewissen Voraussetzungen einigt, die ich hier nicht im einzelnen zu benennen brauche.

Ich möchte hier noch einmal ein ganz klares Bekenntnis abgeben, warum ich so sehr gegen diesen § 6 bin. § 6 Absatz 2 sagt, daß die Beurteilung der weltanschaulichen Haltung des Lehrers durch den Staat erfolgt. Bezüglich wird sich allein in der Erziehung diese Weltanschauung zeigen und das ist sehr schwer zu kon-

trollieren. Es ist sehr schwer festzustellen, welche Weltanschauung und welche Vorstellung an die Kinder herangebracht wird. Daher werden es am ehesten die **Eltern** sein, die **kontrollieren** können. Wenn also der Staat etwas über diese Haltung erfahren will, muß er sich doch wieder an die Eltern wenden. Da ist es besser, wenn sie gleich und formell richtig eingeschaltet werden.

Etwas ganz anderes ist die Frage, ob tatsächlich überhaupt hier ein Aufsichtsrecht festgelegt werden muß. Niemand wird bestreiten, daß das bei einer Bekenntnisschule notwendig ist. Es führt aber dazu, daß vielleicht nicht mit vollem Ernst ein Lehrer seine Haltung offenbart, während, wenn er der Elternschaft gegenübersteht, ein getarntes Verhalten hier weniger nützen würde, weil die Elternschaft viel schneller in der Lage ist, herauszubekommen, wie ein Lehrer eigentlich eingestellt ist. Es besteht die **Gefahr**, das sage ich ganz offen, daß vielleicht eine **Liberalität des Geistes unter der Decke des Bekenntnisses** gepflegt wird. Ich spreche hier aus meiner eigenen Erfahrung. Ich bin durch eine Bekenntnisschule gegangen, eine katholische höhere Schule in Schlesien, und ich bin aus ihr als vollendeter Liberalist hervorgegangen, da sämtliche Lehrer mit Ausnahme des Religionslehrers nicht wirklich bekenntnistreu waren. Sie waren aus ihrem liberalen Geiste heraus so eingestellt, daß ich eigentlich Jahre gebraucht habe, um die falschen Voraussetzungen zu überwinden, mit denen ich zuerst auf die Unwiderstlichkeit gezogen war. Wenn ich mir nun vorstelle, daß die katholische Elternschaft eines Bezirks mit Sicherheit weiß, daß ein evangelischer Lehrer ein sehr glaubens-treuer Mann ist, der auch über die nötige Toleranz verfügt, um, was weiß ich, im Rahmen seines Unterrichts nicht anzustoßen, dann müßte sie örtlich die Entscheidung fällen, ob er an einer anders gebauten Schule noch als Lehrer geduldet werden kann. Der Buchstabe des Gesetzes scheidet unter Umständen die Geister und ersetzt vielleicht einen bekenntnistreuen Lehrer des anderen Bekenntnisses durch einen völlig liberalen Mann des eigenen Bekenntnisses, der staatlich approbiert ist, mit dem mir aber innerlich überhaupt nicht gedient ist. Das ist die echte **Problematik der staatlichen Garantie**, und diese echte Problematik muß ausgesprochen werden, weil ich ein überzeugter Anhänger der wirklichen Bekenntnisschule bin und weil ich glaube, daß das wirkliche Bekenntnis und die wirkliche Erziehung im Bekenntnis nur zu verankern ist, wenn die Überwachung dieser Haltung nicht Sache des Staates, sondern Sache der Eltern wird — meinetwegen einer Elternvereinigung, meinetwegen der jeweils zu einem Schulsprenzel gehörenden Elternschaft, aber nicht des Staates und auch nicht der staatlichen Schulaufsicht. Nur so kann ich das Elternrecht verstehen, und nur so kann ich es wirklich vertreten. Nur so würde ich im eigenen Fall handeln, wenn ich wüßte, daß meine Kinder einem liberalen Lehrer ausgesetzt sind, der insgeheim vielleicht eine ganz bestimmte Art Gegenpropaganda betreibt, aber die staatliche Approbation bekommen hat, daß er katholischer Lehrer ist. Wir müssen das einmal ganz klar aussprechen, auch im Interesse Ihrer Seite, daß uns mit dieser Art der Bekenntnisschule keine Garantie für eine wirklich bekenntnistreue Erziehung an sich schon gegeben ist.

Darum bin ich der Meinung, es wäre zu überlegen, ob man meinen Vorschlag, die Elternschaft noch stärker

(Dr. Kroll [CSU])

einzubauen, besonders im § 6 Absatz 2, nicht doch berücksichtigen könnte. Wie gesagt, ich bin nicht der Meinung, daß wir es uns heute leisten können, die abendländische Zersplitterung allenfalls durch eine Toleranz der Dogmatik, das heißt durch eine Verwischung der Standpunkte, zu beseitigen. Ich bin der Meinung, daß wir heute diejenigen, die noch glauben auf **Fundamenten** zu stehen, sehr wohl unterstützen müssen, damit sie auf diesen Fundamenten stehen bleiben. Aber eben gerade, weil ich diese Fundamente festgebaut sehen möchte, bin ich der Meinung, daß die Garantien, die dieses Schulgesetz gibt, nicht ausreichen. Ich bitte zu bedenken, welche Veränderungen darüber hinaus von uns noch geschaffen werden können, damit die Bekenntnisschule nicht nur ein Buchstabe oder ein Paragraph des Gesetzes bleibt, sondern auch wirklich glaubens- und herzensmäßig bei denen verankert wird, die letztlich die Verantwortung für die Erziehung tragen und von denen angenommen werden kann, daß sie ihre Kinder gläubig in diese Bekenntnisschulen schicken.

(Lebhafter Beifall bei der CSU.)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete D. Strathmann.

D. Strathmann (CSU): Meine Damen, meine Herren! Obwohl der Herr Abgeordnete Dr. Gromer heute morgen in sehr sorgfältiger Weise berichtet hat, glaube ich doch noch einige Bemerkungen betreffend meine persönliche Haltung hinzufügen zu sollen. Zunächst möchte ich jedoch eine Kleinigkeit korrigieren und eine Kleinigkeit nachtragen für den Fall, daß ich etwas mißverstanden oder überhört haben sollte. Der Ausdruck von der Bekenntnisschule als Missionschule stammt nicht von mir, sondern ist zuerst vom Herrn Abgeordneten Dr. Korff gebraucht worden. Und zweitens: Am Schluß der Verhandlungen habe ich mir erlaubt, an den Herrn Minister eine Frage zu stellen. Es ist bei Abschluß des Konfordsats im Jahre 1925 eine Regierungserklärung abgegeben worden: Die Niederlegung des Religionsunterrichts für sich allein ist nicht in jedem Fall ein genügender Beweis dafür, daß die betreffende Lehrperson den angeführten Vertragsbestimmungen nicht mehr entspricht. Meine Frage an den Herrn Kultusminister ging nun dahin, ob er sich diese Erklärung auch heute noch zu eigen macht. Der Herr Kultusminister hat dies in vollem Umfang bejaht. Ich glaube, es ist wichtig, daß das im Stenogramm festgehalten wird. Ich habe es erwähnen wollen, weil ich nicht sicher weiß, ob es heute morgen zum Ausdruck gebracht worden ist.

Nun einige Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Ich habe ja an dem ersten Teil seiner wechselvollen Geschichte hier in diesem Hause nicht mit teilnehmen können. Wenn ich aber das, was aus den langen Beratungen hervorgegangen ist, mit dem Ursprünglichen vergleiche, so glaube ich zunächst doch feststellen zu müssen, daß der jetzt vorliegende Entwurf in wichtigen Punkten im **Sinne eines wirksamen Minderheitenschutzes**, also im Sinne bester Toleranz, wesentliche **Fortschritte** zeigt. Das gilt namentlich von der Bestimmung in § 2 Absatz 3 am Ende, wo festgestellt ist, daß, wenn 25 schulpflichtige Minderheitskinder da sind, diese Min-

derheiten einen Anspruch auf Einrichtung einer eigenen Schule haben, und zweitens von dem § 5, wo, man muß wirklich sagen, in einer großzügigen, liberalen Weise festgelegt ist, daß die Bedingung einer bekenntnismäßig gemischten Bevölkerung als Voraussetzung für einen eventuell zu stellenden Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule bereits erfüllt sein soll, wenn auch nur 1 Prozent anderen Bekenntnissen, und zwar nicht nur e i n e m anderen Bekenntnis, sondern überhaupt anderen Bekenntnissen als die Hauptmenge der Bevölkerung angehört. Wenn man noch hinzunimmt, daß zur Einbringung eines Antrags auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule nicht mehr als fünf Erziehungsberechtigte notwendig sein sollen, so muß man sagen: Es wird keinerlei Vorwurf in der Richtung mehr erhoben werden können, daß hier mit irgendwelchen technischen Mitteln der Gesetzgebung das Recht der Elternschaft, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, auch falls das nicht im Sinne der christlichen Schule geschehen soll, irgendwie beeinträchtigt wäre. Ich meine, es ist ein wertvolles Ergebnis des vergangenen Kampfes, daß dieses **Prinzip der religiösen Freiheit** hier so **anerkannt** worden ist.

Ich habe indessen wegen anderer Abschnitte gewisse **Bedenken**, und zwar deswegen, weil mir hier dieses Prinzip der Freiheit nicht so **gewahrt** zu sein scheint, wie ich glaube, das wünschen zu müssen, nämlich **wegen der Formulierung in den §§ 5, 6 und 8**. Es handelt sich hier um die Frage der **Bekenntnisschule**. Ich will über die Bekenntnisschule im Verhältnis zur Gemeinschaftsschule keine längeren Ausführungen machen, sondern nur auch meinerseits betonen, daß ich durchaus Anhänger der Bekenntnisschule bin. Diese hat den großen Vorzug der geistigen Geschlossenheit und inneren Einheitlichkeit der gesamten erzieherischen Einwirkung auf die Formung der werdenden Persönlichkeit des Kindes. Natürlich kann dieser Vorzug nur zur vollen Entfaltung kommen, wenn Lehrer vorhanden sind, welche selbst innerlich vom Geiste des christlichen Glaubens in dieser oder jener Form erfüllt sind. Aber dies vorausgesetzt, ist die Forderung des Absatzes 2 des Artikels 135 der Verfassung grundsätzlich sinnvoll und folgerichtig. Soviel zum Prinzipiellen.

Schwierig werden die Dinge, wenn wir an die **Frage der konkreten Durchführbarkeit** herantreten. In Gemeinden mit bekenntnismäßig einheitlicher Bevölkerung liegen die Dinge zwar einfach; aber auch in Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung liegen sie nicht schwierig, wenn die Orte groß genug sind, um zwei wenigstens einigermaßen durchgegliederte Schulsysteme tragen zu können, und die nötige Kinderzahl dafür vorhanden ist. Die Schwierigkeiten treten aber dann in Erscheinung, wenn man sich überlegt, was werden soll, wenn diese Verhältnisse eben nicht vorliegen, sondern wenn eine bekenntnismäßig gemischte Bevölkerung vorhanden ist, bei der nur ein relativ kleiner Teil dem Minderheitsbekenntnis angehört. Hier treten die eigentlichen Schwierigkeiten auf und sie werden um so deutlicher, wenn man sich klar macht, wie die Verhältnisse bei uns in Bayern liegen; denn die Zeit, wo eine überwiegende Zahl bekenntnismäßig völlig einheitlicher Schulen bestanden hat, ist längst vorbei. Aus Anlaß einer Frage, die ich neulich bei den Verhandlungen des Ausschusses gestellt habe, habe ich jetzt vom Kultusministerium die betreffenden Ziffern bekommen. Da wird mitgeteilt, daß wir 3 134 Schulen haben, in denen u n t e r 10 Prozent

(D. Straßmann [CSU])

Minderheitskinder in der Konfessionschule mit unterrichtet werden, und weitere 3 439 Schulen mit über 10 Prozent Minderheitskindern, daß es dagegen nur 847 Schulen gibt, die bekenntnismäßig völlig einheitlich sind, seien es katholische, seien es evangelische Schulen. Das Verhältnis ändert sich wohl zugunsten dieser letzteren Zahl, wenn man auf die Zahl der Kinder achtet, die die Schule besuchen. Etwa 40 Prozent — so wurde mitgeteilt — besuchen bekenntnismäßig völlig einheitlich ausgerichtete Schulen, aber immerhin 60 Prozent gehen in Schulen, die bekenntnismäßig gemischt sind.

Wenn wir nun davon ausgehen, daß die Bestimmung in § 6 — „Bekenntnisschulen sind Schulen, in denen Kinder eines bestimmten Bekenntnisses nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden“ — den Begriff der Bekenntnisschule, wie er in der bayerischen Verfassung enthalten ist, richtig interpretiert, denn die Verfassung selbst gibt keine Interpretation, so müssen wir feststellen, daß in ungefähr 6400 Schulen verfassungswidrige Zustände bestehen, weil entgegen der eben zitierten Bestimmung des § 6 überall in diesen Schulen Minderheitskinder vorhanden sind.

Hier stoßen wir nun auf große Schwierigkeiten; denn wenn nach der Bestimmung der Verfassung über die Bekenntnisschulen an diesen Schulen nur Lehrkräfte unterrichten dürfen, welche geeignet und bereit sind, völlig im Sinne ihres Bekenntnisses zu erziehen, so ist eben die Folge, daß all' die Jahre hindurch die Minderheitskinder unter der einseitigen Beeinflussung von Vertretern des Mehrheitsbekenntnisses bezüglich der gesamten pädagogischen Behandlung stehen. Alles das, was heute morgen Herr Prälat Meyrner ausgeführt hat, um — vollkommen richtig — die Vorzüge der inneren Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Einwirkung auf die werdende Persönlichkeit der Kinder hervorzuheben, wird in demselben Maß, in dem es für die Mehrheitskinder zutrifft, für die Minderheitskinder zur Schwierigkeit. Das ist das schwere Bedenken, das mir immer noch Kopfzerbrechen macht.

Nun sieht unser neues Schulorganisationsgesetz vor, daß hier nach § 2 Absatz 3 Abhilfe geschaffen werden kann, indem für eine Minderheit von nur 25 Kindern das Recht besteht, zu verlangen, daß für diese Kinder eine eigene Schule eingerichtet wird. Das ist zweifellos wohl gemeint, indessen wird es sich nicht so leicht in die Praxis umsetzen lassen. Es wird sicherlich von den Gemeinden, die dadurch ganz erheblich erhöhte Schulkosten haben würden, alles aufgeboten werden, um das zu verhindern, und so wird der Erfolg sein, daß sich viele Eltern unter allem möglichen Druck vielleicht entschließen werden — wenn auch mit einem Gefühl des Unbehagens —, ihre Kinder in die Mehrheitschule gehen zu lassen, statt darauf zu bestehen, daß eine eigene Schule für sie eingerichtet wird. Dabei wird sie zweifellos auch der Gedanke unterstützen, daß, was ja auch von Herrn Prälat Meyrner nicht bestritten wurde, die schulische Ausbildung in einer durchgegliederten Schule in der Regel sehr viel wertvoller ist als in einer einklassigen Schule. Es ergibt sich dann folgende Situation. Der Gedanke der Bekenntnisschule wird außer durch rein pädagogische Erwägungen damit begründet, daß an der

Bekenntnisschule die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und seiner Entfaltung garantiert wird. Durch die geschilderte Auswirkung verkehrt sich aber das, was eigentlich der Freiheit des religiösen Lebens und seiner Entfaltung dienen sollte, geradezu ins Gegenteil: es wird zu einem Mittel innerer Bindung und Bedrückung der Minderheit. Aber auf geistigem und speziell auf religiösem Gebiet ist jede Art von Zwang und Druck von Übel.

Das ist bei Proklamierung der Idee der Bekenntnisschule gewiß nicht die Absicht gewesen, aber sie wird sich so auswirken. Diese Regelung ist also nicht befriedigend. Eine Besserung kann nur in der Form geschaffen werden, daß — wie es bisher vielfach noch ist — zwar auch weiterhin die Minderheitskinder verfassungswidrig, wie gezeigt, in die Schulen des Mehrheitsbekenntnisses gehen, daß aber dann auch hinsichtlich der dort wirkenden Lehrer der strenge Begriff der Bekenntnisschule, wie er in § 6 gefaßt ist, ein wenig gemildert wird. Dem entspricht ja auch tatsächlich noch weitgehend unsere heutige Praxis. Aber das nun angestrebte Ziel ist, daß diese Praxis ganz streng den Vorschriften des § 6 hinsichtlich der Bestellung der Lehrer angepaßt werden soll durch Herstellung einer konfessionellen Integration.

Was kann geschehen? Ich habe im Ausschuß darauf hingewiesen, daß bei grundsätzlicher Anerkennung des Bekenntnisschulstandpunkts in Rheinland-Westfalen auf Grund einer Anordnung von Frau Minister Leusch doch immerhin die eben angedeutete Möglichkeit besteht, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen. Aber das ist in diesem Falle unerheblich, da es sich ja um die prinzipielle Frage handelt. Grundsätzlich ist eine solche Regelung, wie ich sie eben angedeutet habe, dort als möglich anerkannt. Dadurch wird, wie dort gesagt wird, der rechtliche Charakter einer Schule, zum Beispiel einer katholischen Mehrheitsbekenntnisschule, nicht beeinträchtigt, wenn also etwa auf Grund einer gegebenen Lage ein Religionslehrer für die Minderheit nicht beschafft werden kann und dafür ein evangelischer Lehrer völlig gleichberechtigt in den ganzen Schulbetrieb eingeschaltet wird, der zum Beispiel auch eine Klasse übernehmen kann. Wenn das dort möglich ist, müßte das doch auch hier möglich sein. Mir scheint, daß wir nur dann, wenn wir diese Möglichkeit wirklich ins Auge fassen, über die bedrängenden Nöte, die hier bestehen — ich habe sie ja nur angedeutet — hinwegkommen können.

Nun wird man natürlich sagen: Ja, aber das geht doch nicht; denn in der Verfassung steht nun einmal etwas anderes! In der Verfassung steht, daß unsere Schulen Bekenntnisschulen oder Gemeinschaftsschulen sein müssen, und auch die Vorschrift, daß an den Bekenntnisschulen eben nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses, die als solche anerkannt sind, tätig sein dürfen. Ja, das steht in der Verfassung. Aber ich muß nun doch sagen: Wenn man den Bestimmungen der Verfassung näher nachgeht und sie mit dem vergleicht, was in der Weimarer Verfassung gestanden hat und was im Grundgesetz steht, dann kann man sich dem Eindruck nicht verschließen, daß die Verfassungsbestimmungen nicht bis zu dem letzten Rest von Klarheit durchgedacht worden sind, der erreichbar wäre. Hier heißt es in Artikel 135:

Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen.

(D. Strathmann [CSU])

Weiter gibt es nichts. Oder gibt es doch noch etwas? In Artikel 134 heißt es am Schluß:

Private Volksschulen dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn den Erziehungsberechtigten eine öffentliche Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung nicht zur Verfügung steht.

Hier wird auf einmal vorausgesetzt, daß es eine öffentliche Schule „einer Weltanschauung“ gibt. Wie ist das nur möglich? Wo kommt sie her? Die Verfassung sagt nichts darüber. Sie widerspricht sich selbst. Denn in Artikel 135 heißt es: „Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen.“ Und die **Gemeinschaftsschule** im Sinne der neuen bayerischen Verfassung ist, wie auch Herr Dr. Beck vorhin ausgeführt hat, **nicht etwa als Weltanschauungsschule** zu verstehen. Vielmehr ist auch sie im Grunde eine **christliche Schule**, nur nicht eine so ausgesprochen christliche Schule. Man könnte sogar sagen: Im Sinne der bayerischen Verfassung sind die **Gemeinschaftsschulen** gewissermaßen selbst **Bekenntnisschulen**! Hier wird ja im Sinne der „christlich-abendländischen Kultur“, also auf der Basis eines, wenn auch blaffen, so doch immerhin vorhandenen christlichen Bekenntnisses unterrichtet.

(Abg. Meizner: Umgekehrt!)

Ich möchte diese vielleicht etwas zugespitzte Formulierung nicht zum Anlaß genommen sehen, daß wir uns daran einhängen. Sie werden aber zugeben, daß die Verfassung keinerlei Auskunft darüber gibt, wo die Weltanschauungsschulen herkommen können, und daß hier ein Widerspruch besteht. — Es bestehen auch Widersprüche zwischen unserer bayerischen Verfassung und dem **Bonner Grundgesetz**. Das wird sofort deutlich, wenn wir versuchen, uns über den Begriff der **Gemeinschaftsschule** seiner Entstehung nach klar zu werden. Wir haben von Dr. Beck gehört, wie er die **Gemeinschaftsschule** versteht. Wenn wir aber der geschichtlichen Entwicklung dieses Begriffs nachgehen, so bildet doch wohl den ersten Ausgangspunkt der **Artikel 146 der Weimarer Verfassung**, der folgendermaßen lautete: „Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und seine Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis der Eltern maßgebend.“

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten. . . .“ Vergleichen wir diese Fassung im zweiten Absatz des Artikels 146 mit der Fassung in Absatz 1, so ist ganz klar, daß hier **Bekenntnisschulen** und **Weltanschauungsschulen** zusammen den Bereich umschreiben sollen, der im ersten Absatz mit dem Ausdruck der „für alle gemeinsamen Grundschule“ bezeichnet ist. Das ist der in der Weimarer Verfassung festgelegte Begriff der **Gemeinschaftsschule**. Er ist also nicht so zu verstehen wie der Begriff unserer Verfassung, sondern er schließt ganz eindeutig Be-

kennntnisschulen, aber auch Weltanschauungsschulen jeder beliebigen Art in sich. So ist die Weimarer Verfassung zu verstehen. Es ist mir voll verständlich, daß Dr. Hundhammer, wenn er von diesen Schulfragen spricht, dauernd gegen die Gefahr einer solchen **Gemeinschaftsschule**, wie sie der Weimarer Verfassung vorschwebt, zu Felde zieht, weil er sagt: Das ist das Einfallstor für eine völlig **achristliche** oder gar **antichristliche** Entwicklung. Vollkommen richtig!

Dieselben Voraussetzungen begrifflicher Art liegen aber auch im Bonner Grundgesetz vor. Denn hier stehen in Artikel 7 Absatz 5 nebeneinander als sich ausschließende Begriffe: die **Gemeinschaftsschule** auf der einen Seite, die **Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule** auf der anderen Seite. Das entspricht dem, was die Weimarer Verfassung gewollt hat, steht aber nunmehr im Bonner Grundgesetz. Die bayerische Verfassung kennt aber in Artikel 135 eine solche **Weltanschauungsschule** nicht. Hier liegen also zweifellos bestimmte **Unklarheiten** verfassungsrechtlicher Art vor, da doch das Bonner Grundgesetz mit seinen Bestimmungen die Prävalenz gegenüber der bayerischen Verfassung hat. Daran ist leider nichts zu ändern.

Ich habe dies nur sagen wollen, um anzudeuten, daß die Verfassungsbestimmungen nicht so klar sind, daß sie nicht eine gewisse Elastizität der Auslegungsmöglichkeit besäßen. Ich möchte bezüglich des Begriffes der **Bekenntnisschule** und der **Gemeinschaftsschule** das für die bayerische Verfassung um so mehr in Anspruch nehmen, als, wie man in dem Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts von Herrn Dr. Hoegner nachlesen kann, am 20. Dezember 1946 zwischen dem Herrn Kardinal Faulhaber, dem Herrn Landesbischof Meiser und dem damaligen Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hoegner — ich glaube, in Gegenwart von Herrn Dr. Hundhammer oder unter Bezugnahme auf eine Erklärung Dr. Hundhammers — vereinbart worden ist, daß die kirchlichen Oberbehörden in Fällen, in denen der ausschließlichen Verwendung von Lehrkräften des eigenen Bekenntnisses in der **Bekenntnisschule** erhebliche Schwierigkeiten entgegenständen, der Verwendung von Lehrkräften des anderen Bekenntnisses zustimmen werden, solange diese Schwierigkeiten billigerweise nicht behoben werden können. Nun sind das alles natürlich relative Begriffe; ganz gewiß. Aber sie geben doch die Möglichkeit, die an sich starren Bestimmungen in den §§ 5, 6 und 8 des Schulorganisationsgesetzes so zu handhaben, daß den Besorgnissen, wie ich sie eingangs zum Ausdruck gebracht habe, Rechnung getragen wird.

Ich wiederhole noch einmal: In diesem Punkte ist für mich durch das Schulorganisationsgesetz noch kein befriedigender Zustand erreicht; hier ist noch nicht der Zustand erreicht, bei dem wir ganz sicher wären, daß sich kein irgendwie gearteter geistiger oder religiöser Druck bei der Gestaltung der schulischen Verhältnisse auswirken kann. Das aber steht im Gegensatz zu dem, was in den ersten Paragraphen erreicht worden ist, deren Wert ich eingangs dankbar hervorgehoben habe. Sie sind geradezu als ein Meilenstein des Fortschritts im Sinne der Anerkennung des Rechts der Minderheit zu bezeichnen. Aber in den zuletzt genannten Paragraphen 5—8, finde ich, fehlt es noch an einer entsprechenden Auswirkung. Dies hier auszusprechen, habe ich für meine Pflicht gehalten.

(Bereinzelter Beifall.)

Vizepräsident Kübler: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Rief.

Dr. Rief (FFG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Einer der Hauptgrundsätze des Naturrechts und damit ein wesentlicher Bestandteil der christlichen Sozialethik ist bekanntlich die **Freiheit der Schule**. Das heißt, daß die Eltern das alleinige und ausschließliche Recht haben, die Schule, die Art der Schule, die Lehrer, sogar Ort und Zeit der Schule zu bestimmen, insbesondere aber den Gegenstand und den Zweck der schulischen Bemühungen. Und Zweck und Gegenstand der Schule ist durchaus nicht ausschließlich die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten oft sehr zweifelhafter Natur, sondern besteht in der Hauptsache doch wohl darin, den jungen Menschen zum selbständigen Denken, zum Denken überhaupt und zu einer freien, zu einer nicht suggestiblen Persönlichkeit und auch zu einer Persönlichkeit von gutem Geschmack zu erziehen. Manche Probleme auch hier im Hause würden leichter lösbar sein und würden sich vielleicht von selbst lösen, wenn wir — auch wir in diesem Hause — eine etwas bessere ästhetische Erziehung genossen hätten. Ich meine — Herr Dr. Stürmann ist nicht da — das Wort „ästhetisch“ nicht in philosophischem Sinne.

Die **Eltern** sind also diejenigen, die ausschließlich das Recht haben, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Dieses Recht ist ein uneingeschränktes und kann weder durch die Verfassung noch durch ein Gesetz, auch nicht durch ein Schulgesetz, beschränkt oder gar genommen werden. **Dieses Recht ist unabdingbar und unverzichtbar**; die Eltern haben vor Gott nicht das Recht, auf dieses Recht der Bestimmung der Schule zu verzichten. Die Eltern haben die Pflicht, auf diesem Recht zu bestehen. Sie haben sogar die Pflicht, in dieses Haus nur solche Abgeordnete zu schicken, die sich dieses Recht im politischen Kampf nicht abringen lassen.

Soweit also das öffentliche Schulwesen in Frage kommt, ist das Recht, das wir hier ausüben, nur ein delegiertes Recht, kein Recht aus Eigenem. Kein Staatsorgan, auch nicht das Parlament, kann hier Recht schöpfen. Der Staat spielt in dieser Angelegenheit nur eine **subsidiäre Rolle**. Was das ist, können Sie in der „Quadragesimo anno“ nachlesen.

(Lachen bei der SPD.)

— Es ist interessant, daß hier gelacht wird. Ich habe vorhin etwas über die ästhetische Erziehung gesagt. Ich finde es sehr geschmacklos, daß über diese Dinge gelacht wird.

(Zuruf von der SPD: Sie müssen halt erklären, was Sie meinen.)

Die subsidiäre Rolle des Staates ist hauptsächlich in finanzieller Hinsicht gegeben. Ich bin, genauer ausgedrückt, der Meinung, daß der Staat sogar verpflichtet ist, Privatschulen nicht nur zu dulden, sondern auch zu finanzieren, wenn dies die Eltern wollen.

Im übrigen bedauere ich es, daß das Problem hier zu der Streitfrage entwickelt worden ist: Simultanschule gegen konfessionelle Schule; denn damit ist diese Angelegenheit politisiert worden. Im Grunde geht es ja nur darum: Staatschule und Schulmonopol des Staates. Jedenfalls ist das meine Meinung und, nach seinen

Ausführungen, auch die Meinung des Herrn Kollegen Dr. Kroll. Ich stehe hier also durchaus nicht allein. Die **Staatschule** war und ist seit ihrem Bestehen, also seit Generationen, ein großes Übel. Sie führt zwangsläufig zur **Säkularisation des Schulwesens** und damit zum kulturellen Niedergang, genau so, wie die Säkularisation des öffentlichen Lebens zu Krieg und sozialen Auseinandersetzungen, die Säkularisation des Wirtschaftslebens zu Wirtschaftskrisen führt. Das ist eine durchaus parallel laufende Erscheinung.

Die Staatschule ist sogar gefährlich, wenn eines Tages radikale Elemente an die Macht kommen. Dem Einwand, der mir heute früh entgegengehalten wurde, daß die radikalen Elemente sowieso tun würden, was sie wollten, kann ich mit dem Hinweis darauf begegnen, daß wir diesen radikalen Elementen doch wohl nicht die Waffen für ihr Tun schon jetzt schmieden wollen.

Ich sehe also in dem vorliegenden Schulorganisationsgesetz dieses Elternrecht auf die Freiheit der Schule nicht ausreichend gewahrt. Ich bin deshalb für meine Person mit diesem Gesetz nicht einverstanden. Ich habe auch noch einen anderen Grund, warum ich dieses Gesetz an und für sich ablehne: Die bayerische demokratisch gewählte Volksvertretung war nämlich in der Gestaltung dieses Gesetzes nicht frei. Die Gestaltung dieses Gesetzes unterlag der Einmischung des Militärs. Das ist für mich als radikalen und radikalen Demokraten ein Grund, warum ich dieses und alle Gesetze ablehne, bei denen sich das Militär eingemischt hat.

(Unruhe bei der SPD.)

Aber nun stehe ich vor einem Dilemma. Wenn ich nachher bei der Abstimmung gegen das Gesetz stimmen würde, würde man mir das unter Umständen sowohl von der rechten als auch von der linken Seite des Hauses so auslegen können, als ob ich auf Seiten der Anhänger der Simultanschule stünde.

(Abg. Dr. Franke: Nein, nicht Simultanschule!)

Das möchte ich unter allen Umständen vermeiden.

(Zuruf von der SPD: Darum sind Sie doch so böse! — Der ist auch rabiat! — Abg. Dr. Franke: Das ist Agitation, wenn Sie „Simultanschule“ sagen, von christlicher Gemeinschaftsschule ist hier die Rede!)

— Ja, das ist Ihre Meinung, und meine Meinung ist: Freiheit der Schule. Was die Eltern daraus machen, das geht uns in diesem Haus gar nichts an.

(Hört, hört! — Abg. Dr. Hoegner: Es scheint mehr Rabiate zu geben!)

Ich werde infolgedessen — wenn ich noch einen Satz sagen darf, obwohl es schon $\frac{3}{4}$ 6 Uhr ist; daran bin ich ja nicht schuld, ich habe mich jedenfalls sehr kurz gefaßt — das kleinere Übel wählen, indem ich mich bei der ersten Lesung der Stimme enthalte und Sie bitte, das als eine Demonstration gegen die Anhänger der Staats- und Gemeinschaftsschule aufzufassen. In der zweiten Lesung werde ich dann für das Gesetz stimmen.

(Abg. Dr. Hoegner: Konsequent! — Heiterkeit bei der SPD.)

(Dr. Rief [FFG])

Ich tue das aus dem Grund, den ich Ihnen eben gesagt habe; ich will nicht wiederholen, um Sie nicht länger in Anspruch zu nehmen.

(Abg. Zietsch: Jetzt wird es schwierig, Herr Kollege Dr. Rief!)

— Jedenfalls sind Sie jetzt aufgewacht, meine Herren!

Vizepräsident Kübler: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Franke.

Dr. Franke (SPD): Meine Damen und Herren! Ich habe zwar — es liegt schon ein halbes Jahr zurück — auch am Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes mitgearbeitet, aber glücklicherweise trete ich jetzt gewissermaßen doch unvorbereitet in die Diskussion ein, bei der ich mir nun habe anhören können, wie die einzelnen ihre verschiedenen Standpunkte vertreten. Die Aussprache begann mit dem Meisterwerk des Herrn Prälaten Meigner, der die präzise Beantwortung durch den Herrn Abgeordneten Dr. Beck folgte, bis schließlich die Sache immer unverständlicher geworden ist. Zum Schluß will ich nun ganz kurz sagen, wie sich mir die Dinge jetzt darstellen.

Eines wissen wir: An der **Verfassung** ist nun einmal nichts mehr zu ändern. Als evangelischer Protestant hatte ich feinerzeit gedacht, der Protestantismus würde für die christliche Gemeinschaftsschule eintreten; denn das ist echter evangelischer Sinn. Das hat er leider nicht getan, sondern ist für die Bekenntnisschule eingetreten. Daß der Katholizismus für die Bekenntnisschule eintritt, ist für ihn, muß ich sagen, weltanschaulich in ganz anderer Weise begründet. Wenn ich nun aber höre, wie da auf der einen Seite echte wirtschaftliche Vorteile der Gemeinschaftsschule besprochen werden und wie alles Angst hat vor der Atomisierung des Schulwesens, wenn das vorliegende Gesetz durchgeführt wird, so komme ich jetzt zu einem ganz erstaunlichen Schluß: Es ist die berühmte Geschichte aus dem Alten Testament, worin erzählt wird, daß sich zwei Frauen um ein Kind stritten. Und bloß damit das Kind am Leben bliebe und nicht geteilt würde, sagte die echte Mutter, die unechte Mutter solle das Kind bekommen. Ich bitte, den Vergleich nicht zu weit zu ziehen. Manchmal geht es mir aber in der Schulfrage so wie mit diesem berühmten salomonischen Urteil. Es kommt mir tatsächlich so vor, als wenn das Wertvollste, was wir haben, als wenn die Erziehung, die Grundlage des gesamten Wissens, nur aufgeteilt werden sollte, weil sich eben die beiden Bekenntnisse darum reißen. Da würde ich doch schon um der Schule willen vorschlagen: Machen wir meinetwegen eine katholische Bekenntnisschule und sonst keine!

(Abg. Meigner: Na!)

Sie werden sagen, das ist ein starkes Stück, aber jetzt kommt die Pointe. Ich beziehe mich auf das, was Herr Kollege D. Strathmann ausgeführt hat, der meinte, wir könnten die Verfassung ein bißchen **elastisch** handhaben und in Sonderfällen auch Lehrer eines anderen Bekenntnisses in den Bekenntnisschulen unterbringen. Wenn man zu einem solchen Kompromiß kommt, dann scheint mir die ganze Sache furchtbar einfach: Man schafft eine katholische Bekenntnisschule und läßt Ausnahmen im Sinne des Herrn Kollegen D. Strathmann

zu, und dann haben wir die **christliche Gemeinschaftsschule** und weiter nichts.

(Beifall bei der SPD und FDP.)

Vizepräsident Kübler: Es spricht Herr Staatsminister Dr. Hundhammer.

Dr. Hundhammer, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Die Diskussion, die heute um den zur Entscheidung vorliegenden Gesetzentwurf geführt wurde, hat sich auf **drei Hauptprobleme** konzentriert. Das erste war die grundsätzliche Frage: Konfessionschule oder Gemeinschaftsschule. Es war dies das entscheidende Problem, mit dem alle Redner sich auseinandergesetzt haben. Die zweite Frage, die gestreift wurde, war die Kostenfrage, und das dritte Problem, das als Einwand gegen das Gesetz sehr stark betont wurde, war das eventuelle Entstehen von Zwergschulen, die pädagogisch und schulisch eine Minderung des Erfolgs der Schule bedeuten können.

Zum ersten Problem, **Konfessionschule oder Gemeinschaftsschule**, möchte ich an die Spitze meiner Antwort eine Erfahrungstatsache stellen, die sich mir bei meiner kürzlichen Reise in die Vereinigten Staaten aufgedrängt hat. Dort besteht eine staatliche Schule, und zwar restlos die Gemeinschaftsschule. Ob man sie immer als christliche Gemeinschaftsschule bezeichnen kann, mag eine offene Frage bleiben. Ich habe folgende Beobachtung gemacht. Die amerikanischen Katholiken und die amerikanischen Protestanten finanzieren mit ihren Steuern die Staatschulen, aber auf Grund der Erfahrungen, die sie mit diesen Staatschulen gemacht haben, erschien es ihnen zweckmäßig und notwendig, neben diese Staatschulen, die aus Steuermitteln von ihnen getragen werden, auf eigene Kosten freiwillig noch Konfessionschulen zu setzen, für welche sie, die Katholiken und die Protestanten, den persönlichen Bedarf, also die gesamte Besoldung der Lehrkräfte, den gesamten Sachbedarf, also die Einrichtung, und den ganzen Raumbedarf, also die Errichtung der Gebäude, tragen. Wenn die amerikanischen Katholiken und die amerikanischen Protestanten es für angebracht und notwendig halten, neben den Staatschulen, für die sie aufkommen, noch freiwillig aus eigener Tasche ein so gewaltiges Opfer für die Konfessionschulen auf sich zu nehmen, dann muß ihnen auf Grund ihrer Erfahrungen die Konfessionschule doch als ein ungeheuer großes Gut für ihre Kinder und als eine absolut notwendige Einrichtung erscheinen.

(Abg. Ritter von Rudolph: Machen sie das freiwillig?)

— Freiwillig, obwohl sie die Kosten für die Staatschulen extra zahlen müssen! Die Zahl der Kinder, die in den Vereinigten Staaten allein die katholische Konfessionschule auf dieser freiwilligen Basis besuchen, beträgt 2½ Millionen. Das sind zweimal so viel Schulkinder, als wir im ganzen in Bayern in unseren Volksschulen haben. Wenn Sie die Gesamtzahl der amerikanischen Katholiken in Betracht ziehen — die Katholiken sind in den Vereinigten Staaten eine Minderheit —, sehen Sie, daß die Konfessionschulen in den Vereinigten Staaten außerordentlich weitgehend ausgebaut sind.

(Abg. Zietsch: Wie ist denn das Verhältnis der Gesamtzahl der Schulkinder zu diesen 2½ Millionen?)

(Dr. Hundhammer, Staatsminister)

— Die Zahl der 2½ Millionen katholischer Schulkinder bedeutet die Gesamtzahl derjenigen, die an Plätzen wohnen, wo die Errichtung einer Konfessionschule durch die Kompaktheit der Zahl katholischer Kinder überhaupt möglich ist. Durch diese Zahl von 2½ Millionen sind nahezu restlos die katholischen Kinder erfaßt, die da wohnen, wo überhaupt so viele Kinder vorhanden sind, daß man für sie eine Schule errichten kann.

Wir haben in Bayern die Möglichkeit, die Konfessionschulen, von deren Richtigkeit und Notwendigkeit andere, die andere Erfahrungen gemacht und andere Schulen ausprobiert haben, so sehr überzeugt sind, nicht durch freiwillige zusätzliche Leistungen der Katholiken oder der Protestanten in die Welt zu setzen, sondern, so ermöglicht es die Verfassung, auf Staatskosten. Es wäre darum bei uns vom Standpunkt der Katholiken wie der Protestanten aus unverständlich, wenn man auf diese staatliche Konfessionschule verzichten wollte, um dann nachträglich auf Grund der Erfahrungen — so wie es anderswo der Fall ist; in Holland auch; man hat ja in verschiedenen Ländern Experimente gemacht — aus unseren Taschen freiwillig noch zusätzlich die Konfessionschulen aufzubauen.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Das muß als das nächstliegende Argument doch durchschlagen.

Es ist hier verschiedentlich von Rednern gesagt worden:

Die Katholiken und Protestanten sind sich in dieser Frage nicht einig. Von der evangelischen Seite wurde der Präsident der Landesynode als Stimme gegen den von mir und von der Mehrheit des hohen Hauses vertretenen Standpunkt der Konfessionschule zitiert. Ich sehe mich veranlaßt, demgegenüber doch die sachverständigsten Zeugen der evangelischen Seite in die Waagschale zu legen. Ich habe hier das Schreiben des evangelischen Landesbischofs vom 23. Februar 1950 an den High Commissioner McCloy. Ich lese daraus folgenden Absatz vor:

Es geht nicht nur um formalrechtliche Fragen, sondern um die Frage der evangelischen Erziehung überhaupt. Wird der Grundsatz durchgeführt, daß im öffentlichen Schulwesen um des Glaubensbekenntnisses willen keine Unterschiede gemacht werden dürfen, so führt das in der letzten Konsequenz zur Ausschaltung des christlichen Glaubens von der öffentlichen Erziehung. Maßgebend für die innere Haltung der öffentlichen Schulen werden dann die Schüler, welche keinem christlichen Bekenntnis angehören; denn ihnen gegenüber soll es keine Diskriminierung geben. Nach der Statistik gibt es in Bayern etwa 2 oder 3 Prozent Schulkinder, die keinem christlichen Bekenntnis angehören. Es ist nicht sachgemäß und nicht demokratisch, wenn um dieser verschwindenden Minderheit willen die christliche Erziehung der übrigen 97 Prozent beschränkt werden soll.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Ich glaube, das ist die offiziellste Stelle, die vom evangelischen Bekenntnis her sprechen kann.

Ich habe zu dieser Diskussion ein zweites Dokument mitgebracht, weil man dauernd gesagt hat, man solle an katholischen Schulen evangelische Lehrer und evangelische Kinder belassen. Am 4. Februar hat der Evangelisch-lutherische Landeskirchenrat an mich ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet — auch daraus zitiere ich wörtlich —:

Im Regierungsbezirk Oberfranken sind noch 205 Stellen an evangelischen Bekenntnisschulen regelwidrig

— das heißt in Parenthese: mit katholischen Lehrern —

befetzt, davon 20 Schulleiterstellen. Im Regierungsbezirk Mittelfranken sind es 125 bis 130. Als das Einvernehmen zwischen Staat und Kirche vom 21. Dezember 1946 geschlossen wurde, dürften in Mittel- und Oberfranken zusammen etwa 600 regelwidrige Besetzungen vorgelegen sein.

Auf dieses Abkommen von 1946 beruft man sich vielfach als Beweis dafür, daß ich falsch handeln würde, wenn ich nun versuchen wollte, diese regelwidrigen Besetzungen aus der Welt zu schaffen und an evangelische Schulen evangelische Lehrer und an katholische Schulen katholische Lehrer zu berufen. Und hier verlangt gerade der Evangelisch-lutherische Landeskirchenrat von mir, daß ich diese Maßnahme durchführe. Es heißt weiter:

Anfang des Schuljahres 1948/49 rechneten wir nach den mündlichen Angaben der Regierung mit etwa 300 Stellen, die regelwidrig besetzt waren. Die Regierung von Mittel- und Oberfranken hat also von 1947/48 dem obengenannten Einvernehmen

— von 1946 —

entsprechend an der Verminderung der regelwidrigen Besetzungen gearbeitet. Da die Zahl der regelwidrig besetzten Stellen seit Herbst 1948 eher zu- als abgenommen hat, müssen wir feststellen, daß in den Regierungsbezirken Mittelfranken und Oberfranken die Durchführung des Abkommens seitdem ins Stocken geraten ist.

Die evangelische Kirche und der Landeskirchenrat sehen also gerade die Durchführung des Abkommens darin, daß man allmählich diese regelwidrigen Besetzungen beseitigt und den Lehrer mit der Konfession der Schüler in Einklang bringt. Es heißt dann:

Wir ersuchen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dafür Sorge zu tragen, daß auch in Mittel- und Oberfranken die Vereinbarung vom 21. Dezember 1946 strikte durchgeführt wird. In den übrigen Regierungsbezirken ist, wie wir feststellen konnten, überall die Verminderung der regelwidrigen Besetzungen mit Energie vorwärts getrieben worden.

Meine Damen und Herren, hier komme ich in ein merkwürdiges Dilemma, wenn auf der einen Seite die amtlichen evangelischen Stellen von mir erwarten, daß ich in dem Sinne handle, wie ich es getan habe, und andererseits hier gerade von evangelischen Abgeordneten das Gegenteil von mir verlangt wird, nämlich, daß

(Dr. Hundhammer, Staatsminister)

ich katholische Lehrer an evangelischen Schulen und evangelische Lehrer an katholischen Schulen belassen soll.

(Abg. Dr. Korff: Das macht nur Ihr Freund Strathmann, wir haben das nicht verlangt, Herr Minister! — Heiterkeit.)

— Gut, wenn das Haus Ihre Auffassung teilt,

(Abg. Dr. Korff: Ich habe bereits im Ausschuß dagegen gesprochen.)

so ist mit meiner Meinung Einklang geschaffen.

Aber ich muß noch eines sagen. Die ganze Opposition in dieser Frage, nicht hier im Haus, sondern außerhalb, beruht zum Teil doch auf anderen Gedanken und Tendenzen und deswegen ist das Mißtrauen in diesem Fall, das von der rechten Seite herkommt, nicht immer ungerechtfertigt. Ich zitiere Ihnen hier die „Neue Zeitung“ vom 17. März 1950.

(Abg. Dr. Korff: Amerikanisch!)

— Ja, die ist amerikanisch, und auch der Redner ist ein Amerikaner in diesem Fall, und da dürfte der Bericht der „Neuen Zeitung“ vermutlich zuverlässig sein. Der Direktor der Erziehungs- und Kulturabteilung bei dem amerikanischen Hohen Kommissariat Dr. James McReed erklärt der „Neuen Zeitung“ in einem Interview zu der bayerischen Opposition gegen die Schulreformpläne der Hohen Kommission, „das H o h e K o m m i s s a r i a t wolle lediglich die Möglichkeit zum Besuch k o n f e s s i o n s l o s e r S c h u l e n verteidigen!“

Meine Damen und Herren! Man behauptet, die Schulen, wie sie durch das neue Schulorganisationsgesetz geschaffen würden, gehen zu Lasten der evangelischen Kirche.

Ich bin der Meinung, daß der Redner, der das gesagt hat, die Situation nicht richtig beurteilt. Ich glaube im Gegenteil, daß die evangelische Kirche, allerdings hier repräsentiert durch die zwei Stellen, die ich zitiert habe, Landesbischof und Landeskirchenrat, für ihre Kinder den Vorteil daraus hat, wenn die Möglichkeit, evangelische Konfessionschulen in größerem Umfang zu schaffen, erleichtert wird.

(Abg. Stöck: Jawohl!)

Das ist meine Auffassung.

(Abg. Stöck: Aber nicht für das Volk im ganzen!)

Dann der Einwand — ich möchte die Antwort nicht sehr weit ausdehnen —, daß die Kinder getrennt werden, wenn das eine in diese und das andere in jene Schule geht. Das ist meines Erachtens nicht eine Trennung, die der Erziehung zum Gemeinschaftsgeist abträglich wäre. Man hat gesagt: Ja, aber für die Mittelschule, für die höhere Schule wird das nicht mehr verlangt! Die Trennung hat eine logische Begründung darin, daß ein Kind erst einmal eine fundamentale Erziehung in dem Bekenntnis seiner Eltern haben soll und muß. Wenn die einmal besteht, dann kann man das Zusammenleben und das Gegenseitig-sich-vertragen durchführen. Wenn Sie dieses Hineingehen in verschiedene Türen zwischen Katholiken und Protestanten so auslegen wollen, daß dies bei den Kindern die Erziehung benachteiligt, dann will ich das nur etwas überspizen und sagen: Ja, das eine Kind geht in die Tür der katho-

lischen Kirche und das andere in die der evangelischen Kirche. Dann ist das auch die Trennung.

Es ist aber doch nachdrücklich zu betonen, daß die konfessionelle Grundlegung in der Erziehung notwendig ist. Ich vertrete die Auffassung — das wird vielleicht meine Haltung im Gesetz und in der ganzen Schulpolitik klar machen —, daß die Volksschule in erster Linie noch Erziehungsschule ist und erst in zweiter Linie Lernschule. Die Präponderanz des Erziehungsgedankens bei den Kindern bis zum 12. oder 13. Lebensjahr über das Problem der schulischen Ausbildung bedingt den Gedanken der konfessionell klaren Ausrichtung.

(Abg. Stöck: Wir wollen auch die Erziehung zur christlichen Gemeinschaft!)

— Aber vor der Erziehung zur christlichen Gemeinschaft steht für den wirklich Gläubigen die Erziehung zu seinem Glauben.

(Starker Beifall bei der CSU. — Abg. Stöck: Die wird ihm ja nicht genommen, die wird ihm reichlich gewährt!)

Dann komme ich zu dem Problem der stärkeren Einschaltung der Elternschaft, das der Abgeordnete Dr. Kroll aufgegriffen hat. Wir haben einen Schritt in dieser Richtung mit dem Schulpflegegesetz getan, das in seiner Auswirkung sich noch stärker als bisher einleben muß und eine starke Einschaltung der Eltern erreichen will. Ich halte es aber für zweifelhaft, ob es richtig ist, den Weg so weit zu gehen, wie der Abgeordnete Dr. Kroll es hier aufgezeigt hat, daß also praktisch der Lehrer von den Eltern gewählt würde. Darauf geht letztlich die Entscheidung hinaus, auch wenn man zunächst einmal die Frage der gutachtlichen Stellungnahme der Eltern aufwirft; es ist doch so, daß eine Schulbehörde sich sehr schwer tun würde, eine Lehrkraft einzustellen, die von der Mehrheit der Eltern in einem formell gefaßten Beschluß abgelehnt ist. Ich glaube, daß eine solche Entscheidung nach jeder Richtung hin reiflich durchgeprüft werden muß, daß nicht jetzt in dieses Gesetz eine diesbezügliche Bestimmung rasch hereingeworfen werden kann. Wenn man zu einer solchen Auffassung kommt, wie sie hier vertreten worden ist, kann man nach reiflicher Prüfung eine entsprechende Regelung jederzeit im Gesetz nachtragen.

Dann der Aspekt der Zwergschulen! Zunächst muß hierbei einmal betont werden, daß es sich bei der ganzen Frage „Konfessions- oder Gemeinschaftsschule?“ nicht nur um die Zwergschulen dreht. Nehmen wir einmal den ganzen Schulkampf in Nürnberg! Dort war es nicht die Frage, ob in Nürnberg Zwergschulen entstehen sollen, sondern —

(Abg. Dr. Korff: Nein, sondern das Recht der Selbstverwaltung, ihre Schulanmeldungen selbst durchzuführen, ohne die Einmischung des Ministers, der hierzu gar nicht befugt war!)

ob die Anmeldung durchgeführt worden sollte, Herr Abgeordneter Korff, mit Hilfe der Polizei und städtischer Organe, die mit der Schule nichts zu tun haben!

(Abg. Dr. Korff: Der Herr Innenminister war zuständig, Sie waren gar nicht zuständig!)

Aber Sie können auf alle Fälle das Problem Zwergschule als Konsequenz des Schulorganisationsgesetzes und als Konsequenz der Konfessionschulen nur für einen

(Dr. Hundhammer, Staatsminister)

Teil der Schulen in Bayern — und das ist in Bezug auf die Schülerzahl der weitaus geringere — anführen. Das Problem hat nicht die allgemeine Bedeutung, die ihm hier gegeben wurde. Es ist kein Problem für die Orte — und das sind sehr viele —, in denen voll ausgebaute, und zwar mehrere voll ausgebaute Schulen nebeneinander bestehen. Aber auch draußen in den kleineren Orten ist die Frage nicht in dem Umfang aktuell, wie es hier dargestellt wurde. Die Zahl der Plätze, an denen wir stärkere konfessionelle Minderheiten haben, ist nicht so groß, wie es hier dargestellt worden ist. Wir haben sehr viel Schulen, bei denen die konfessionellen Minderheiten sich wirklich nur auf wenige Schüler beschränken. Dort bleibt das Problem der **G a s t s c h ü l e r** an der Schule der anderen Konfession unvermeidbar und muß es dauernd bleiben. Andererseits ist zu beobachten, daß gerade in diesen kleinen Orten eine fortschreitende Klärung eintritt, insofern als die **Heimatvertriebenen**, die in die Orte kamen und die konfessionelle Einheitlichkeit veränderten, in einem nicht zu verkennenden Umfang **an größere Plätze ziehen**, wo sie bessere Arbeitsmöglichkeiten haben und wo sie wieder ihrem Beruf nachgehen können. Die statistischen Schulziffern weisen das ganz klar aus. Aber deswegen, weil mancherorts kleinere Schulen entstehen können, weil die **M ö g l i c h k e i t** besteht — es ist ja niemand gezwungen —, konfessionelle Schulen mit kleineren Besucherzahlen zu errichten, also gering oder überhaupt nicht geteilte Schulen zu errichten, ist noch nicht gesagt, daß damit eine wirkliche Verschlechterung des Schulunterrichts in dem Umfang eintritt, wie dies behauptet wird.

Es sind heute in der Diskussion **Stimmen von Pädagogen** für gering geteilte Schulen angeführt worden. Und jemand hat den Zwischenruf gemacht: Sie stellen dem Herrn Kultusminister eine schlechte Note aus!, weil ich ja selber durch eine solche gering geteilte Schule gegangen bin. Ich möchte ausdrücklich sagen: Wenn ich jetzt die Wahl zwischen einer ganz durchgeteilten oder einer gering geteilten oder einer ungeteilten Schule hätte, würde ich aus meiner Lebenserfahrung heraus für mich persönlich die ungeteilte Schule wählen. Denn ich habe als Kind in der 1. Klasse sehr viel mitbekommen, was die Kinder in den höheren Klassen an Unterricht erhielten, und ich habe weitaus mehr im gesamten gelernt als die anderen.

(Abg. Dr. Korff: Vier Jahre, dann Gymnasium!)

Ich habe damals die Möglichkeit gehabt, die Grundlagen zu meinem späteren raschen Fortschritt in meinem Werdegang zu legen.

(Abg. Dr. Franke: Sie waren aber auch ein begabtes Kind!)

— Herr Abgeordneter, man hat es aber vorher umgekehrt gesagt. Man hat gesagt, die Schwachen wären in diesen gering geteilten Schulen am Platze, sie hätten Nutzen davon.

Dann muß ich dem entgegentreten, was, glaube ich, der Herr Abgeordnete Schneider gesagt hat: Es gäbe ungeteilte Schulen mit 80 und 90 Schülern. Ich möchte ausdrücklich darauf verweisen, daß die Regierungen angewiesen sind, ungeteilte Schulen mit mehr als 60 Schülern — als Höchstgrenze — auf alle Fälle zu teilen.

Wenn solche Fälle da sind, bitte ich sie dem Ministerium beschwerdeführend mitzuteilen.

(Abg. Schneider: Im vergangenen Jahr war es noch, da waren es 120 Schüler.)

— Wenn es irgendwo heute der Fall ist, bitte ich das mitzuteilen. Wir sind bereit, für Abhilfe zu sorgen. Die Zahlen übrigens, die bezüglich der ungeteilten Schulen hier als Schätzungen mitgeteilt wurden, sind unrichtig. Wir hatten am 2. Mai 1949 in Bayern 906 ungeteilte Schulen, das waren der Schulzahl nach nicht 25 Prozent, wie auch in einer Denkschrift des Lehrervereins behauptet worden ist, sondern 13,8 Prozent der Volksschulen, gerechnet auf die 6326 Schulen, ohne die großstädtischen. Aber, wie gesagt, von diesen 906 ungeteilten Schulen ist ein beträchtlicher Prozentsatz mit nur so wenig Kindern eines Bekenntnisses besucht, daß hier eine konfessionelle Teilung sowieso gar nicht in Frage kommt.

Zur **Gesamtentwicklung des Schulwesens in Bayern**: Man hat auf die **Kosten** verwiesen, die durch das Geseh entstehen können. Man gibt die Zahl der Lehrkräfte, die dadurch notwendig sind, in der Höchstzahl, die genannt worden ist, mit etwas über 1 000 an. Wenn wir 1 000 oder 1 200 Lehrkräfte mehr einsetzen, wird die Durchschnittsziffer der Schüler pro Klasse im Landesdurchschnitt geringer werden, also ein Fortschritt und eine Verbesserung eintreten. Aber würde eine solche Vermehrung wirklich so ganz unmöglich sein, vorausgesetzt, daß sie notwendig ist? Denn wenn wir die Klassenstärke so lassen wie bisher, brauchen wir, wenn wir auch Konfessionsschulen und Gemeinschaftsschulen nebeneinander haben, nicht sehr viel Lehrkräfte mehr. Wir haben vom Herbst 1946, von dem Zeitpunkt ab, wo ich das Ministerium übernommen habe, bis heute eine Vermehrung der Schulstellen von 18 000 auf 25 700 durchgeführt.

(Zurufe von der CSU: Hört, hört!)

Das ist eine Vermehrung um 7 700 Schulstellen. Keiner der Herren von der Opposition hat gesagt, das sei zu viel und das könne nicht getragen werden. Es ist meine Absicht, ganz unabhängig davon, ob Konfessionsschulen oder Gemeinschaftsschulen, noch weit mehr Schulstellen in Bayern auf die Dauer zu schaffen, weil die Klassenstärken geringer werden sollen. Also könnten die Mehrkosten, wenn die Konfessionsschulen wirklich eine solche Vermehrung, wie sie hier behauptet worden ist, notwendig machen würden, nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Gesamtentwicklung des Schulwesens, auch nicht die Schulsäle, denn diese brauchen wir auf alle Fälle.

Wenn man sagt, im Volksschulwesen sei zu wenig geschehen, so darf ich auf folgendes hinweisen: Unter den 18 000 Lehrkräften im Jahre 1946 waren noch 4 000 Lehrkräfte mit ungenügender pädagogischer Ausbildung. Alle diese 4 000 Lehrkräfte sind entweder ausgeschieden oder inzwischen auf Kurze delegiert worden, auf denen sie ihre pädagogische Ausbildung nachholen konnten. Wir hatten in Bayern im Jahre 1946 eine Durchschnittsziffer pro Klasse von 70 Schülern, heute hat eine Klasse im Durchschnitt 49 Schüler. Wir hatten damals, im Jahre 1946, in Bayern 2 700 ungeteilte Schulen und haben heute, wie ich Ihnen vorhin gesagt habe, noch rund 900 ungeteilte Schulen, ihre Zahl ist also um zwei Drittel vermindert worden. Wir hatten, besonders auch finanziell gesehen, im Jahre 1946 überhaupt keine Zu-

(Dr. Hundhammer, Staatsminister)

Schüsse für die Lehramtsanwärter; wir haben jetzt 1½ Millionen Mark für Unterhaltszuschüsse. Wir hatten damals 15 000 Klafzimmer zur Verfügung und heute 17 000. Wir hatten damals überhaupt keine Fortbildungsleiter und haben heute 220 Fortbildungsleiter. In Württemberg, wenn andere Länder verglichen werden wollen, wird jedem Volksschullehrer ein Pflichtstundenmaß von 34 Stunden in der Woche zugemutet; bei uns in Bayern hat der Lehrer in der Regel nur die Wochenstunden seiner Klasse, das sind zwischen 24 und 32 Stunden. Sie werden wenig Lehrer finden, die bei uns mehr als 32 Wochenstunden geben. Das möchte ich einmal zur Verteidigung der Entwicklung des bayerischen Volksschulwesens hier gesagt haben.

(Abg. Ritter von Rudolph: Das war auch auf dem Nullpunkt!)

— Aber es wird gesagt, es sei nichts vorangegangen! Bei der Etatberatung wurde einmal Kritik am bayerischen Kultusminister bezüglich seiner Haltung zum Volksschulwesen geübt und dabei expressis verbis gesagt, es sei überhaupt nichts geschehen auf diesem Gebiet.

Dann noch ein Wort, das aus meiner **Nürnberger Rede** vom vergangenen Freitag hier zitiert wurde! Es wurde gesagt, der Kultusminister habe in Nürnberg erklärt: „Der Bolschewismus ist eine militante Macht und dieser könnte man nur mit militärischer Macht entgegenzutreten“. In dieser Form ist die Berichterstattung falsch. Was ich gesagt habe und was auch in einigen Presseberichten klar wiedergegeben ist, war inhaltlich folgendes: Der Bolschewismus ist eine militante Macht, der man auf dem militärischen Sektor und auf dem geistigen Sektor entgegenzutreten muß. Die militärische Abwehr, die militante Abwehr ist notwendig; die Mächte, die Deutschland im Jahre 1945 bei Kriegsende entwaffnet haben, haben damit das Recht, aber auch die Pflicht zur Waffenführung für Deutschland gegen einen Angriff aus dem Osten übernommen. Wir unsererseits haben aber die Verpflichtung, auf dem geistigen und weltanschaulichen Gebiet dem Bolschewismus, seiner Idee und seinem Vordringen entgegenzutreten;

(Allgemeine lebhaftige Zustimmung)

denn mit der militärischen Macht allein kann man den Bolschewismus von Europa nicht fernhalten, sondern es muß der Wille Europas dazu kommen, diesen Geist von sich abzuwehren. — Das habe ich in Nürnberg ausgeführt und das wiederhole ich hier, damit das Mißverständnis, ich hätte das ganze nur auf die militärische Seite abgestellt, beseitigt wird.

Meine Damen und Herren! Ich komme jetzt mit einigen Worten zu den verschiedenen **Abänderungsanträgen**. Es liegt ein Abänderungsantrag aus den Reihen der CSU, unterschrieben von Kollegen Weigner, vor, der für den letzten Satz von § 13 Absatz 1 — Absatz 2 soll bleiben, nachdem ich gefragt wurde, was dazu gedacht ist — die Fassung vorsieht:

Auf Antrag muß die angemessene schulische Versorgung der Minderheit in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 sichergestellt werden.

Dieser Formulierung ist zuzustimmen; hier ist ein Recht einer Minderheit sehr weitgehend gewahrt, dagegen ist

nichts zu sagen. Aber ich würde es für falsch halten, etwa in § 13 einen Kiegel gegen die Übertragung von Schulen an religiöse Gemeinschaften insofern zu schaffen, als das unter allen Umständen v o r h e r geschehen sein müßte.

Den Antrag D. Strathmann, Dr. Stürmann, das Wort „gleichzeitig“ einzusetzen, würde ich meinerseits nicht zur Annahme empfehlen; denn ich sehe darin eigentlich praktisch die völlige Wiederherstellung dessen, was durch den Antrag Weigner beseitigt werden soll.

Zu dem Antrag Stock und Fraktion auf Einführung eines neuen § 21 a mit dem Wortlaut:

Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes trägt ausschließlich der Staat

möchte ich fragen: Warum soll hier plötzlich in das Schulorganisationsgesetz eine Bestimmung hineinkommen, die in das Schulbedarfsgesetz gehört, und warum soll die Errichtung von Konfessionschulen jetzt ausschließlich auf den Staat hinübergeschoben werden, während die Tragung der Kosten für die Errichtung der übrigen Schulen, wo sie neu notwendig werden, nach dem bisherigen Schulbedarfsgesetz anders verteilt ist? Es ist nicht so, daß hier durch das Schulorganisationsgesetz eine neue Belastung entstehen würde, die in der bisherigen Regelung nicht begründet wäre. Es ist doch überhaupt so — und das möchte ich besonders betonen —, daß das Schulorganisationsgesetz nicht plötzlich eine ungeheure Veränderung im bayerischen Schulwesen bringt; sondern wir haben in Bayern schon zu 86 Prozent den Zustand, den das Schulorganisationsgesetz erstrebt, und bei den übrigen 14 Prozent wird die Änderung auch nicht restlos erfolgen. Es bleiben Gemeinschaftsschulen und es bleibt da und dort eine anderweitige Regelung. Aber die Durchführung der Verfassungsbestimmungen soll endlich in eine gesetzliche Form gebracht werden, nachdem man bisher Anträgen auf Errichtung von Konfessionschulen von der Selbstverwaltung her — siehe Nürnberg! — mit dem Einwand begegnet ist: Ja, wir haben kein Gesetz zur Ausführung der entsprechenden Artikel der Verfassung!

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Der Antrag Dr. Korff und Bezold, bei der Errechnung von Klassendurchschnittsziffern die Klassen von Sonderschulen nach §§ 16, 17 und 18 außer Ansatz zu lassen, ist, glaube ich, hier in dem Gesetz gegenstandslos; denn die Klassendurchschnittsziffern sind darin gar nicht erwähnt. Außerdem ist der Begriff der Sonderschulen doch erst viel klarer zu formulieren. Wenn meinerwegen irgendwo eine Sonderschule der jüdischen Gemeinschaft oder irgendeiner Weltanschauungsgemeinschaft entsteht, so ist es ohnehin selbstverständlich, daß das nicht auf die Einteilung der Klassen in den anderen, regulären Schulen hinsichtlich ihrer Klassenstärken mit verrechnet werden kann.

Was den Antrag Dr. Korff und Fraktion zu einer anderen Fassung des § 13 Absatz 1 angeht, so dürfte dieser Vorschlag nach den langen Debatten, die um den § 13 in den Ausschüssen geführt worden sind, ohnehin schon soweit durchbesprochen sein, daß die Mehrheit des Hauses wohl an dem diesbezüglichen Ausschlußbeschluß festhält.

Damit, meine Damen und Herren, bin ich am Ende meiner Stellungnahme zu den Ausführungen der Her-

(Dr. Hundhammer, Staatsminister)

ren Redner aus dem hohen Hause. Ich möchte mit dem nochmaligen Hinweis darauf schließen, daß erstens dieses Gesetz nicht eine fundamentale Änderung der bisherigen Zustände in Bayern bringt, sondern gewissermaßen eine endgültige Ausführungsbestimmung entsprechend der Verfassung, und daß zweitens das Festhalten an dem System der vom Staat bezahlten Konfessionsschulen, das an sich schon in der Verfassung grundgelegt ist, mir auch im Interesse der Steuerzahler richtig und zweckmäßig erscheint. Man soll in Bayern nicht erst die Erfahrungen machen wollen, die man anderswo bereits gemacht hat, um hernach dazu zurückzukehren, daß man zusätzlich auf Kosten der Eltern, die ihre Kinder in Konfessionsschulen schicken wollen, diese Schulen erst baut und einrichtet.

(Lebhafter Beifall bei der CSU.)

Vizepräsident Hagen: Der Herr Abgeordnete D. Strathmann möchte an den Herrn Minister noch eine Anfrage stellen.

D. Strathmann (CSU): Ich möchte mir erlauben, noch eine ganz kurze Anfrage an Sie zu richten, Herr Minister!

(Widerspruch.)

— Ob es notwendig ist, diese Anfrage zu stellen, das zu entscheiden überlassen Sie mir! — Es ist vollkommen in Ordnung, daß, nachdem die Abrede über die strenge konfessionelle Integration der Lehrkörper einmal getroffen ist, der Herr Landesbischof D. Meiser auf ihrer Durchführung auch in den überwiegend evangelischen Regierungsbezirken Ober- und Mittelfranken besteht. Aber dadurch wird ja doch — und das werden Sie, Herr Minister, wohl nicht in Zweifel ziehen — weder ein Urteil über den Wert dieser Abrede abgegeben noch die Tatsache beseitigt,

(Zurufe: Wir hören ja nichts!)

daß die Anwesenheit von Kindern konfessioneller Minderheiten in einer so hohen Zahl von Konfessionsschulen ein religiös und pädagogisch außerordentlich schwieriges Problem bedeutet. Noch wertvoller als der Hinweis auf den Brief des Herrn Landesbischofs D. Meiser wäre es für mich, wenn der Herr Minister sagen wollte, was er etwa glaubt tun zu können, um diesem Problem Rechnung zu tragen.

Vizepräsident Hagen: Herr Staatsminister Dr. Hundhammer hat das Wort.

Dr. Hundhammer, Staatsminister: Wir sind also, wie ich sehe, Herr Abgeordneter Strathmann, darin einig, daß dem Wunsch nach einer fortschreitenden Integration — wie Sie es bezeichnet haben — der Konfessionsschulen in der Weise Rechnung getragen werden soll, daß man den bisher begangenen Weg beibehält.

Sie fragen zweitens, was geschehen soll, um das Problem der konfessionellen Minderheit, die da und dort an anderen Schulen bleibt, zu lösen. Der Weg, der hier beschritten werden kann und muß, ist, daß man dort, wo eine genügende Zahl von Kindern der kon-

fessionellen Minderheit da ist, für diese Kinder eine eigene Schule schafft, vielleicht sogar unter Zusammenlegung, wie das im Gesetz ausdrücklich auf Wunsch vorgesehen worden ist, in der Weise, daß die Kinder von einem Schulprengel in einen anderen gehen können, wenn die Entfernungen das zulassen. Wo zu kleine Gruppen übrig bleiben — sie werden immer bleiben —, besuchen die Kinder als Gast Schüler die andere Schule. Im Unterricht muß auf ihr religiöses Gefühl, das nicht verletzt werden darf, Rücksicht genommen werden. Sie werden aber dann auch im Religionsunterricht besonders betreut. Man kann nicht verlangen, daß für 350 Schüler eines bestimmten Bekenntnisses, denen eine geringe Minderheit gegenübersteht, auf die Konfessionsschule, die ihnen als große Mehrheit zusteht, verzichtet wird. Die andere Möglichkeit, diese Kinder, wie vorgeschlagen worden ist, in Verkehrsmitteln zusammenzuholen und auf diese Weise in großen Schulen zusammenzufassen, wird im Augenblick bei unseren finanziellen Verhältnissen und bei den mancherorts gegebenen Verkehrsverhältnissen nicht in Frage kommen. Aber Sie können, Herr Abgeordneter Strathmann, Unebenheiten, die irgendwo im Leben vorhanden sind, niemals restlos beseitigen. Es wird immer eine gewisse ungelöste Zone bleiben. Damit müssen wir uns auch auf diesem Gebiet abfinden. Aber wir versuchen, der Klarheit möglichst nahe zu kommen.

(Beifall bei der CSU.)

Vizepräsident Hagen: Die Aussprache in erster Lesung ist damit geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Wortlaut des Gesetzes nach Beilage 3997 zugrunde.

Ich rufe auf:

I. Teil „Die öffentliche Volksschule“.

§ 1 Absatz 1. — Ohne Erinnerung angenommen.

(Widerspruch. — Zuruf: Abstimmen!)

— Es wird Erinnerung erhoben, wir stimmen also darüber ab.

Wer für § 1 Absatz 1 ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich danke. Ich stelle fest, daß das erstere die Mehrheit war. Absatz 1 des § 1 ist damit angenommen.

Wir kommen zu Absatz 2.

Wer für Absatz 2 ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß Absatz 2 angenommen ist.

Wir kommen zu Absatz 3. Wer für diesen Absatz 3 ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß auch Absatz 3 angenommen ist. § 1 ist damit im ganzen angenommen.

Wir kommen zu § 2. Erhebt sich dagegen eine Erinnerung?

(Zuruf: Einverstanden!)

— Das ist nicht der Fall. Damit ist § 2 ohne Erinnerung angenommen.

Zur technischen Gestaltung darf ich feststellen, daß bei Veröffentlichung des Gesetzes in Absatz 3 das Wort „weitere“ gesperrt zu drucken ist.

(Vizepräsident Hagen)

Ich rufe auf § 3. Erhebt sich dagegen eine Erinnerung?

(Zuruf: Nein!)

Das ist nicht der Fall. § 3 ist angenommen.

Zu § 4 liegt ein Abänderungsantrag Dr. Korff, Bezold Otto und Fraktion vor. Wer für diesen Abänderungsantrag ist, — —

(Zuruf: Vorlesen!)

— Er hat folgenden Wortlaut:

§ 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes erhält folgenden Zusatz:

Bei der Errechnung von Klassendurchschnittsziffern bleiben die Klassen von Sonderschulen (Hilfsschulklassen, Schulen nach §§ 16, 17 und 18 dieses Gesetzes) außer Ansatz.

Wer für diesen Zusatzantrag ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das die Mehrheit ist; damit ist dieser Zusatzantrag abgelehnt.

Ich lasse jetzt über den § 4 nach der Beilage 3997 abstimmen. Wer für § 4 in dieser Fassung ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß § 4 angenommen ist.

Es folgt § 5. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem § 5 in der nun vorliegenden Fassung die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Es folgt § 6. Dazu liegt ein Abänderungsantrag vor, der folgenden Wortlaut hat:

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

An Bekenntnisschulen sind nur Lehrer zu verwenden, die geeignet und bereit sind, die Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Elternschaft im Benehmen mit der staatlichen Schulaufsicht.

(Zurufe von der SPD: Diesen Antrag kennen wir nicht. — Wir haben ihn nicht bekommen.)

— Darüber ist gesprochen worden; auch der Herr Minister hat meines Wissens dazu Stellung genommen.

(Abg. Dr. Hundhammer: Es war der Antrag Kroll. — Abg. Stöck: Herr Präsident, zur Abstimmung!)

— Bitte!

Stöck (SPD): Der Antrag Kroll ist nur mündlich gestellt worden und liegt nicht vor.

(Zuruf rechts: Natürlich!)

— Nein; wir haben ihn nicht. Herr Kollege Dr. Kroll, wenn der Antrag dem Herrn Präsidenten vorliegt, so ist damit ja nichts getan. Er muß dem gesamten Hause vorliegen. Darum handelt es sich.

Vizepräsident Hagen: Ich meine, wir können uns doch ruhig entscheiden. Entweder wir sind dafür oder wir sind dagegen.

(Abg. Dr. Hoegner: Zur Abstimmung!)

— Bitte!

Dr. Hoegner (SPD): Der Antrag widerspricht der Verfassung. Die staatliche Schulaufsicht geht in jedem Falle vor. Nach diesem Antrag müßte der Staat im Benehmen, das heißt allenfalls mit der Zustimmung der Elternschaft, entscheiden. Das ist nach der Verfassung nicht tragbar. Der Antrag könnte höchstens lauten: „unter Anhörung der Elternschaft“.

(Abg. Dr. Beck: Herr Präsident, zur Geschäftsordnung!)

Vizepräsident Hagen: Herr Abgeordneter Dr. Beck!

Dr. Beck (SPD): Es bestehen keinerlei Bedenken, diesen Antrag dem Ausschuß zu überweisen. Meiner Meinung nach könnte der Rechts- und Verfassungsausschuß sofort zusammentreten.

(Abg. Dr. Korff und andere Zurufer: Abstimmung!)

Vizepräsident Hagen: Ich lasse also über diesen Antrag abstimmen.

Wer für diesen Antrag Kroll ist, wolle sich vom Platz erheben. — —

(Zuruf: Wie heißt er? — Abg. Dr. Rief: Bitte noch einmal vorlesen!)

— Der Antrag geht dahin, dem § 6 Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

An Bekenntnisschulen sind nur Lehrer zu verwenden, die geeignet und bereit sind, die Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Elternschaft im Benehmen mit der staatlichen Schulaufsicht.

Wer für diesen Antrag ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf dann wohl annehmen, daß sich gegen § 6 nach der Beilage 3997 kein Widerspruch erhebt.

(Abg. Dr. Beck: Ich bitte um Abstimmung über § 6.)

— Es hat sich Widerspruch erhoben; ich lasse abstimmen.

Wer für diesen § 6 nach den Ausschußanträgen ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle Zustimmung zu § 6 fest.

Ich rufe auf § 7. — Es erhebt sich kein Widerspruch; § 7 ist angenommen.

Es folgt § 8. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dem § 8 die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß § 8 angenommen ist.

Ich rufe auf § 9. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Er ist angenommen.

§ 10. — Ohne Erinnerung angenommen.

§ 11. — Ohne Erinnerung angenommen.

§ 12. — Ohne Erinnerung angenommen.

Wir kommen zu § 13. Hierzu liegt eine Reihe von Anträgen vor. Ich lasse zuerst über den Antrag D. Strathmann und Dr. Stürmann abstimmen.

(Widerspruch und Zurufe.)

(Vizepräsident Hagen)

— Der weitestgehende Antrag ist der Antrag von Dr. Korff. Das Haus ist damit einverstanden, daß ich über diesen Antrag zuerst abstimmen lasse.

Wer für diesen Antrag Dr. Korff ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. Ich stelle fest, daß letzteres die Mehrheit ist. — Der Antrag ist damit abgelehnt.

Es folgt der Abänderungsantrag Meigner und Genossen.

(Zurufe: Nein, Strathmann und Genossen!)

— Wenn dies der weitergehende Antrag ist, stimmen wir über ihn zuerst ab.

(Abg. Dr. Hundhammer: Der Antrag D. Strathmann und Dr. Stürmann ergänzt den Antrag Meigner!)

— Das ist gleich. Wir brauchen uns nicht zu streiten; ich glaube, der Antrag wird gleich erledigt sein.

(Heiterkeit.)

Wer für den Antrag D. Strathmann ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß der Antrag D. Strathmann abgelehnt ist.

Es folgt der Antrag Meigner und Genossen.

Wer für den Antrag Meigner und Genossen zu § 13 Absatz 1 ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Der Antrag Meigner ist damit angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem § 13 gemäß Abänderungsantrag Meigner zu Absatz 1 — Absatz 2 ist ohne Erinnerung geblieben — zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke; ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß § 13 in der nunmehrigen Fassung angenommen ist.

Es folgt § 14. — Es erhebt sich keine Erinnerung. Er ist angenommen.

§ 15. — Ohne Erinnerung angenommen.

Ich rufe auf:

II. Teil „Private Volksschulen“.

§ 16. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. § 16 ist angenommen.

§ 17. — Ohne Erinnerung angenommen.

(Abg. Zietsch: Dagegen erhebt sich Widerspruch!)

— Dann stimmen wir ab. Wer für den § 17 ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. § 17 ist angenommen.

§ 18. — Erhebt sich dagegen ein Widerspruch?

(Zuruf: Nein!)

— Ohne Erinnerung angenommen.

Die in der Beilage 3997 dann folgende Überschrift „III. Teil“ ist zu streichen. Es folgt also dann auf § 18

unmittelbar § 19. Widerspruch erhebt sich dagegen nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu § 19 fest.

Es folgen die **Schlussbestimmungen**.

§ 20. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung; er ist angenommen. — Ich stelle zu § 20 fest, daß es in der vierten Zeile richtig heißen muß: (GWB. S. 391), nicht 399.

Es folgt § 21. — Ohne Erinnerung angenommen.

Es liegt nun folgender Antrag Stod und Fraktion vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 21 des Schulorganisationsgesetzes wird als § 21 a eingefügt:

Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes trägt ausschließlich der Staat.

(Abg. Stod: Zur Abstimmung!)

— Herr Abgeordneter Stod zur Abstimmung!

Stod (SPD): Zu diesem Antrag beantrage ich namentliche Abstimmung.

(Abg. Haas: Jetzt heißt es in den Gemeinden den Kopf hinhalten!)

Vizepräsident Hagen: Es wird also namentliche Abstimmung beantragt.

(Abg. Dr. Hundhammer: Die geschäftsordnungsmäßigen Voraussetzungen?)

— Da die namentliche Abstimmung von der ganzen Fraktion verlangt wird, ist nicht daran zu zweifeln, daß die notwendige Unterstützung vorhanden ist.

Ich bitte bei den Karten zu beachten: Blau bedeutet Ja, orange bedeutet Nein, weiß bedeutet Stimmenthaltung.

Der **Namensaufruf** beginnt. Ich bitte Frau Abgeordnete Zehner, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Folgt Namensaufruf.)

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Das Ergebnis wird festgestellt.

Ich schlage dem Hause vor, weiterzufahren, bis das Resultat vorliegt.

§ 22 erklärt das Gesetz für dringlich. Es tritt am 1. August 1950 in Kraft.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. § 22 ist angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Nun wäre Beschluß zu fassen, ob auf diese erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen soll.

(Widersprechende Zurufe.)

— Ich bitte um Antragstellung.

Dr. Hundhammer (CSU): Ich beantrage, daß die zweite Lesung sofort vorgenommen wird.

Vizepräsident Hagen: Es ist der Antrag gestellt worden, die zweite Lesung sofort vorzunehmen.

(Vizepräsident Hagen)

Wer für diesen Antrag ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Annahme des Antrags fest.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Beck.

Dr. Beck: (SPD): Meine Damen und Herren! Ich wollte Sie nur kurz auf die Konsequenz unseres Änderungsantrags hinweisen. Der Herr Minister hat in seinem Schlußwort mindestens durchklingen lassen, als ob unser Antrag praktisch nur die Finanzierung der Bekenntnisschulen durch die Gemeinden bezweckt. Das beruht auf einem vollkommenen Irrtum. Bekenntnisschulen oder Gemeinschaftsschulen sind in diesem Antrag überhaupt nicht erwähnt. Es handelt sich einzig und allein darum, daß der **fächliche Schulbedarf schon jetzt von den Gemeinden kaum mehr getragen werden kann** und das gesamte Schulwesen darunter leidet.

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Was der Antrag beabsichtigt, ist nichts anderes, als die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes durch den Staat tragen zu lassen. Ob es sich bei den Schulen, die errichtet werden sollen, um Gemeinschafts- oder Bekenntnisschulen handelt, ist uns ganz gleichgültig. Diese Frage wird durch unseren Antrag überhaupt nicht berührt. Aber Sie werden sich in den Gemeinden draußen schwer tun, den Bürgermeistern und Stadträten begreiflich zu machen, daß auch noch **zusätzliche Kosten** für dieses ganze Gesetz entstehen. Und es werden **zusätzliche Kosten** zu dem total veralteten Gesetz über den fächlichen Schulbedarf entstehen, das in keiner Weise mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Deshalb glauben wir, daß Sie unserem Antrag durchaus zustimmen können und müssen, wenn Sie wollen, daß das vorliegende Gesetz überhaupt wirksam werden soll.

(Lebhafte Zurufe von der CSU, unter anderem: Vollkommen ausgeschlossen! — Das ist Sache des Haushaltsausschusses!)

Vizepräsident Hagen: Es folgt Herr Staatsminister Dr. Hundhammer.

Dr. Hundhammer, Staatsminister: Meine Damen und Herren, hohes Haus! Zunächst möchte ich darauf verweisen, daß der Zusatzantrag, der hier zur Diskussion steht, eine Abänderung des Schulbedarfsgesetzes als solchen bedeutet.

(Abg. Dr. Beck: Jawohl!)

Zweitens möchte ich betonen, daß das Schulorganisationsgesetz, das jetzt beschlossen wird, an sich deswegen, weil Konfessionskirchen zugelassen werden, keine so stark ins Gewicht fallende Mehrbelastung bedeutet,

(Widerspruch bei der SPD)

als sie der an sich notwendige und auf alle Fälle durchzuführende Ausbau unserer Volksschulen erfordert.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Ob wir nun Konfessionskirchen und getrennt davon Gemeinschaftsschulen bekommen oder nicht, auf alle Fälle ist eine Vermehrung der vorhandenen Schulstellen um

einige tausend notwendig. Wir haben beschlossen, daß als letztes Ziel eine Verminderung der Klassenziffer von heute 49 auf 40 angestrebt werden soll, so daß aus diesem Grund auf alle Fälle, auch wenn die Konfessionsschule nicht käme, sehr gewaltige weitere Kosten anfallen. Demgegenüber fallen die Kosten, die wirklich als Mehrkosten durch die Konfessionsschulen entstehen, überhaupt nicht ins Gewicht; denn in den größeren Städten ist es ja gar kein Problem, ob durch die Konfessionsschulen mehr Klassen errichtet werden. In den Großstädten haben wir auf alle Fälle 500 oder 1000 Schulklassen oder — in den kleineren Städten — 50 und 60.

(Abg. Dr. Korff: Aber sie vermehren sich!)

— Wenn durch die Konfessionsschulen eine Vermehrung um eine oder zwei Klassen eintritt, so würde das gar keine spürbare Vermehrung bedeuten. Aber die Herabsetzung der Klassenziffer von 50 oder 49 auf 40 bedeutet eine sehr wesentliche Mehrung.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Darum ist der Antrag in diesem Zusammenhang sachlich nicht begründet.

(Abg. Dr. Beck: Herr Präsident, ich bitte nochmals ums Wort!)

Vizepräsident Hagen: Herr Abgeordneter Dr. Beck erhält nochmals das Wort.

Dr. Beck (SPD): Herr Minister, ich muß nochmals mit Entschiedenheit darauf hinweisen, daß Ihr Versuch, den § 21 a als gegen die Konfessionsschulen gerichtet anzusehen, sachlich unrichtig ist. Es handelt sich hier nicht darum, ob die Konfessionsschule durch die Gemeinde getragen werden muß, sondern darum, ob eine Schule zu errichten ist, ganz gleich, ob es sich um eine Konfessionsschule oder um eine Gemeinschaftsschule handelt. Ihre Argumentation geht daran vorbei.

Vizepräsident Hagen: Herr Staatsminister Dr. Hundhammer hat das Wort.

Dr. Hundhammer, Staatsminister: Daraufhin muß ich folgendes antworten: Wenn die Dinge so liegen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Beck eben erklärt hat, so würde mit einem Schlage eine vollkommene **Veränderung des Finanzausgleichs zwischen Staat und Gemeinden** auf Anhieb zwischenhinein durchgeführt werden.

(Lebhafte Zustimmung rechts.)

So kann man Staatspolitik und Staatsfinanzpolitik nicht machen.

(Anhaltende Zustimmung und Händeklatschen bei der CSU. — Lebhaftes Zurufe von der SPD. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stof.

Stof (SPD): So, wie der Herr Staatsminister Dr. Hundhammer die Sache hingestellt hat, ist sie nicht.

(Zurufe von der CSU.)

— Erlaubt doch, daß ich auch eine Meinung habe!

(Zuruf von der CSU: Sie haben ja auch regiert!)

(Stoß [SPD])

Der Bayerische Landtag beschließt jetzt **Mehrausgaben**, die den **Gemeinden aufgehälft** werden.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Es ist doch selbstverständlich — in der Familie ist es ja auch so —, daß derjenige, der die Ausgaben beschließt, sie auch bestreiten muß.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Sie können doch jetzt nicht hergehen und hier Millionen Ausgaben beschließen und den Gemeinden, die ohnehin schon am Zusammenbrechen sind, diese Ausgaben aufhalten! Darum handelt es sich, um nichts anderes.

Ich weiß allerdings noch nicht, wie die Abstimmung über den Antrag auf Einfügung eines § 21 a ausgegangen ist. Ich hätte gewünscht, daß erst nach der Auszählung der Stimmen diskutiert worden wäre. Aber da dem jetzt vorgegriffen wurde, muß ich schon sagen, daß es so nicht geht, daß die eine Körperschaft die Ausgaben beschließt und die andere Körperschaft sie aufbringen soll.

(Lebhafte Zustimmung bei der SPD.)

Vizepräsident Hagen: Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer gemeldet. Ich darf aber erst folgendes bekanntgeben. Mir ist eben die Liste über das Abstimmungsergebnis vorgelegt worden. Mit „Ja“ haben gestimmt 74 Abgeordnete, mit „Nein“ 78, Stimmenthaltungen liegen 5 vor. Das sind insgesamt 157 Stimmen. Damit ist der Antrag also abgelehnt.

Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:

Bachmann, Bauer Hansheinz, Baur Anton, Dr. Beck, Berger Rupert, Bezold Georg, Bezold Otto, Bitom, Bodenheim, Brunner, Centmayer, Diel, Drechsel, Emmert, Euerl, Dr. Franke, Friehl, Gräßler, Haas, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauffe, Haußleiter, Hemmersbach, Dr. Hille, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann, Dr. Huber Franz Josef, Kerner, Kiene, Kleßinger, von Knoeringen, Körner, Dr. Korff, Kramer, Kunath, Laumer, Leopoldt, Lwig, Lugmair, Maag, Mack, Meyer Ludwig, Niehling, Muhr, Noske, Rüssel, Op den Orth, Peßchel, Piehler, Pittroff, Riedmiller, Röhlig, Röll, Roiger, Roith, Ritter von Rudolph, Scherber, Schneider, Schöllhorn, Schöpf, Schütte, Stoß, Stöhr, Straffer, Dr. Stürmann, Tübel, Vogl, Wallner, Weidner, Wilhelm, Wolf, Zietzsch.

Mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten:

Ammann, Dr. Anfermüller, Baumeister, Berger Ludwig, Bickleder, Brandner, Braun, Brumberger, Dietlein, Donsberger, Eder, Dr. Ehard, Eichelbrömmel, Englert, Falstermeier, Fischer, Freundl, Gehring, Gröber, Dr. Gromer, Haaf, Hauck Georg, Haugg Pius, Held, Helmerich, Hirschenauer, Huber Sebastian, Dr. Hundhammer, Kees, Krauß, Krehle, Krempel, Dr. Kroll, Dr. Kroth, Kübler, Kurz, Dr. Lacherbauer, Dr. Lehmer, Luz, Maier Anton, Mayer Gabriel, Meyrner, Michel, Dr. Müller, Nagengast, Neumann, Nirschl, Ortloph, Pösl, Prechtl, Dr. von Brittwitz und Gaffron, Brüschenk, Riß, Schäfer, Schefbeck, Schmid Andreas, Schmid Karl, Schöner, Schraml, Schwägerl, Dr. Schwalber, Dr. Seidel, Strobel, Stücklen, Thaler, Tretten-

bach, Vidal, Weiglein, Weinzierl Moiss, Weinzierl Georg, Dr. Winkler, Dr. Wittmann, Wölfel, Dr. Wuklhofer, Zehner, Zillibiller, Zitzler.

Mit „Ich enthalte mich“ stimmten die Abgeordneten:

Egger, Dr. Kief, Scharf, Schmidt Gottlieb, D. Strathmann.

(Abg. Dr. Hoegner: Da haben Sie noch Glück gehabt! — Heiterkeit. — Zurufe und Unruhe.)

Ich bitte, jetzt endlich einmal Ruhe zu halten.

Herr Dr. Lacherbauer hat das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU): Der Antrag wegen der **Kostenübernahme** bei der Durchführung des Schulorganisationsgesetzes ist eine Angelegenheit, die im Schulorganisationsgesetz gar nicht zu regeln ist, sondern die in das **Schulbedarfsgesetz** gehört. Und nun möchte ich folgendes sagen: Wir können heute noch nicht überblicken, mit welchen Mehrkosten die Gemeinden durch dieses Gesetz belastet werden. Wir können aber auch nicht mit einem Schlag einfach die Kosten, die bisher die Gemeinden hatten, auf den Staat übernehmen, ebenso wenig umgekehrt, sondern es bedarf dieser Vorschlag, der erwägenswert ist, einer sehr ernstesten Prüfung, aber einer Prüfung, die in einem anderen Zusammenhang erfolgen muß, nämlich wenn wir uns über das Schulbedarfsgesetz unterhalten.

(Sehr richtig! — Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Das sind einfach **heterogene Elemente**, was Sie da hereinbringen, und es ist nach meiner Meinung gar nicht zu verantworten, daß wir, ohne die Ziffern genau oder wenigstens approximativ zu kennen, hier so einfach über den Daumen gepeilt eine solche Entscheidung treffen.

Ich möchte noch folgendes bemerken: Ich hatte ursprünglich die Absicht, mich der Stimme zu enthalten, weil ich der Ansicht bin, daß diese Norm nicht in das Gesetz hineingehört; aber ich habe gesehen, daß meine juristischen Kollegen trotzdem sachlich gestimmt haben, und deshalb habe ich mich konsequenterweise auf den Standpunkt gestellt, den Vorschlag abzulehnen, weil ich der Auffassung bin, daß hier nicht ein Lastenausgleich zwischen den Gemeinden und dem Staat festzustellen hat, daß wir die Frage nicht in diesem Gesetz regeln und vor allem nicht über den Daumen gepeilt eine Entscheidung treffen können, wenn es um viele Millionen geht.

(Sehr richtig!)

Vizepräsident Hagen: Es spricht der Herr Ministerpräsident.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Meine Damen und Herren! Vielleicht darf ich auch einmal ein Wort als Finanzminister sagen. Was ich zu diesem Antrag zu bemerken habe, ist folgendes: Der Antrag scheint mir bedenklich und **in dieser Form unannehmbar** zu sein, weil er viel zu wenig präzisiert ist. Was heißt denn: „Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes trägt der Staat?“ Das wirft ja alles über den Haufen. Man weiß nicht, wie weit das Schulbedarfsgesetz, man weiß nicht, wie weit der Finanzausgleich, und man weiß noch nicht

(Dr. Chard, Ministerpräsident)

einmal, welche Kosten im einzelnen gemeint sein sollen. Wenn Sie eine solche Bestimmung vorsehen, müssen Sie doch auch eine Abstimmung mit den anderen Finanzbestimmungen herbeiführen. Dann läßt sich über vieles reden. Aber ich meine, so aus dem Handgelenk zu sagen: „Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes trägt der Staat“, ist unmöglich. Die **Kosten** sind ja **gar nicht präzisiert**. Sie können unmöglich eine so allgemeine Bestimmung in das Gesetz hineinbringen. Bringen Sie die Bestimmung nämlich hinein, dann schaffen Sie eine ganze Kette von **Schwierigkeiten bei der Auslegung**, eine ganze Kette von **Streitigkeiten**, und wir kommen nie zu einem vernünftigen Ergebnis über die Fragen des Schulbedarfs, über die Fragen des Finanzausgleichs und alles, was drum und dran hängt. Ich höre jetzt aus der Debatte, die Herabsetzung der Durchschnittschülerzahl von 49 auf 40 würde unter die vorgeschlagene Bestimmung fallen. Vielleicht. Die Frage der Lehrkräfte würde unter das Gesetz fallen: Fällt völlig ins Leere; die Kosten dafür fallen sowieso dem Staat anheim. Was ist mit der Frage der Schulklassen? Sie können bei jedem einzelnen Fall Schwierigkeiten haben, zum Beispiel, ob der Ausbau irgendeines Schulraums durch dieses Gesetz getroffen wird oder ob dies nicht der Fall ist. Infolgedessen würde ich meinen, man kann eine solche Bestimmung nicht aus dem Handgelenk in das Gesetz hineinwerfen; das müßte zu einem völligen **Durcheinander in der Kostenverteilung** führen.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Korff.

Dr. Korff (FDP): Meine Damen und Herren! Sämtliche Einwände, die man gegen die Annahme dieses Zusatzantrags gemacht hat, können genau so gut von Seiten der Gemeinden erhoben werden.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Diese könnten sagen, daß man — und hier muß ich dem Herrn Kultusminister seinen Tadel zurückgeben — ein Gesetz gemacht hat, das unabsehbare finanzielle Folgen hat, und daß man sich dabei in keiner Weise überlegt hat, wer nun diese Folgen tragen soll.

(Zuruf von der SPD.)

— Ja, auch aus dem Handgelenk! Ich muß dem Herrn Minister seinen Tadel zurückgeben und sagen: „So macht man Staatspolitik nicht“, Herr Staatsminister!

(Erregte Zurufe von der CSU. — Große Unruhe.)

Vizepräsident Hagen: Ich bitte jetzt zum letzten Male um Ruhe. Wenn nicht Ruhe gehalten wird, werde ich entsprechende Maßnahmen ergreifen.

(Heiterkeit. — Abg. Bezold Otto: Welche?)

Ich bitte, meine Mahnung ganz ernst zu nehmen. Ich kann einen Abgeordneten wegen fortgesetzter Störung der Ruhe sofort aus dem Saale weisen.

Dr. Korff (FDP): Das Dilemma, in das wir geraten sind, ist nicht durch die Antragsteller verursacht, sondern aus der Sache heraus erwachsen. Es heißt im Volksmund: Wer zahlt, schafft an! Hier müßte man sagen: Wer anschafft, zahlt.

(Beifall links.)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Meine Damen und Herren! Es besteht kein Zweifel darüber, daß durch die Durchführung dieses Gesetzes nicht nur dem Staate, sondern insbesondere auch den Gemeinden, die nach den bestehenden Gesetzen den sächlichen Schulbedarf zu bestreiten haben, ganz außerordentliche neue Kosten erwachsen werden. Ich glaube, dieses hohe Haus kennt die Finanzlage der Gemeinden genau. Sie ist so, daß die **Gemeinden** infolge der Notstände, die durch diesen Krieg, die Zerstörung vieler Schulhäuser, die Mehrung der Bevölkerung usw. eingetreten sind, **nicht in der Lage** sind, auch nur die Kosten zu tragen, die sie heute nach dem Schulbedarfsgesetz bereits zu bestreiten haben. Das ist der tatsächliche Zustand. Infolgedessen entspricht es nur einem **Gebot der Billigkeit**, daß der Staat auch die **neuen Lasten trägt**, die durch die Schaffung eines solchen Gesetzes entstehen, das **von der Staatsregierung eingebracht** ist.

(Beifall bei der SPD und FDP.)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Staatsminister Dr. Hundhammer.

Dr. Hundhammer, Staatsminister: Der Text des Vorschlags, der jetzt in der ersten Lesung abgelehnt worden ist, spricht nicht von den Mehrkosten, sondern von den „**Kosten der Durchführung dieses Gesetzes**“ schlechthin. Die **Mehrkosten**, die entstehen können, ergeben sich dadurch, daß die Klassen vermehrt werden oder die Klassenstärke herabgesetzt wird. Die **Herabsetzung der Klassenstärke** ist eine generelle Maßnahme, die von allen im Hause gewünscht wird und die im Aufbau eines geordneten Schulwesens an sich zweckmäßig ist. Die **Einrichtung der Konfessionsschulen** aber, von denen her letztlich doch die Diskussion kommt, ist eine Maßnahme, die **in der Verfassung begründet** ist, nicht eine neue Sache, die etwa jetzt erst in die Debatte hineingeworfen wird. Deshalb kann ich mich der Argumentation des Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner in diesem Falle nicht anschließen.

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde. Ich werde die einzelnen Paragraphen aufrufen. Wenn gesonderte Abstimmung gewünscht wird, bitte ich, mich aufmerksam zu machen.

(Abg. Stodt: Zu § 1 gesonderte Abstimmung!)

Ich rufe auf: I. Teil. Die öffentliche Volksschule.

§ 1. — Hier wird gesonderte Abstimmung beantragt. Wer für den § 1 nach der Fassung der ersten Lesung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die mit Mehrheit erfolgte Annahme von § 1 fest.

§ 2. — Ohne Widerspruch angenommen.

§ 3. — Angenommen.

§ 4. — Angenommen.

§ 5. — § 6. — § 7. — § 8. — § 9. — § 10. — § 11. — § 12. — § 13.

(Abg. Zietsch: Widerspruch!)

(Vizepräsident Hagen)

— Es ist hier Widerspruch erhoben; ich lasse abstimmen.

Wer für den § 13 nach den Beschlüssen der ersten Lesung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung fest.

§ 14. — § 15.

Ich stelle fest, daß der I. Teil mit den §§ 1 bis 15 die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden hat.

Ich rufe auf: II. Teil. Private Volksschulen.

§ 16. —

(Abg. Zietzsch: Widerspruch!)

— Widerspruch; ich lasse abstimmen. Wer für den § 16 nach den Beschlüssen der ersten Lesung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung fest.

§ 17. —

(Abg. Zietzsch: Widerspruch!)

— Ich lasse abstimmen. Wer für § 17 nach den Beschlüssen der ersten Lesung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

§ 18. —

§ 19. —

Es folgen die Schlußbestimmungen.

§ 20. —

§ 21. —

(Abg. Stöck: Wir wiederholen unseren § 21 a! — Widerspruch und Unruhe.)

— Ich bitte um Ruhe. Der § 21 ist ohne Widerspruch angenommen und nun wird beantragt, noch einmal in einfacher Form über den beantragten § 21 a abstimmen zu lassen; das kann geschehen, darüber gibt es keinen Zweifel. Ich kann in der zweiten Lesung ruhig einen Antrag wiederholen. Die Fraktion, die den Antrag gestellt hat, ist damit einverstanden, daß in einfacher Form darüber abgestimmt wird.

Wer für den § 21 a ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Nach Ansicht des Präsidiums ist das die Mehrheit. § 21 a ist also abgelehnt.

§ 22. —

Ich stelle fest, daß auch der II. Teil des Gesetzes mit den §§ 16 bis 19 und die Schlußbestimmungen mit den §§ 20 bis 22 die Zustimmung des Hauses in zweiter Lesung gefunden haben.

Die zweite Lesung ist damit beendet; wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich werde so verfahren.

(Abg. Stöck: Ich bitte ums Wort.)

Herr Abgeordneter Stöck!

Stöck (SPD): Nachdem Sie mit Mehrheit den Artikel 21 a abgelehnt haben, lehnt meine Fraktion das gesamte Gesetz ab.

Vizepräsident Hagen: Wir stimmen ab.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das erstere die Mehrheit war. Das Gesetz hat damit die Genehmigung des Hauses gefunden.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Organisation der Volksschulen (Schulorganisationsgesetz, SchOG.).

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Weiterhin stelle ich fest, daß die auf Beilage 3785 — das ist der erste mündliche Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Fragen — aufgeführten *Anträge* und *Einträge* durch die Annahme dieses Gesetzes als erledigt zu erklären sind. — Auch damit ist das Haus einverstanden.

Meine Damen und Herren! Eines der bedeutendsten Gesetzgebungswerke ist mit dem heutigen Beschluß des hohen Hauses zum Abschluß gebracht. Es war ein langer Weg von der Vorlage des Gesetzes an den Landtag am 15. November 1948 bis zur heutigen endgültigen Gestaltung. Ueber die Gründe der Verzögerung brauche ich mich hier nicht zu äußern; sie sind dem hohen Hause zur Genüge bekannt. Es war nicht nur ein langer, sondern auch ein mühevoller Weg bis zur heutigen Verabschiedung des Gesetzes.

Ich glaube, im Sinne des ganzen Hauses zu sprechen, wenn ich zunächst den beiden Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse, nämlich dem Herrn Abgeordneten *Meinert* als Vorsitzenden des kulturpolitischen Ausschusses und dem Herrn Abgeordneten *Dr. Hoegner* als Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses für ihre umsichtige Verhandlungsführung herzlich danke.

(Abg. Dr. Hundhammer: Bravo! — Lebhafter Beifall bei der CSU.)

Der gleiche Dank gebührt auch den jeweiligen Berichtserstattern in den Ausschüssen, besonders auch den Mitgliedern des Unterausschusses des Rechts- und Verfassungsausschusses.

Es gibt kaum ein Gebiet, auf dem die Gegenätzlichkeit der Auffassungen so stark in Erscheinung tritt, wie auf dem Gebiete der Schulfragen. Ich erfülle eine gern wahrgenommene Pflicht, wenn ich hier feststelle, daß die langen Verhandlungen in den beiden Ausschüssen immer ein hohes Niveau von Sachlichkeit zeigten.

(Sehr gut! bei der CSU.)

Allen Beteiligten — dazu gehören auch die Mitglieder der beiden Ausschüsse — möchte ich für diese vorbildliche Sachbehandlung den herzlichen Dank aus-

(Vizepräsident Hagen)

sprechen. Möge diese Sachlichkeit fortwirken in der praktischen Anwendung dieses bedeutsamen Gesetzes!

(Lebhafter Beifall bei der CSU. — Abg. Dr. Hoegner: Ich bitte ums Wort!)

— Herr Abgeordneter Dr. Hoegner!

Dr. Hoegner (SPD): Meine Damen und Herren! Wir wollen keine Monalität begehen, sondern mit ganz offenen Karten spielen. Über die Frage des Artikels 83 der bayerischen Verfassung hat sich in den Ausschüssen keine Einigung erzielen lassen. Meine Fraktion sowohl als auch die Fraktion der Freien Demokraten werden

deshalb die letzte Entscheidung über die Auslegung des Artikels 83 der Verfassung, die nicht nur für die Frage der Schulorganisation, sondern — der Herr Innenminister wird mir zustimmen — auch für die Frage der örtlichen Polizei von entscheidender Bedeutung ist, vom bayerischen Verfassungsgerichtshof fällen lassen.

(Zuruf: Richtig!)

Vizepräsident Hagen: Die nächste Sitzung beginnt morgen pünktlich um 9 Uhr.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 19 Uhr 25 Minuten.)

